AQAS

AQAS

Sammlung von Gesetzen und Beschlüssen zur Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern in Rheinland - Pfalz

Gesetze zur Lehrerinnenausbildung in Rheinland-Pfalz sowie Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates zur Lehrerbildung

Impressum

AQAS e.V.

In der Sürst 1

53111 Bonn

Tel.: +49 (0) 228 / 90 960 10

Fax: +49 (0) 228 / 90 960 19

E-Mail: info@aqas.de

Homepage: www.aqas.de

AQAS e.V. ist ein beim Amtsgericht Bonn eingetragener, gemeinnütziger Verein (VR 8059). Vorstandsvorsitzender ist Prof. Dr. Holger Burckhart. Die Geschäftsführung liegt bei Doris Herrmann und Dr. Verena Kloeters.

Haftungsausschluss

Diese Sammlung von Gesetzen und Beschlüssen wurde nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und dient allein der Information. Eine Gewähr oder jegliche Haftung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Falls ein totaler Haftungsausschluss trotz der Unentgeltlichkeit der Informationen rechtlich nicht zulässig sein sollte, wird unsere Haftung auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

Inhalt

- **Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter nach Abschluss der Hochschulprüfungen Lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge** vom 12. September 2007
- **Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter** vom 12. September 2007[1]
- Reformkonzept im Überblick
  - Strukturschema
  - Strukturelle Merkmale
  - Curriculare Merkmale
  - Leistungspunkte
- **Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften**
  (Beschluss der KMK vom 16.12.2004)
- **Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung („Saarbrücker Beschluss“)**
  (Beschluss der KMK vom 16.10.2008 i.d.F. vom 08.12.2008)
- **Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsstudiengängen („Quedlinburger Beschluss“)**
  (Beschluss der KMK vom 02.06.2005)
- **Lösung von Anwendungsproblemen des Quedlinburger Beschlusses**
  (Beschluss der KMK vom 28.02.2007)
- **Anrechnung von an Fachhochschulen erworbenen Leistungen auf Lehramtsstudiengänge**
  (Beschluss der KMK vom 27.04.2006)
- **Empfehlung zur Vergabe eines Masterabschlusses in der Lehrerbildung bei vorgesehener Einbeziehung von Leistungen des Vorbereitungsdienstes**
  (Beschluss der KMK vom 12.06.2008/Beschluss der HRK vom 08.07.2008)
- **Akkreditierung von Masterstudiengängen, mit denen Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden**
  (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.10.2007)

---

[1] Für detaillierte Informationen zu Studienfächern siehe die PDF Dokumente unter http://www.mbwwk.rlp.de/bildung/schuldienst-und-lehrerberuf/reform-der-lehrerinnen-und-lehrerausbildung/curriculare-standards/

Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter nach Abschluss der Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge Vom 12. September 2007

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Zweck der Ersten Staatsprüfungen
§ 2 Prüfungsfächer
§ 3 Teile der Prüfung

Teil 2
Anerkennung der Bachelor- und der Masterprüfung des lehramtsbezogenen Studiums

§ 4 Allgemeine Voraussetzungen der Anerkennung
§ 5 Strukturelle Anforderungen für die Anerkennung
§ 6 Studienzeiten, Leistungspunkte, Ermittlung der Prüfungsnoten
§ 7 Eignungsprüfungen

Teil 3
Schulpraktika

§ 8 Ziele der Schulpraktika
§ 9 Durchführung und Bewertung der Schulpraktika

Teil 4
Durchführung der Ersten Staatsprüfung

§ 10 Landesprüfungsamt
§ 11 Zweck und Umfang der mündlichen Abschlussprüfung
§ 12 Prüferinnen und Prüfer
§ 13 Prüfungskommissionen
§ 14 Zulassungsvoraussetzung, Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung
§ 15 Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung
§ 16 Bewertung der Leistungen der mündlichen Abschlussprüfung
§ 17 Nichtbestehen und Wiederholung der Ersten Staatsprüfung
§ 18 Ermittlung des Gesamtergebnisses der Ersten Staatsprüfung
§ 19 Zeugnis
§ 20 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis
§ 21 Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil 5
Schlussbestimmung

§ 23 Inkrafttreten

Anlage 1 Curriculare Standards der Studienfächer
Anlage 2 Praktikumsbestimmungen

Aufgrund des § 102 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. März 2007 (GVBl. S. 59), BS 223-1, wird nach Anhörung der Technischen Universität Kaiserslautern, der Universität Koblenz-Landau, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Universität Trier verordnet:

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich, Zweck der Ersten Staatsprüfungen

(1) Diese Verordnung regelt die Ersten Staatsprüfungen nach Abschluss der Hochschulprüfungen eines Masterstudiengangs für
1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Hauptschulen,
3. das Lehramt an Realschulen,
4. das Lehramt an Gymnasien,
5. das Lehramt an berufsbildenden Schulen und
6. das Lehramt an Förderschulen

an der Technischen Universität Kaiserslautern, der Universität Koblenz-Landau, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Universität Trier.

(2) Durch die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten auf der Grundlage bildungswissenschaftlicher, fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Studien einschließlich der Schulpraktika über die wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen verfügen, die zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Schulen erforderlich sind.

§ 2
Prüfungsfächer

(1) Die Erste Staatsprüfung umfasst
1. das Fach Bildungswissenschaften und
2. die für das jeweilige Lehramt zu wählenden Fächer gemäß den Absätzen 2 bis 7.

(2) Die Prüfung umfasst für das Lehramt an Grundschulen gemäß Absatz 1 Nr. 2
1. das Fach Grundschulbildung mit den Studienbereichen Bildungswissenschaftliche Grundlegung, Deutsch, Mathematik, Fremdsprachliche Bildung, Sachunterricht, Ästhetische Bildung und dem Wahlpflichtbereich,
2. ein Fach aus der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik sowie
3. ein anderes Fach aus der Fächergruppe Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geografie, Geschichte, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde, Sport sowie Wirtschaft und Arbeit.

(3) Die Prüfung umfasst für das Lehramt an Hauptschulen gemäß Absatz 1 Nr. 2 zwei Fächer aus der Fächergruppe

Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geografie, Geschichte, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde, Sport sowie Wirtschaft und Arbeit.

(4) Die Prüfung umfasst für das Lehramt an Realschulen gemäß Absatz 1 Nr. 2 zwei Fächer aus der Fächergruppe Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geografie, Geschichte, Informatik, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde, Sport sowie Wirtschaft und Arbeit. Das Fach Informatik kann nur in Kombination mit dem Fach Mathematik gewählt werden.

(5) Die Prüfung umfasst für das Lehramt an Gymnasien gemäß Absatz 1 Nr. 2 zwei Fächer aus der Fächergruppe Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Latein, Mathematik, Musik, Philosophie/Ethik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Russisch, Sozialkunde, Spanisch, Sport. Die Fächer Bildende Kunst und Musik können nicht in Kombination gewählt werden. Das Fach Informatik kann nur in Kombination mit dem Fach Mathematik oder mit dem Fach Physik gewählt werden.

(6) Die Prüfung umfasst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gemäß Absatz 1 Nr. 2
1. ein berufliches Fach aus der Fächergruppe Bautechnik, Elektrotechnik, Holztechnik, Metalltechnik, Technische Informatik und
2. ein Fach aus der Fächergruppe Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geografie, Informatik, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde, Sport.

Die Fächer Technische Informatik (Satz 1 Nr. 1) und Informatik (Satz 1 Nr. 2) können nicht in Kombination gewählt werden.

(7) Die Prüfung umfasst für das Lehramt an Förderschulen gemäß Absatz 1 Nr. 2
1. das Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung,
2. zwei der folgenden Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung (Fächer): Förderschwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung, Förderschwerpunkt Motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sprache, Förderschwerpunkt Sozial-emotionale Entwicklung,
3. ein Fach aus der Fächergruppe Deutsch, Mathematik sowie Wirtschaft und Arbeit und
4. ein anderes Fach aus der Fächergruppe Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geografie, Geschichte, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde, Sport sowie Wirtschaft und Arbeit.

Die Prüfung des Fachs nach Satz 1 Nr. 4 kann auch die Studienbereiche Deutsch, Mathematik und Sachunterricht des Fachs Grundschulbildung in dem Maße umfassen, in dem diese im Studium gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 6 gewählt worden sind.

§ 3
Teile der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung umfasst nach Maßgabe der Vorschriften für die einzelnen Lehrämter
1. die Bachelor- und die Masterprüfung des lehramtsbezogenen Studiums gemäß § 5,
2. die mündliche Abschlussprüfung gemäß § 11.

Teil 2
Anerkennung der Bachelor- und der Masterprüfung des lehramtsbezogenen Studiums

§ 4
Allgemeine Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung der Hochschulprüfungen gemäß § 3 Nr. 1 als Teile der Ersten Staatsprüfung setzt voraus, dass
1. das Studium im Bachelor- und im Masterstudiengang auf den Erwerb der wissenschaftlichen und pädagogischen Grundlagen des Lehrerinnen- und Lehrerberufs ausgerichtet ist,
2. die Prüfungsordnungen für den Bachelor- und die Masterstudiengänge den Anforderungen an das Studium gemäß den §§ 5 bis 7 entsprechen,
3. die Prüfungsordnungen die Curricularen Standards der Studienfächer gemäß den in der Anlage 1 für das jeweilige Fach angegebenen Studienmodulen erfüllen und das Lehrangebot die dort angegebenen Studienmodule mit ihren gemäß Satz 2 bestimmten Inhalten und den damit jeweils zu erreichenden Qualifikationen umfasst,
4. die Prüfungsordnungen die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika gemäß den §§ 8 und 9 vorschreiben,
5. wissenschaftliche Studien und Schulpraktika mit dem Ziel eines dualen Studien- und Ausbildungsaufbaus aufeinander abgestimmt sind.

Die Inhalte der Studienmodule und die damit jeweils zu erreichenden Qualifikationen nach Satz 1 Nr. 3 regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

(2) Die Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang und die Masterstudiengänge regeln die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen; dabei ist hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Anforderungen eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anerkennung kann an Bedingungen der besonderen Ausgestaltung des weiteren Studiums gebunden werden. Die Prüfungsordnungen enthalten bei fehlenden oder außerhalb von Rheinland-Pfalz abgeleisteten Schulpraktika Regelungen zum Nachweis äquivalenter Leistungen.

§ 5
Strukturelle Anforderungen für die Anerkennung

(1) Das lehramtsbezogene Studium gliedert sich in einen Bachelor- und einen Masterstudiengang.

(2) Der Bachelorstudiengang enthält den in allen Lehrämtern erforderlichen gemeinsamen Grundbestand an bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien, auf dem die für die einzelnen Lehrämter spezifischen Studieninhalte aufbauen.

(3) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang sieht die Wahl eines lehramtsspezifischen Schwerpunktes in der Regel zu Beginn des 5. Semesters vor.

(4) Die Masterstudiengänge für die Lehrämter gemäß § 1 Abs. 1 sind auf die Anforderungen des jeweiligen Lehramtes ausgerichtet. Zugangsvoraussetzung ist ein Bachelorabschluss mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt. Für die Anerkennung anderer Abschlüsse gelten die Regelungen gemäß § 4 Abs. 2.

(5) Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen, für das Lehramt an Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und

für das Lehramt an berufsbildenden Schulen umfasst jeweils fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien zweier Fächer gemäß § 2 Abs. 3 bis 6 sowie bildungswissenschaftliche Studien und Schulpraktika.

(6) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfasst während der ersten vier Semester des Bachelorstudiengangs fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien in zwei Fächern gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie bildungswissenschaftliche Studien und Schulpraktika; es umfasst im 5. und 6. Semester des Bachelorstudiengangs sowie im Masterstudiengang fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien im Fach Grundschulbildung sowie Schulpraktika.

(7) Das Studium für das Lehramt an Förderschulen umfasst während der ersten vier Semester des Bachelorstudiengangs fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien in zwei Fächern gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie bildungswissenschaftliche Studien und Schulpraktika. Das Studium umfasst im 5. und 6. Semester des Bachelorstudiengangs Studien im Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung sowie Schulpraktika. Das Studium umfasst im Masterstudiengang Studien im Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung und in zwei gewählten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 sowie Schulpraktika.

(8) Studien der Fächer der modernen Fremdsprachen schließen sprachpraktische Studien ein. Studien des Fachs Bildende Kunst schließen kunstpraktische, Studien des Fachs Musik schließen musikpraktische und Studien des Fachs Sport schließen sportpraktische Studien ein.

(9) Bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Studienbereiche sollen aufeinander bezogen werden und sich im Sinne eines berufswissenschaftlichen Grundlagenstudiums gegenseitig ergänzen.

(10) Die Studiengänge gliedern sich in Studienmodule. Die Studienmodule werden nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) abgeschlossen. Im Verlaufe des lehramtsbezogenen Studiums muss in jedem Fach gemäß § 2 Abs. 1, für das Lehramt an Förderschulen in jedem Fach nach § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2, mindestens eine mündliche Prüfung abgelegt werden.

(11) Zu den mündlichen Modulprüfungen im Fach Evangelische Religionslehre und im Fach Katholische Religionslehre wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Kirche eingeladen; sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Prüfungen teil.

(12) Die Hochschulprüfungsordnungen sehen für die Bachelor- und die Masterarbeiten folgende Regelungen vor:

1. Im Studium für das Lehramt an Grundschulen wird die Bachelorarbeit in einem der beiden Fächer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den Fächern Bildungswissenschaften und Grundschulbildung berücksichtigt werden. Die Masterarbeit wird im Fach Grundschulbildung angefertigt; bei der Themenvergabe ist eine Kombination dieses Faches mit einem oder beiden Fächern gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 möglich.
2. Im Studium für das Lehramt an Hauptschulen und für das Lehramt an Realschulen werden die Arbeiten in einem der Fächer gemäß § 2 Abs. 1 angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden.
3. Im Studium für das Lehramt an Gymnasien werden die Bachelorarbeit in einem der Fächer gemäß § 2 Abs. 1 und die Masterarbeit in einem der Fächer gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden.
4. Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden die Bachelorarbeit in einem der Fächer gemäß § 2 Abs. 1 und die Masterarbeit in einem der Fächer gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 2 angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden; eine der beiden Arbeiten muss in dem Fach gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 angefertigt werden.
5. Im Studium für das Lehramt an Förderschulen wird die Bachelorarbeit in einem der beiden Fächer gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 und 4 angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den Fächern Bildungswissenschaften und dem Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung berücksichtigt werden. Die Masterarbeit wird im Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung oder in einem Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung angefertigt; bei der Themenvergabe ist eine Kombination mit einem oder beiden Fächern gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 und 4 möglich.

(13) Die Prüfungsordnungen sehen für die Fächer der modernen Fremdsprachen Aufenthalte in Ländern der Zielsprache mit einer Dauer von insgesamt mindestens drei Monaten vor. Diese Auslandsaufenthalte können als Studienleistung innerhalb eines oder mehrerer Studienmodule erbracht und anerkannt werden. Die Anforderungen für die Anerkennung werden von den Universitäten geregelt.

§ 6
Studienzeiten, Leistungspunkte, Ermittlung der Prüfungsnoten

(1) Der Bachelorstudiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und umfasst 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die Regelstudienzeiten und die jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte der Masterstudiengänge betragen beim Studium für

1. das Lehramt an Grundschulen zwei Semester mit 60 Leistungspunkten,
2. das Lehramt an Hauptschulen zwei Semester mit 60 Leistungspunkten,
3. das Lehramt an Realschulen zwei Semester mit 60 Leistungspunkten,
4. das Lehramt an Gymnasien vier Semester mit 120 Leistungspunkten,
5. das Lehramt an berufsbildenden Schulen vier Semester mit 120 Leistungspunkten,
6. das Lehramt an Förderschulen drei Semester mit 90 Leistungspunkten.

(3) Die im Bachelorstudiengang (BA) und im Masterstudiengang (MA) für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen vorzusehenden Leistungspunkte (LP) verteilen sich wie folgt:

1. Im Studium für das Lehramt an Grundschulen:
   zwei Fächer gemäß
   § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 je 40 LP (BA)
   Bildungswissenschaften 34 LP (BA)
   Grundschulbildung 86 LP (BA: 46, MA: 40)
   Bachelorarbeit 8 LP
   Masterarbeit 16 LP
   Schulpraktika 16 LP (BA: 12, MA: 4).
2. Im Studium für das Lehramt an Hauptschulen:
   zwei Fächer gemäß
   § 2 Abs. 3 je 75 LP (BA: 65, MA: 10)
   Bildungswissenschaften 50 LP (BA: 30, MA: 20)
   Bachelorarbeit 8 LP
   Masterarbeit 16 LP
   Schulpraktika 16 LP (BA: 12, MA: 4).
3. Im Studium für das Lehramt an Realschulen:
   zwei Fächer gemäß
   § 2 Abs. 4 je 80 LP (BA: 65, MA: 15)
   Bildungswissenschaften 40 LP (BA: 30, MA: 10)
   Bachelorarbeit 8 LP
   Masterarbeit 16 LP
   Schulpraktika 16 LP (BA: 12, MA: 4).
4. Im Studium für das Lehramt an Gymnasien:
   zwei Fächer gemäß
   § 2 Abs. 5 je 107 LP (BA: 65, MA: 42)
   Bildungswissenschaften 42 LP (BA: 30, MA: 12)
   Bachelorarbeit 8 LP
   Masterarbeit 16 LP
   Schulpraktika 20 LP (BA: 12, MA: 8).
   Bei Kombinationen mit den Fächern Musik und Bildende Kunst entfallen auf diese Fächer 134 LP (BA: 65, MA: 69) und auf das zweite Fach 80 LP (BA: 65, MA: 15). In diesen Fällen leiten sich die Curricularen Standards für das zweite Fach aus den Studienmodulen ab, die beim Studium für das Lehramt an Realschulen vorgesehen sind.
5. Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen:
   berufliches Fach gemäß
   § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 134 LP
   Fach gemäß
   § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 80 LP
   Bildungswissenschaften 42 LP
   Bachelorarbeit 8 LP
   Masterarbeit 16 LP
   Schulpraktika 20 LP (BA: 12, MA: 8).
   Die Aufteilung der Leistungspunkte im beruflichen Fach, im Fach sowie in Bildungswissenschaften auf den Bachelor- und auf den Masterstudiengang regeln die Prüfungsordnungen der Hochschulen.
6. Im Studium für das Lehramt an Förderschulen:
   zwei Fächer gemäß § 2
   Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 und 4 je 40 LP (BA)
   Bildungswissenschaften 34 LP (BA)
   Grundlagen sonderpädagogischer Förderung und Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung 113 LP (BA: 46, MA: 67)
   Bachelorarbeit 8 LP
   Masterarbeit 16 LP
   Schulpraktika 19 LP (BA: 12, MA: 7).
   Das Studium des Fachs gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 kann in einem Gesamtumfang von bis zu 40 Leistungspunkten Studienmodule des Fachs Grundschulbildung der Studienbereiche Deutsch, Mathematik und Sachunterricht umfassen.

(4) In der jeweiligen Leistungspunktzahl für die Fächer und für das berufliche Fach gemäß Absatz 3 ist der Anteil für die Fachdidaktik enthalten; er beträgt in der Regel mindestens 15 v. H. Differenzierungen hinsichtlich der Anforderungen für die einzelnen Lehrämter ergeben sich aus den Curricularen Standards gemäß Anlage 1. Die Studienmodule für Fachdidaktik oder mit fachdidaktischen Anteilen werden entsprechend ausgewiesen.

(5) Die Prüfungsordnungen enthalten Regelungen, wonach bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung und der Gesamtnote der Masterprüfung die Noten der Modulprüfungen gemäß § 5 Abs. 10 Satz 2 mit den Leistungspunkten gewichtet werden, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Die Noten der Bachelorarbeit und der Masterarbeit werden bei der Bildung der Gesamtnoten mit den in Absatz 3 genannten Leistungspunkten gewichtet.

§ 7
Eignungsprüfungen

Die Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang können vorsehen, dass ein Studium in den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport nur beim Bestehen einer Eignungsprüfung aufgenommen werden kann. Entsprechende Regelungen bedürfen des Einvernehmens mit dem fachlich zuständigen Ministerium.

Teil 3
Schulpraktika

§ 8
Ziele der Schulpraktika

(1) Während des Studiums sind Schulpraktika zu absolvieren. Sie dienen dazu, wissenschaftliche Studien und schulpraktische Erfahrungen miteinander zu verknüpfen und Grundlagen zur Entwicklung pädagogischer Professionalität zu vermitteln.

(2) Durch die Schulpraktika gewinnen die Studierenden einen Einblick in die Berufswelt der Lehrerinnen und Lehrer. Im Rahmen der Betreuung der Schulpraktika werden Möglichkeiten der berufswahlbezogenen Beratung angeboten.

§ 9
Durchführung und Bewertung der Schulpraktika

(1) Das fachlich zuständige Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen – leitet die schulpraktische Ausbildung. Sie gliedert sich in einzelne Praktika an Schulen. Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen soll ein Praktikum an einer außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtung abgeleistet werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Durchführung der Orientierenden Praktika liegt bei den Schulen, für die Durchführung der Vertiefenden Praktika und der Fachpraktika bei den staatlichen Studienseminaren. Für Praktika, die an einer außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtung abgeleistet werden, liegt die Zuständigkeit für die Durchführung bei der jeweiligen Einrichtung.

(3) Die für die Studierenden im jeweiligen Praktikum beauftragten praktikumsbetreuenden Personen stellen die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum fest.

(4) Die Entscheidung, Studierenden die erfolgreiche Teilnahme an einem Orientierenden Praktikum nicht bescheinigen zu können, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der praktikumsbetreuenden Personen.

(5) Bei der Bewertung der Praktikumsleistungen in den Fachpraktika wirken Fachleiterinnen und Fachleiter mit den jeweils beauftragten Lehrkräften der Schule zusammen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, trifft die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen staatlichen Studienseminars unter Berücksichtigung der Vorschläge und Begründungen der an der Bewertung beteiligten Personen die Feststellung über den Erfolg der Praktikumsteilnahme.

(6) Einzelheiten der Anforderungen, der Struktur und der Durchführung der schulpraktischen Ausbildung sowie der Zuständigkeiten regeln die Praktikumsbestimmungen gemäß Anlage 2.

Teil 4
Durchführung der Ersten Staatsprüfung

§ 10
Landesprüfungsamt

Die Erste Staatsprüfung wird von dem fachlich zuständigen Ministerium (Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen) durchgeführt; es entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 11
Zweck und Umfang der mündlichen Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Prüfung gemäß § 3 Nr. 2 dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge innerhalb der Prüfungsfächer oder der Prüfungsgebiete gemäß Absatz 2 bis 4 erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag sowie über ein Verständnis der fachübergreifenden Zusammenhänge verfügt. Die Kandidatinnen und Kandidaten können Schwerpunkte ihres Studiums angeben; diese sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten für das Lehramt an Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen legen mündliche Teilprüfungen in folgenden Fächern ab:
1. im Fach Bildungswissenschaften und
2. in den beiden Fächern gemäß § 2 Abs. 3 bis 6.

Die Teilprüfungen dauern in der Regel jeweils 30 Minuten.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten für das Lehramt an Grundschulen legen mündliche Teilprüfungen im Fach Grundschulbildung ab. Prüfungsgebiete sind
1. der Studienbereich Bildungswissenschaftliche Grundlegung,
2. der Wahlpflichtbereich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1,
3. ein weiterer Studienbereich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten.

Die Teilprüfungen dauern in der Regel jeweils 30 Minuten.

(4) Kandidatinnen und Kandidaten für das Lehramt an Förderschulen legen mündliche Teilprüfungen in folgenden Fächern ab:
1. im Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung,
2. in den beiden gewählten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2.

Die Teilprüfungen dauern in der Regel jeweils 30 Minuten.

§ 12
Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie in besonderen Fällen, im Benehmen mit dem Fachbereich, Habilitierte, Honorarprofessorinnen und -professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 des Hochschulgesetzes (HochSchG), Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG und Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG für die Dauer von fünf Jahren berufen werden.

(2) Die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer endet in der Regel mit Ablauf der Berufungszeit, sofern nicht vorher die Tätigkeit an der Hochschule beendet oder die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer entpflichtet wurde.

(3) Abweichend von Absatz 2 können in besonderen Fällen, im Benehmen mit dem Fachbereich, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ruhestand, entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, deren Tätigkeit an der Hochschule beendet ist, zu Prüferinnen und Prüfern berufen werden.

§ 13
Prüfungskommissionen

(1) Das Landesprüfungsamt bildet für die mündliche Abschlussprüfung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten in den einzelnen Fächern gemäß § 11 Abs. 2 und 4 sowie in den einzelnen Prüfungsgebieten gemäß § 11 Abs. 3 jeweils eine Prüfungskommission.

(2) Den einzelnen Prüfungskommissionen gehören jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfer an. Gemäß fachlichen Anforderungen können weitere Prüferinnen und Prüfer bestellt werden. In besonderen Fällen kann das Landesprüfungsamt statt einer Prüferin oder eines Prüfers eine sachkundige Beisitzerin oder einen sachkundigen Beisitzer bestellen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Im Fach Grundschulbildung sind bei der Auswahl der Prüferinnen und Prüfer die Prüfungsgebiete gemäß § 11 Abs. 3 zu berücksichtigen.

(4) Das Landesprüfungsamt beruft jeweils ein Mitglied der Prüfungskommission zur oder zum Vorsitzenden.

(5) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesprüfungsamtes kann zusätzlich Mitglied der Prüfungskommission sein. Sie oder er kann jederzeit, auch zeitweise, den Vorsitz übernehmen.

(6) Zu den Prüfungen im Fach Evangelische Religionslehre und im Fach Katholische Religionslehre sowie im Wahlpflichtbereich Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre des Fachs Grundschulbildung wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Kirche eingeladen; sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Prüfungen teil.

§ 14
Zulassungsvoraussetzung, Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung

(1) Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung setzt die erfolgreich abgeschlossene Masterprüfung gemäß § 3 Nr. 1 voraus; sie darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

(2) Für die Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung wird eine Frist gesetzt.

(3) Bei der Meldung sind vorzulegen:
1. das Prüfungszeugnis des Bachelorstudiengangs, einschließlich des Diploma Supplements, aus dem die absolvierten Studienmodule sowie Art und Ergebnis der jeweils zugehörigen Prüfungsleistungen ersichtlich sind;
2. das Prüfungszeugnis des Masterstudiengangs, einschließlich des Diploma Supplements, aus dem die absolvierten Studienmodule sowie Art und Ergebnis der jeweils zugehörigen Prüfungsleistungen ersichtlich sind;
3. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Schulpraktika oder der Nachweis äquivalenter Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3;
4. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob und gegebenenfalls wie oft und bei welcher Stelle bereits ein Prüfungsversuch für die Erste Staatsprüfung für das gleiche Lehramt unternommen worden ist.

(4) Das Landesprüfungsamt lässt die Kandidatin oder den Kandidaten zur mündlichen Abschlussprüfung zu, wenn sie oder er die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 3 erfüllt und sich innerhalb der gesetzten Frist ordnungsgemäß gemeldet hat. Zur Prüfung kann nicht zugelassen werden, wer eine Erste Staatsprüfung in Rheinland-Pfalz oder eine gleichwertige Prüfung in einem anderen Bundesland in den gewählten Prüfungsfächern endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Meldung zur Prüfung ist während des letzten Semesters des Masterstudiengangs möglich. In diesem Fall lässt das Landesprüfungsamt die Kandidatin oder den Kandidaten unter Vorbehalt zur mündlichen Abschlussprüfung zu, wenn sie oder er die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 Nr. 1, 3 und 4 erfüllt und die Bescheinigungen über die Prüfungen im Masterstudiengang, die bis zum Ende des vorausgehenden Semesters abzulegen waren, vorlegt. Nach Vorlage des Zeugnisses über die abgeschlossene Masterprüfung wird die endgültige Zulassung ausgesprochen.

(6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird die Entscheidung des Landesprüfungsamtes schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

§ 15
Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung

(1) Die Termine sowie die Prüferinnen und Prüfer werden mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

(2) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(3) In den Fächern Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch erfolgt der überwiegende Teil der Prüfung in der Fremdsprache.

(4) Über den Verlauf der mündlichen Prüfungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen.

(5) Bei der mündlichen Abschlussprüfung von Kandidatinnen und Kandidaten mit Behinderungen sind deren besonderen Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird ihr oder ihm vom Landesprüfungsamt gestattet, die mündliche Prüfungsleistung in einer längeren Prüfungszeit oder die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landesprüfungsamtes, an der Prüfung der Kandidatin oder des Kandidaten beteiligte Prüferinnen und Prüfer und – mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission – dienstlich interessierte Personen sind berechtigt, an allen mündlichen Prüfungen der Kandidatin oder des Kandidaten als Zuhörende teilzunehmen. Studierende desselben lehramtsbezogenen Masterstudienganges, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörende anwesend sein, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht widerspricht; die Anwesenheit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, muss die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Erlaubnis zur Anwesenheit der Studierenden widerrufen.

(7) Für jede einzelne Prüfung gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 bestimmen die Prüferinnen und Prüfer die Note aufgrund der erbrachten Gesamtleistung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Note unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Notenvorschläge fest. Im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 2 setzt die Prüferin oder der Prüfer die Note im Benehmen mit der sachkundigen Beisitzerin oder dem sachkundigen Beisitzer fest.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat wird über die Note im Anschluss an die jeweilige Prüfung unterrichtet, sofern sie oder er dies wünscht.

§ 16
Bewertung der Leistungen der mündlichen Abschlussprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen mündlichen Teilprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung insgesamt werden folgende Noten verwendet:

sehr gut	(1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut	(2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend	(3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
nicht ausreichend	(5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können bei den Noten „sehr gut“ bis „ausreichend“ Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

(3) In den Fächern Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch können nicht ausreichende Sprachkenntnisse nicht durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen ausgeglichen werden.

(4) Die Gesamtnote der mündlichen Abschlussprüfung nach § 11 Abs. 2 bis 4 wird aus dem Durchschnitt der Ergebnisse in den einzelnen Prüfungen gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; es wird nicht gerundet.

(5) Die nach Absatz 4 ermittelte Gesamtnote lautet bei einem Notenwert

bis 1,5 einschließlich	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5 einschließlich	gut,
von 2,6 bis 3,5 einschließlich	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0 einschließlich	ausreichend,
von über 4,0	nicht ausreichend.

§ 17
Nichtbestehen und Wiederholung der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn mehr als eine Teilprüfung in den in § 11 Abs. 2 bis 4 genannten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten schlechter als „ausreichend“ oder die Gesamtnote der mündlichen Abschlussprüfung schlechter als 4,0 bewertet wurde.

(2) Die Erste Staatsprüfung kann einmal, und zwar frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden. In Ausnahmefällen entscheidet das Landesprüfungsamt über eine Fristverlängerung.

(3) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten anerkannt werden.

§ 18
Ermittlung des Gesamtergebnisses der Ersten Staatsprüfung

(1) Das Landesprüfungsamt ermittelt aufgrund der Gesamtnoten
1. der Bachelorprüfung,
2. der Masterprüfung und
3. der mündlichen Abschlussprüfung

das Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung.

(2) Die Gesamtnoten der Bachelorprüfung und der Masterprüfung werden mit insgesamt 80 v. H. bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wie folgt gewichtet:
1. für die Lehrämter an Grundschulen, an Hauptschulen und an Realschulen: Bachelorprüfung 55 v. H., Masterprüfung 25 v. H.,
2. für das Lehramt an Förderschulen: Bachelorprüfung 50 v. H., Masterprüfung 30 v. H.,
3. für die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen: Bachelorprüfung 45 v. H., Masterprüfung 35 v. H.

(3) Die Gesamtnoten der Hochschulprüfungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden mit der ersten Dezimalstelle übernommen; es wird nicht gerundet.

(4) Die Gesamtnote der mündlichen Abschlussprüfung wird bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses mit 20 v. H. gewichtet.

(5) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; es wird nicht gerundet.

(6) Für die Bewertung des Gesamtergebnisses der Ersten Staatsprüfung sind die Noten gemäß § 16 Abs. 5 zu verwenden.

§ 19
Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Erste Staatsprüfung bestanden, so erhält sie oder er ein Zeugnis
1. mit der Angabe des Lehramtes, auf das das Studium ausgerichtet war, und der Fächer gemäß § 2 Abs. 1,
2. mit der Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Angabe des zu Grunde liegenden Zeugnisses,
3. mit der Gesamtnote der Masterprüfung unter Angabe des zu Grunde liegenden Zeugnisses,
4. mit den Noten der mündlichen Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 und der Gesamtnote der mündlichen Abschlussprüfung sowie
5. mit dem Gesamtergebnis nach § 18 Abs. 6.

Das Zeugnis trägt das Datum der letzten mündlichen Prüfung. Beigefügt ist eine Übersicht über die Einzelnoten.

(2) Dem Zeugnis werden auf Antrag eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beigefügt.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Erste Staatsprüfung nicht bestanden, so teilt das Landesprüfungsamt ihr oder ihm die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe mit; es teilt zusätzlich mit, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 20
Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist die Kandidatin oder der Kandidat durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung einer Prüfung gehindert, so hat sie oder er dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine von der Kandidatin oder vom Kandidaten nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt, sofern sie nicht älter als zwei Jahre sind.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes von der Ersten Staatsprüfung zurücktreten. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Tritt die Kandidatin oder der Kandidat ohne Genehmigung von der Prüfung zurück oder verweigert sie oder er eine Prüfungsleistung, so gilt die Erste Staatsprüfung als nicht bestanden.

(3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung einen einzelnen Prüfungstermin, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 21
Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch die Benut-

zung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann das Landesprüfungsamt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewerten. In schweren Fällen kann das Landesprüfungsamt nach Anhören der für die Beurteilung der betreffenden Prüfungsleistung zuständigen Prüferinnen und Prüfer die Kandidatin oder den Kandidaten von der Prüfung ausschließen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Verstößt die Kandidatin oder der Kandidat während der Prüfung gegen die Ordnung, so ist sie oder er vom Landesprüfungsamt zu verwarnen. In schweren Fällen kann das Landesprüfungsamt nach Anhören der für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistung zuständigen Prüferinnen und Prüfer die Kandidatin oder den Kandidaten von der weiteren Teilnahme an einzelnen Prüfungsteilen mit der Maßgabe, dass diese mit „nicht ausreichend“ zu bewerten sind, oder von der weiteren Teilnahme an der Gesamtprüfung mit der Maßgabe ausschließen, dass die Prüfung insgesamt als nicht bestanden gilt.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so kann das Landesprüfungsamt auch nachträglich das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der letzten mündlichen Prüfung. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen.

§ 22
Einsicht in die Prüfungsakten

Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf Antrag nach Abschluss der Prüfung innerhalb eines Jahres in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Landesprüfungsamtes Einsicht in die eigene Prüfungsakte nehmen. Fotokopien und Abschriften dürfen gefertigt werden.

Teil 5
Schlussbestimmung

§ 23
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 12. September 2007
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 4 Satz 2)

Curriculare Standards der Studienfächer

Die Curricularen Standards sind für die einzelnen Studienfächer nach Studienmodulen gegliedert. Die jeweiligen Studieninhalte und die zu erreichenden Qualifikationen ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2.

Die Umsetzung der Curricularen Standards, die den Studienmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte werden in den Prüfungsordnungen der Hochschulen für die Bachelor- und die Masterstudiengänge gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 geregelt.

Abkürzungen:
LA = Lehramt, LÄ = Lehrämter, GS = Grundschulen, HS = Hauptschulen, RS = Realschulen,
Gym = Gymnasien, BBS = berufsbildende Schulen, FöS = Förderschulen

1. Bautechnik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Darstellen, Entwerfen und Zeichnen	an BBS
	2	Tragwerkslehre	
	3	Bau- und Vertragsrecht, Baubetrieb	
	4	Baukonstruktion	
	5	Baustofftechnologie, Bauphysik	
	6	Vermessungskunde	
	7	Fachdidaktik für den bautechnischen Unterricht	
	8	Wahlpflichtbereich	
Master-studiengang	9	Bautechnische Bereiche: Tiefbau, Straßenbau	an BBS
	10	Bautechnische Bereiche: Hochbau, Bauschäden	
	11	Rechnergestützte Methoden und Verfahren	
	12	Aspekte unterrichtlicher Praxis im Fach Bautechnik	
	13	Wahlpflichtbereich	

Anmerkung:
Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Master-studiengang vorsehen.

2. Bildende Kunst

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Fachgrundlagen der Kunstdidaktik und Kunstwissenschaft	an GS, HS, RS, Gym, FöS
	2	Fachmethoden der Kunstdidaktik und Kunstwissenschaft	
	3	Grundlagen der Kunstgeschichte	
	4	Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst	
	5	Einführung in die künstlerische Praxis	
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	6	Kunstgeschichte und Kulturgeschichte und Sachgebiete der Kunst	an HS, RS, Gym
	7	Grundlagen der Fachdidaktik	
	8	Künstlerische Praxis – Prozesse und Ergebnisse	

Master-studiengang	9	Fachdidaktisches Arbeiten	an HS, RS, Gym
	10	Kunstgeschichte (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst	
	11	Künstlerische Praxis – Vertiefung	
	12	Kunstgeschichte: Entwicklungen der Bildenden Kunst	an Gym
	13	Kunstwissenschaft	

Anmerkung:
Die Module 7 bis 11 werden hinsichtlich des Umfangs und des Vertiefungsgrades nach lehramtsspezifischen Schwerpunkten differenziert.

3. Bildungswissenschaften

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Sozialisation, Erziehung, Bildung	alle LÄ
	2	Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien	
	3	Diagnostik, Differenzierung, Integration	an HS, RS, Gym, BBS
	4	Erziehung und Bildung im Kindesalter	an GS
	5	Psychologische Grundlagen sonderpädagogischer Förderung	an FöS
Master-studiengang	6	Schulentwicklung und differenzielle Didaktik	an HS, RS, Gym
	7	Berufspädagogik	an BBS
	8	Besondere Bildungs- und Förderaufgaben	an HS

4. Biologie

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Grundlagen der Chemie	alle LÄ
	2	Strukturen und Funktionen der Pflanzen	
	3	Strukturen und Funktionen der Tiere	
	4	Fachdidaktik 1: Konzeptionen und Gestaltung des Biologie-unterrichts	
	5	Humanbiologie und Anthropologie	
	6	Ökologie, Biodiversität und Evolution	
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	7	Physiologie der Pflanzen	an HS, RS, Gym, BBS
	8	Physiologie der Tiere	
Master-studiengang	9	Genetik	an HS
	10	Genetik und Mikrobiologie A	an RS, BBS
	11	Genetik und Mikrobiologie B	an Gym
	12	Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis	an HS, RS, Gym, BBS
	13	Vertiefungsmodul	an Gym

Anmerkung:
Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Biologie-unterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden.

5. Chemie

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Allgemeine und anorganische Chemie 1 – Grundlagen	alle LÄ
	2	Allgemeine und anorganische Chemie 2 – Umgang mit Stoffen	
	3	Fachdidaktik 1 – Schülergerechtes Experimentieren	
	4	Organische Chemie 1 – Grundlagen	
	5	Organische Chemie 2 – Organische Synthesechemie	
Bachelor-Studiengang 5. - 6. Semester	6	Physikalische Chemie – Grundlagen	an HS, RS, Gym, BBS
	7	Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht	
	8	Alltags- und Umweltchemie	
Master-studiengang	9	Experimentelle Alltags- und Umweltchemie	an HS, RS, BBS
	10	Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik	
	11	Organische Chemie – Reaktionsmechanismen	an Gym
	12	Anorganische Chemie – Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente	
	13	Aktuelle Themen der modernen Chemie und vertiefende Fachdidaktik	
	14	Physikalische Chemie – Vertiefung	

Anmerkung:
Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Chemieunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden.

6. Deutsch

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Das Fach im Überblick	alle LÄ
	2	Grundlagen der Literaturwissenschaft	
	3	Grundlagen der Sprachwissenschaft	
	4	Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext der Mehrsprachigkeit	
	5	Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)	
	6	Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts	
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	7	Deutsche Literaturgeschichte (Grundmodul)	an HS, RS, Gym, BBS
	8	Sprachwandel	
	9	Themen und Motive	
	10	Sprachvariation	
Master-studiengang	11	Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)	an HS, RS, Gym, BBS
	12	Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)	

	13	Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)	an Gym
	14	Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft	
	15	Epochen und Epochenschwellen	

Anmerkung:
Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Deutschunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden. Es sollen verstärkt Beispiele aus der Arbeits- und Berufswelt verwendet sowie Bedeutung, Eigenarten und Verwendung der Fachsprache und der berufsbezogenen Kommunikation erarbeitet werden.

7. Elektrotechnik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	an BBS
	2	Grundlagen der Elektrotechnik	
	3	Elektrotechnische Systeme	
	4	Theoretische Elektrotechnik	
	5	Angewandte Elektrotechnik	
	6	Fachdidaktik für den elektrotechnischen und informationstechnischen Unterricht	
Master-studiengang	7	Systemtechnik	an BBS
		Wahlpflichtbereich: Es ist zwischen den Schwerpunkten Automatisierungstechnik und Informations-/Kommunikationstechnik zu wählen.	
		Schwerpunkt Automatisierungstechnik	
	8	Regelungstechnik	
	9	Automatisierungstechnik (Wahlpflichtmodul)	
		Schwerpunkt Informations-/Kommunikationstechnik; darin ist zwischen den beiden Wahlpflichtmodulen 11 und 12 zu wählen.	
	10	Nachrichtentechnik	
	11	Multimedia (Wahlpflichtmodul)	
	12	Kommunikationsnetze (Wahlpflichtmodul)	
	13	Fachdidaktik	

Anmerkung:
Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.

8. Englisch

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-Studiengang 1. - 4. Semester	1	Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik	alle LÄ
	2	Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik- und Vokabeltraining	
	3	Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder	

	4	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung	
	5	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien	
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	6	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel	an HS, RS, Gym, BBS
	7	Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung	
Master-studiengang	8	Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht	an RS, Gym, BBS
	9	Anwendungsbezogene Sprachpraxis und Landeskunde	an HS
	10	Linguistische, literarische und landeskundliche Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht	an HS, RS, BBS
	11	Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1	an Gym
	12	Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2	
	13	Linguistik, Literatur und Sprachproduktion	

Anmerkung:
Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Englischunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden. Es sollen verstärkt Bedeutung, Eigenarten und Verwendung der Fachsprache und der berufsbezogenen Kommunikation erarbeitet sowie Beispiele aus der Arbeits- und Berufswelt verwendet werden.

9. Ethik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Grundlagen und Grundfragen der Ethik	an GS, HS, RS, BBS, FöS
	2	Philosophische Anthropologie	
	3	Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen	
	4	Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft	
	5	Fachdidaktik	
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	6	Theoretische Philosophie 1	an HS, RS, BBS
	7	Theoretische Philosophie 2	
Master-studiengang	8	Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium	an HS, RS, BBS

Anmerkung:
Die Module 1 bis 7 des Fachs Ethik stimmen überein mit den Modulen 1 bis 7 des Fachs Philosophie/Ethik. Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Ethikunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden.

10. Französisch

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	alle LÄ
	2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2: Vertiefung, Anwendung	

	3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft	
	4	Französische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen	
	5	Französische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen	
Bachelor-Studiengang 5. - 6. Semester	6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3: Übersetzung, Fachsprachen, Fachdidaktik	an HS, RS, Gym, BBS
	7	Sprache der Gegenwart; Lernen und Lehren der französischen Sprache	
	8	Französische Literaturwissenschaft 2: Vertiefung, Literaturdidaktik	
Master-studiengang	9	Mündliche und schriftliche Kommunikation 4: Authentisches Sprechen und Schreiben in der Fremdsprache mit integrierter Fachdidaktik	an HS, RS, BBS
	10	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Fachdidaktik	
	11	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik	an Gym
	12	Mündliche und schriftliche Kommunikation 4: Authentisches Sprechen und Schreiben in der Fremdsprache	
	13	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen	
	14	Französische Kulturwissenschaft 2: Vertiefung mit Landeskundedidaktik	

Anmerkungen:
Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse der französischen Sprache. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit, z.B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Die Aufnahme der Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen und das Lehramt an Gymnasien setzt ausreichende Lateinkenntnisse voraus.
Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Französischunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden. Es sollen verstärkt Bedeutung, Eigenarten und Verwendung der Fachsprache und der berufsbezogenen Kommunikation erarbeitet sowie Beispiele aus der Arbeits- und Berufswelt verwendet werden.

11. Geografie

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Einführung in die Humangeografie	alle LÄ
	2	Einführung in die Physische Geografie	
	3	Regionalgeografie Deutschland	
	4	Geografiedidaktik 1	
	5	Raumdarstellung und Raumplanung	
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	6	Geografiedidaktik 2	an HS, RS, BBS
	7	Geografiedidaktik 2	an Gym
	8	Numerische Methoden in der Geografie	an HS, RS, Gym, BBS
Master-Studiengang	9	Regionalgeografie Europa/Außereuropa	an HS, RS, Gym, BBS
	10	Fragen und Methoden geografischer Forschung	an RS, Gym, BBS
	11	Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts	an HS, RS, BBS

	12	Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts	an Gym
	13	Projektstudie: Raum und Landschaft	
	14	Fächerverbindendes Wahlpflichtmodul	

Anmerkung:
Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Geografieunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden.

12. Geschichte

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	an GS, HS, RS, Gym, FöS *Für GS und FöS:* Module 1 und 6 sind Pflichtmodule, darüber hinaus: Auswahl von zwei der Module 2 bis 5
	2	Basismodul Alte Geschichte	
	3	Basismodul Mittelalter (6. bis 15. Jahrhundert)	
	4	Basismodul Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	
	5	Basismodul Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	
	6	Basismodul Geschichtsdidaktik	
Master-studiengang		**Wahlpflichtmodule:** Zu wählen ist Modul 7, 8 oder 9	an HS, RS, Gym
	7	Aufbaumodul Alte Geschichte	
	8	Aufbaumodul Mittelalter	
	9	Aufbaumodul Neuzeit	
	10	Aufbaumodul Geschichtsdidaktik	
	11	Aufbaumodul Längsschnitt Internationale Geschichte	an Gym
	12	Aufbaumodul Forschung	

Anmerkung:
Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien werden ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum bzw. staatliche Ergänzungsprüfung) vorausgesetzt. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

13. Griechisch

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der alten Sprachen	an Gym
	2	Sprache und Grammatik 1	
	3	Sprache und Grammatik 2	
	4	Literatur- und Kulturwissen 1: Archaik und Rezeption der griechisch-römischen Antike	
	5	Literatur- und Kulturwissen 2: 4. und 5. Jahrhundert v. Chr.	
	6	Literatur- und Kulturwissen 3: Hellenismus und römische Kaiserzeit	
	7	Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Prosa und Poesie	

	8	Literaturwissenschaft und ihre Methodik 2: Konzeption und Praxis des Griechischunterrichts	
Master-studiengang	9	Sprache und Grammatik 3	an Gym
	10	Literatur- und Kulturwissen 4: Lebenswelt der Antike	
	11	Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3: Schwerpunkte	

Anmerkung:
Die Eingangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist der Nachweis des Graecums. Bis zum Ende des 4. Fachsemesters ist das Latinum nachzuweisen.

14. Grundschulbildung

Studienteil	Studienbereich	Modul	Titel
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	Bildungswissenschaftliche Grundlegung	1	Grundschulpädagogik
	Deutsch	2	Fachwissenschaftliche Grundlagen
	Mathematik	3	Fachwissenschaftliche Grundlagen
	Fremdsprachliche Bildung	4	Fremdsprachliche Praxis in Englisch oder Französisch
	Sachunterricht	5	Dimensionen des Sachunterrichts
	Ästhetische Bildung	6	Grundlagen und Formen der ästhetischen Bildung
Master-studiengang	Deutsch	7	Didaktik des Deutschunterrichts
	Mathematik	8	Didaktik des Mathematikunterrichts
	Fremdsprachliche Bildung	9	Primarstufenbezogene Fremdsprachendidaktik
	Sachunterricht	10	Fachdidaktische Grundlagen des Sachunterrichts
	Wahlpflichtbereich: Aus den Modulen 11 bis 20 ist **ein** Modul zu wählen. Die Module 11 bis 15 sind nur wählbar, wenn das entsprechende Studienfach im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs studiert worden ist.	11	Primarstufenbezogene Evangelische Religionslehre (Vertiefungsmodul)
		12	Primarstufenbezogene Katholische Religionslehre (Vertiefungsmodul)
		13	Primarstufenbezogene Didaktik der Bildenden Kunst (Vertiefungsmodul)
		14	Primarstufenbezogene Didaktik der Musik (Vertiefungsmodul)
		15	Primarstufenbezogene Didaktik des Sports (Vertiefungsmodul)
		16	Primarstufenbezogene Evangelische Religionslehre (Basismodul)
		17	Primarstufenbezogene Katholische Religionslehre (Basismodul)
		18	Primarstufenbezogene Didaktik der Bildenden Kunst (Basismodul)
		19	Primarstufenbezogene Didaktik der Musik (Basismodul)
		20	Primarstufenbezogene Didaktik des Sports (Basismodul)

Anmerkung:
Die Module 2, 3 und 4 sind jeweils nur für diejenigen Studierenden verpflichtend, die im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs nicht das entsprechende Fach (also Deutsch, Mathematik, Englisch oder Französisch) studiert haben. Studierende, die im 1. bis 4. Semester zwei dieser Fächer studiert haben, wählen im Bachelorstudiengang zusätzlich ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich, der im Masterstudiengang angeboten wird.

15. Holztechnik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Darstellen, Entwerfen und Zeichnen	an BBS
	2	Tragwerkslehre	
	3	Bau- und Vertragsrecht, Baubetrieb	
	4	Baukonstruktion	
	5	Baustofftechnologie, Bauphysik	
	6	Vermessungskunde	
	7	Fachdidaktik für den holztechnischen Unterricht	
	8	Wahlpflichtbereich	
Master-studiengang	9	Raumgestaltung, Möbelbau	an BBS
	10	Ingenieurholzbau	
	11	Methoden und Verfahren der Fertigung	
	12	Aspekte unterrichtlicher Praxis im Fach Holztechnik	
	13	Wahlpflichtbereich	

Anmerkung:
Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.

16. Informatik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Theoretische Grundlagen der Informatik	an Gym
	2	Technische Grundlagen der Informatik	an RS, Gym, BBS
	3 - 5	Grundlagen der Softwareentwicklung	
	6	Sichere und vernetzte Systeme	
	7	Programmierpraktikum	
	8	Informatik und Gesellschaft	
	9	Methodische und didaktische Grundlagen des Informatik-unterrichts	
Master-studiengang	10	Vertiefendes Wahlpflichtmodul	an Gym
	11	Wahlpflichtmodul	an RS, Gym, BBS
	12	Projektpraktikum	an Gym
	13	Didaktik des Informatikunterrichts	an RS, Gym, BBS

Anmerkungen:
Die Module 2 bis 6 und 8 bis 13 des Fachs Informatik stimmen überein mit den Modulen 2, 4, 5, 7 und 9 bis 14 des Fachs Technische Informatik im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Die Fächer Informatik und Technische Informatik können nicht in Kombination gewählt werden.
Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Informatikunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden.

Im Studium für das Lehramt an Realschulen kann das Fach Informatik nur in Verbindung mit dem Fach Mathematik gewählt werden; im Studium für das Lehramt an Gymnasien kann das Fach Informatik nur in Verbindung mit dem Fach Mathematik oder dem Fach Physik gewählt werden.

17. Technische Informatik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Mathematische Grundlagen der Informatik	an BBS
	2	Technische Grundlagen der Informatik	
	3	Logik	
	4 - 5	Grundlagen der Softwareentwicklung	
	6	Informationssysteme	
	7	Sichere und vernetzte Systeme	
	8	Programmentwicklungsprojekt	
	9	Informatik und Gesellschaft	
	10	Methodische und didaktische Grundlagen des Informatik-unterrichts	
Master-studiengang	11	Vertiefendes Wahlpflichtmodul	an BBS
	12	Wahlpflichtmodul	
	13	Projektpraktikum	
	14	Didaktik des Informatikunterrichts	
	15	Methodische und didaktische Grundlagen von Laborversuchen	

Anmerkungen:
Die Module 2, 4, 5, 7 und 9 bis 14 stimmen überein mit den Modulen 2 bis 6 und 8 bis 13 des Fachs Informatik. Die Fächer Informatik und Technische Informatik können nicht in Kombination gewählt werden. Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.

18. Italienisch

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1	an Gym
	2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	
	3	Grundlagen der italienischen Sprachwissenschaft	
	4	Italienische Literaturwissenschaft 1	
	5	Italienische Kulturwissenschaft 1	
	6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3	
	7	Sprache der Gegenwart; Lernen und Lehren der italienischen Sprache	
	8	Italienische Literaturwissenschaft 2 und Literaturdidaktik	

Master-studiengang	9	Mündliche und schriftliche Kommunikation 4	an Gym
	10	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik	
	11	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen	
	12	Italienische Kulturwissenschaft 2, Landeskundedidaktik	

Anmerkung:
Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse der italienischen Sprache. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit, z.B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Vorausgesetzt werden außerdem ausreichende Lateinkenntnisse.

19. Latein

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der alten Sprachen	an Gym
	2	Sprache und Grammatik 1	
	3	Sprache und Grammatik 2	
	4	Literatur und Kulturwissen 1: Griechisch-römische Antike	
	5	Literatur und Kulturwissen 2: Augusteische Zeit	
	6	Literatur und Kulturwissen 3: Frühe Kaiserzeit und Spätantike	
	7	Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Prosa und Poesie	
	8	Literaturwissenschaft und ihre Methodik 2: Konzeption und Praxis des Lateinunterrichts	
Master-studiengang	9	Sprache und Grammatik 3	an Gym
	10	Literatur- und Kulturwissen 4: Antike	
	11	Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3: Schwerpunkte	

Anmerkung:
Die Eingangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist der Nachweis des Latinums. Bis zum Ende des 4. Fachsemesters ist das Graecum nachzuweisen.

20. Mathematik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen	alle LÄ
	2	Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra	
	3	Grundlagen der Mathematik B: Analysis	
	4	Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie	
	5	Fachdidaktische Bereiche	
Bachelor-Studiengang 5. - 6. Semester	6	Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik	an HS, RS, Gym, BBS
	7	Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik	

Master-studiengang		**Wahlpflichtbereich:** Im Studiengang für das LA an RS und für das LA an BBS ist aus den Modulen 8 bis 11 ein Modul zu wählen, im Studiengang für das LA an Gym sind alle vier Module 8 bis 11 verpflichtend.	
	8	Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung	an RS, Gym, BBS
	9	Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft	an RS, Gym, BBS
	10	Vertiefungsmodul	an RS, Gym, BBS
	11	Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten	an RS, Gym, BBS
	12	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung	an HS
	13	Fachdidaktische Bereiche	an RS, Gym, BBS

Anmerkungen:
Die Module 2 bis 5 werden hinsichtlich des Umfangs und des Vertiefungsgrades nach lehramtsspezifischen Schwerpunkten differenziert. Die Themenbereiche der Module 2 und 3 können auch miteinander verbunden und dann thematisch zu zwei gesonderten Modulen zusammengefasst werden (z.B. „Lineare Algebra 1/Analysis 1“ und „Lineare Algebra 2/Analysis 2“).
Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich.

21. Metalltechnik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Höhere Mathematik	an BBS
	2	Naturwissenschaftliche Grundlagen des Maschinenbaus	
	3	Elektrotechnik für Maschinenbau	
	4	Werkstoffkunde	
	5	Maschinentechnik	
	6	Konstruktion	
	7	Technische Mechanik	
	8	Fachdidaktik für den metalltechnischen Unterricht	

Master-studiengang		Im **Masterstudiengang** wählen die Studierenden einen der drei Bereiche			an BBS
		Bereich „Werkstoffe und Fertigung“			
		9	Konstruktion und Fertigung	10	Fügen und Trennen
		11	Metallwerkstoffe	12	Kunststoffe
		Bereich „Maschinen- und Fahrzeugtechnik“			
		13	Grundlagen Energietechnik	14	Anwendung Energietechnik
		15	Strömungsmaschinen	16	Mess- und Regelungstechnik
		17	Fahrzeugtechnik		
		Bereich „Verfahrenstechnik“			
		18	Grundlagen Verfahrenstechnik	19	Thermodynamische Prozesse

		20	Mechanische Verfahrenstechnik	21	Thermische Verfahrenstechnik	
	22		Aspekte unterrichtlicher Praxis im Fach Metalltechnik			

Anmerkung:
Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.

22. Musik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Künstlerische Ausbildung 1: Basiskurs – Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang	an GS, HS, RS, Gym, FöS
	2	Künstlerische Ausbildung 2: Aufbaukurs – Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang	
	3	Musiktheorie praktisch	
	4	Ensemble	
	5	Musikwissenschaft	
	6	Grundlagen der Musikdidaktik	
Bachelor-Studiengang 5. - 6. Semester	7	Musikpraxis für die Hauptschule	an HS
	8	Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog	
	9	Musikalisch-künstlerische Praxis für die Realschule	an RS
	10	Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog	
	11	Künstlerische Praxis für das Gymnasium	an Gym
	12	Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog	
Master-studiengang	13	Erfahrungsbezogene Musikwissenschaft, Musikvermittlung und Medienkompetenz	an HS
	14	Musikvermittlung und Medienkompetenz	an RS
	15	Erfahrungsbezogene Musikwissenschaft	
	16	Künstlerische Praxis für die Schule	an Gym
	17	Ensemblepraxis und Musiktheorie	
	18	Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog	
	Wahlpflichtbereich: Zwei der Module 19 bis 24 sind zu wählen		
	19	Musiktheorie und Komposition	
	20	Musikwissenschaft	
	21	Musikpädagogik	
	22	Populäre Musik	
	23	Interkultureller Musikaustausch	
	24	Musik und andere Künste	

Anmerkung:
Bei einzelnen Modulen wird zwischen folgenden instrumentalen bzw. vokalen Levels unterschieden:
Level A: Anforderungen im Studium für Lehramt an Gymnasien
Level B: Anforderungen im Studium für Lehramt an Realschulen
Level C: Anforderungen im Studium für Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Lehramt an Förderschulen

23. Philosophie/Ethik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Grundlagen und Grundfragen der Ethik	an Gym
	2	Philosophische Anthropologie	
	3	Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen	
	4	Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft	
	5	Fachdidaktik	
	6	Theoretische Philosophie 1	
	7	Theoretische Philosophie 2	
Master-studiengang	8	Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium	an Gym
	9	Aufbaumodul Theoretische Philosophie 1	
	10	Aufbaumodul Theoretische Philosophie 2	

Anmerkung:
Die Module 1 bis 7 des Fachs Philosophie/Ethik stimmen überein mit den Modulen 1 bis 7 des Fachs Ethik.

24. Physik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik	alle LÄ
	2	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik	
	3	Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik	
	4	Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik	
	5	Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik	
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	6	Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik	an HS
	7	Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik	an RS, Gym, BBS
	8	Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeptionen und Praxis	an HS, RS, Gym, BBS
	9	Experimentalphysik 4: Themen aus dem Makro- und dem Mikrokosmos, gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen	an HS
	10	Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik	an RS, BBS
	11	Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik	an Gym
Master-studiengang	12	Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik	an Gym
	13	Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis	an HS, RS, BBS
	14	Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis	an Gym
	15	Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik, Kosmologie	an Gym

	16	Fortgeschrittenen-Praktikum	an Gym
	17	Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen	an RS, BBS
	18	Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen	an Gym

Anmerkungen:
Gleichlautende Module für unterschiedliche lehramtsspezifische Schwerpunkte werden hinsichtlich des Umfangs und des Vertiefungsgrades differenziert.
Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann die Prüfungsordnung eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.

25. Evangelische Religionslehre

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Gegenstand und Einheit der Theologie	alle LÄ
	2	Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft	
	3	Einführung in die Biblische Theologie	
	4	Einführung in die Kirchengeschichte	
	5	Einführung in die theologische Ethik	
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	6	Biblische Theologie: Vertiefung	an HS, RS, Gym, BBS
	7	Theologische Anthropologie und Bildungstheorie	
Master-studiengang	8	Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik	an HS, RS, BBS
	9	Ethik, Gesellschaft, Kirche	an Gym
	10	Gott, Jesus Christus, Glaube	
	11	Lebenswelt, Kultur, Bildung	

Anmerkungen:
Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Unterrichts in Evangelischer Religionslehre an berufsbildenden Schulen angepasst werden.
Der Nachweis elementarer Kenntnisse der drei alten Sprachen ist für alle Studierende Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt drei Leistungspunkten und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. Moduleingangsprüfung(en).
Für das Studium zum Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich ausreichende Griechischkenntnisse erforderlich, die die Studierenden befähigen, das griechische Neue Testament zu übersetzen. Entsprechende Kenntnisse im neutestamentlichen Griechisch sind durch das Abiturzeugnis oder durch Hochschulprüfungen mit staatlicher Anerkennung nachzuweisen. Außerdem sind vertiefte Lateinkenntnisse erforderlich, die die Studierenden befähigen, kirchengeschichtliche Quellen mit Hilfe der gängigen Hilfsmittel zu erschließen. Diese vertieften Lateinkenntnisse sind, soweit sie nicht durch das Latinum nachgewiesen werden, über separate Sprachkurse außerhalb des Studienganges vor dem dritten Studienjahr zu erwerben und mit staatlicher Anerkennung zertifiziert vorzulegen.

26. Katholische Religionslehre

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Einführungs- und Grundlagenmodul	alle LÄ
	2	Frage nach Gott	
	3	Jesus Christus und die Kirche	
	4	Religiöse Erziehung und Bildung	
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	5	Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt	an HS, RS, Gym, BBS
	6	Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft	

	7	Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Lebens und Denkens	
Master-studiengang	8	Vertiefung Katholische Theologie	an HS
	9	Vertiefung Katholische Theologie	an RS, BBS
	10	Vertiefung Exegese/Biblische Theologie und Kirchengeschichte	an Gym
	11	Vertiefung Systematische Theologie und Praktische Theologie	
	12	Vertiefung Fachdidaktik	

Anmerkungen:
Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Unterrichts in Katholischer Religionslehre an berufsbildenden Schulen angepasst werden.
Für die Sprachanforderungen werden die geltenden „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- und Nebenfach“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003 zugrunde gelegt, nach denen für das Lehramt an Grundschulen, an Hauptschulen sowie an Förderschulen keine verbindlichen Anforderungen bestehen, für das Lehramt an Realschulen Grundkenntnisse in Latein erforderlich sind und für das Lehramt an Gymnasien vertiefte Kenntnisse in Latein und Grundkenntnisse in Griechisch erforderlich sowie Kenntnisse in Hebräisch erwünscht sind. Die nachzuweisenden Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzungen für die entsprechenden Masterstudiengänge.

27. Russisch

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Grundmodul Sprache: Einführung in die sprachlichen Grundlagen	an Gym
	2	Grundmodul Wissenschaft: Theoretische und methodische Grundlagen der Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und der Kulturwissenschaft	
	3	Aufbaumodul 1 Sprache: Vertiefung der sprachlichen Grundlagen	
	4	Aufbaumodul 1 Wissenschaft: Themenorientierte Hinführung zu Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft	
	5	Aufbaumodul 2 Sprache: Entwicklung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit	
	6	Aufbaumodul 2 Wissenschaft: Themenorientierte Vertiefung der Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft; Didaktik der Textarbeit	
Master-studiengang	7	Ausbaumodul 1 Sprache: Differenzierung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit; Übersetzen	an Gym
	8	Ausbaumodul 1 Wissenschaft: Selbstständiges literaturwissenschaftliches, sprachwissenschaftliches und kulturwissenschaftliches Arbeiten; Sprachgeschichte	
	9	Ausbaumodul 2 Sprache: Vorbereitung auf das einsprachige Unterrichten	
	10	Ausbaumodul 2 Wissenschaft: Forschungsorientierte Erarbeitung spezieller Themen der Sprach- und Literaturwissenschaft	

Anmerkung:
Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind Grundkenntnisse der russischen Sprache. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit, z.B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Vorausgesetzt werden außerdem ausreichende Englischkenntnisse.

28. Sonderpädagogik

28.1 Grundlagen sonderpädagogischer Förderung

Studienteil	Modul	Titel
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	1	Pädagogische und soziologische Grundlagen sonderpädagogischer Förderung
	2	Überblick über sonderpädagogische Förderungsbereiche
	3	Ergänzungsstudien
Master-studiengang	4	Übergreifende pädagogische Grundlagen sonderpädagogischer Förderung

28.2 Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung

Studienteil	Modul	Titel	Förderschwerpunkt
Master-studiengang	Aus dem Bereich der Module 1 bis 10 sind zwei Förderschwerpunkte mit beiden jeweils zugehörigen Modulen, also insgesamt 4 Module, zu wählen.		
	1	Entwicklung, Bildung und Erziehung unter erschwerten Bedingungen	1. Lernen
	2	Diagnostik und Förderkonzepte	
	3	Entwicklung, Bildung und Erziehung bei Besonderheiten des Erlebens und Verhaltens	2. Sozial-emotionale Entwicklung
	4	Diagnostik und Förderkonzepte	
	5	Entwicklung, Bildung und Erziehung bei Körperbehinderungen und chronischen Erkrankungen	3. Motorische Entwicklung
	6	Diagnostik und Förderkonzepte	
	7	Entwicklung, Bildung und Erziehung bei geistigen Behinderungen	4. Ganzheitliche Entwicklung
	8	Diagnostik und Förderkonzepte	
	9	Entwicklung, Bildung und Erziehung bei sprachlichen Beeinträchtigungen	5. Sprache
	10	Diagnostik und Förderkonzepte	

29. Sozialkunde

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen	alle LÄ
	2	Demokratie und Gesellschaft in Deutschland	
	3	Politische Theorie	
	4	Vergleich politischer Systeme	
	5	Fachdidaktik Sozialkunde	
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	6	Internationale Beziehungen/Außenpolitik	an HS, RS, Gym, BBS
	7	Wirtschaft und Gesellschaft	

Master-studiengang	8	Politik und Politikvermittlung	an HS
	9	Politik und Politikvermittlung	an RS, BBS
	10	Politik und Politikvermittlung	an Gym
	11	Fachwissenschaftliche Vertiefung	
	12	Querschnittsprobleme im politischen Kontext	

Anmerkung:
Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann die Prüfungsordnung eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Sozialkundeunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden. Hierzu gehört auch eine stärkere Betonung der Wirtschaftswissenschaften.

30. Spanisch

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1	an Gym
	2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	
	3	Grundlagen der spanischen Sprachwissenschaft	
	4	Spanische Literaturwissenschaft 1	
	5	Spanische Kulturwissenschaft 1	
	6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3	
	7	Sprache der Gegenwart; Lernen und Lehren der spanischen Sprache	
	8	Spanische Literaturwissenschaft 2 und Literaturdidaktik	
Master-studiengang	9	Mündliche und schriftliche Kommunikation 4	an Gym
	10	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik	
	11	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen	
	12	Spanische Kulturwissenschaft 2, Landeskundedidaktik	

Anmerkung:
Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse der spanischen Sprache. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit, z.B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Vorausgesetzt werden außerdem ausreichende Lateinkenntnisse.

31. Sport

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang 1. - 4. Semester	1	Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft	alle LÄ
	2	Disziplinen der Sportwissenschaft 1: Sportmedizin, Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft	
	3	Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten	
	4	Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele	
Bachelor-studiengang 5. - 6. Semester	5	Disziplinen der Sportwissenschaft 2: Sportpsychologie, Sportsoziologie und Sportgeschichte	an HS, RS, Gym, BBS
	6	Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten/Sportaktivitäten	

Master-studiengang	7	Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten	an HS, RS, Gym, BBS
	8	Sportdidaktisches Projekt	
	9	Fachwissenschaftliche Vertiefung	an Gym
	10	Interdisziplinäres Projekt zur Schulsportforschung	

Anmerkung:
Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann die Prüfungsordnung eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Sportunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden. Hierzu gehört die Vermittlung von Kenntnissen über berufsspezifische Belastungen und individuelle Ausgleichsprozesse sowie eigenverantwortliches Handeln zur Erhaltung der Gesundheit.

32. Wirtschaft und Arbeit

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	**Pflicht- und Wahlpflichtbereich in der Gruppe der Module 1 bis 8:** siehe Anmerkung		
	1	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	an GS, HS, RS, FöS
	2	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	
	3	Wirtschaftspolitik	
	4	Wirtschaftsdidaktik	
	5	Einführungen in Technikwissenschaften, Fertigungsverfahren und Technikdidaktik	an GS, HS, FöS
	6	Soziotechnische Handlungsfelder	
	7	Ernährungsbildung	
	8	Verbraucherbildung	
	9	Ausgewählte Bereiche der Volkswirtschaftslehre	an RS
	10	Ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre	
Master-studiengang	**Wahlpflichtbereich:** Modul 11, wenn im BA die Module 5 und 6 gewählt wurden, Modul 12, wenn im BA die Module 7 und 8 gewählt wurden, Modul 11 oder Modul 12, wenn im BA die Module 5 bis 8 gewählt wurden.		an HS
	11	Technikwissenschaften und Bildung (Vertiefung)	
	12	Ernährungs- und Verbraucherbildung (Vertiefung)	
	Wahlpflichtbereich: Es ist zu wählen zwischen der Gruppe der Module 13/14 und der Gruppe der Module 15/16.		an RS
	13	Wirtschaftspolitik: Inflation und Einkommensverteilung	
	14	Wirtschaftspolitik: Umweltökonomie und Außenwirtschaftstheorie und -politik	
	15	Betriebswirtschaftslehre: Kostenrechnung	
	16	Betriebswirtschaftslehre: Organisationstheorie und Innovations- und Wissensmanagement	

Anmerkung:
Pflicht- und Wahlpflichtbereich in der Gruppe der Module 1 - 8
- Module 1 bis 4 verpflichtend für LA an RS. Modul 4 verpflichtend für LÄ an GS, HS, FöS.
- Darüber hinaus: Für LÄ GS und FöS Auswahl von drei Modulen und für LA HS Auswahl von fünf Modulen aus der Gruppe der Module 1 bis 3 und 5 bis 8; dabei Modul 5 nur in Kombination mit Modul 6 und Modul 7 nur in Kombination mit Modul 8.

Anlage 2
(zu § 9 Abs. 6)

Praktikumsbestimmungen

Inhaltsübersicht

1. Umfang der schulpraktischen Ausbildung
2. Gliederung der schulpraktischen Ausbildung
3. Inhalte und Ziele der schulpraktischen Ausbildung
4. Leistungspunkte
5. Zuständigkeiten für die Durchführung der Schulpraktika
6. Pflichten der Studierenden
7. Praktikumsleistungen
8. Bewertungen der Praktikumsleistungen, Wiederholungen der Praktika
9. Versäumnisse, Krankheit
10. Angebot und Auswahl der Praktikumsplätze
11. Regelungen für Praktika an außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtungen

1. Umfang der schulpraktischen Ausbildung

(1) Die schulpraktische Ausbildung findet studienbegleitend statt. Sie beginnt in der Regel nach dem Vorlesungszeitraum des 1. Semesters des Bachelorstudiengangs und umfasst insgesamt
1. im Studium für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und für das Lehramt an Realschulen in der Regel 85 Unterrichtstage,
2. im Studium für das Lehramt an Förderschulen in der Regel 100 Unterrichtstage und
3. im Studium für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in der Regel 105 Unterrichtstage,

sowie die Zeiten der Vorbereitungsseminare und der Nachbereitungsveranstaltungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, am Unterricht der Lehrkraft oder der Lerngruppe, der sie zugewiesen sind, sowie an schulischen Veranstaltungen, Konferenzen und Dienstbesprechungen der Schule gemäß Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters teilzunehmen.

2. Gliederung der schulpraktischen Ausbildung

(1) Die schulpraktische Ausbildung gliedert sich in Orientierende Praktika, Vertiefende Praktika und Fachpraktika, die in der in Absatz 2 genannten Reihenfolge zu absolvieren sind.

(2) Die Praktika sind in folgender Reihenfolge zu absolvieren:
1. Drei Orientierende Praktika während der beiden ersten Studienjahre des Bachelorstudiengangs, und zwar
   Orientierendes Praktikum 1: 10 Unterrichtstage, in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 1. Semester des Bachelorstudiengangs;
   Orientierendes Praktikum 2: 10 Unterrichtstage, in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 2. Semester des Bachelorstudiengangs;
   Orientierendes Praktikum 3: 15 Unterrichtstage, in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 3. Semester des Bachelorstudiengangs.
   Die drei Orientierenden Praktika sind auf verschiedene Schularten zu verteilen, sodass in der Regel drei, mindestens aber zwei verschiedene Schularten besucht werden. Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen findet das Orientierende Praktikum 2 in der Regel an einer außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtung statt. Das Orientierende Praktikum 3 soll in der Regel in einer Schulart stattfinden, die den Bildungsgang des angestrebten lehramtsspezifischen Schwerpunktes gemäß § 5 Abs. 3 umfasst.
2. Zwei Vertiefende Praktika in einer Schulart, die dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt gemäß § 5 Abs. 3 entspricht, in den gewählten Studienfächern, und zwar
   Vertiefendes Praktikum 1: 15 Unterrichtstage, in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 4. Semester des Bachelorstudiengangs;
   Vertiefendes Praktikum 2: 15 Unterrichtstage, in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 5. Semester des Bachelorstudiengangs.
   Abweichend davon ist die Durchführung dieser Praktika auch in vorlesungsbegleitender Form möglich. Das Nähere hierzu regelt das jeweils zuständige staatliche Studienseminar in Abstimmung mit der Schulbehörde und den Zentren für Lehrerbildung.
3. Ein oder zwei Fachpraktika während des Masterstudiengangs, und zwar
   Fachpraktikum 1: in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 1. Semester des Masterstudiengangs mit einer Dauer von 20 Unterrichtstagen;
   Fachpraktikum 2: in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 2. Semester in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen mit einer Dauer von 20 Unterrichtstagen und im Masterstudiengang für das Lehramt an Förderschulen mit einer Dauer von 15 Unterrichtstagen.
   Das Fachpraktikum 2 für das Lehramt an Gymnasien legt seinen inhaltlichen Schwerpunkt auf den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.

(3) Die Praktika in zeitlich geblockter Form umfassen in der Regel pro Praktikumswoche mindestens 15 Unterrichtsstunden.

3. Inhalte und Ziele der schulpraktischen Ausbildung

(1) Die schulpraktische Ausbildung bezieht grundsätzlich das gesamte Aufgabenspektrum einer Lehrkraft ein; sie umfasst folgende Erfahrungsbereiche:
1. Schule und Beruf,
2. Erziehung,
3. Kommunikation und Interaktion,
4. Unterricht,
5. Diagnose und Beratung.

(2) Ziele der Orientierenden Praktika 1 und 2 sind:
1. Kenntnis der Institution Schule und ihrer Tätigkeitsfelder aus der Perspektive einer Lehrperson,
2. Einblicke in schulische, erzieherische und unterrichtliche Prozesse,
3. Kenntnis von Rahmenbedingungen des Lehrerinnen- oder Lehrerberufs,
4. Reflexion der persönlichen Eignung und Neigung für den Lehrerinnen- oder Lehrerberuf.

(3) Ziele des Orientierenden Praktikums 3 sind:
1. Kenntnis der Strukturen der betreffenden Schulart, ihrer Lehr- und Lernkultur und ihrer Lernbedingungen,
2. Fähigkeit zur Analyse von Lehr- und Lernprozessen als Grundlage für erste eigene Unterrichtsversuche,
3. Fähigkeit zur adressatenorientierten Planung und Erprobung von Unterricht unter Anleitung,
4. Überprüfung der eigenen Kompetenzentwicklung und Reflexion über die Entscheidung für das weitere Studium.

(4) Ziele der Vertiefenden Praktika sind:
1. Fähigkeit zur Beschreibung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen,
2. Fähigkeit zur Entwicklung fachbezogener Ziele und Inhalte der studierten Unterrichtsfächer im Hinblick auf fachdidaktische Anforderungen, nach Möglichkeit in verschiedenen Klassenstufen,
3. Fähigkeit zur Planung und Durchführung von Unterrichtsversuchen durch Weiterentwicklung der eigenen didaktisch-methodischen Handlungskompetenz,
4. Kenntnis verschiedener Formen von Leistungsdiagnostik und -beurteilung,
5. Überprüfung der Entscheidung für den Lehrerinnen- oder Lehrerberuf und den lehramtsspezifischen Schwerpunkt.

(5) Ziele der Fachpraktika sind:
1. Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen in den studierten Unterrichtsfächern sowie zur Umsetzung fachdidaktischer Ansätze,
2. Einbeziehung kollegialer Rückmeldung und Beratung bei Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche,
3. Fähigkeit zur angemessenen Planung und Durchführung eigenständiger Unterrichtsversuche,
4. Fähigkeit zur Reflexion über die eigenen fachlichen, didaktisch-methodischen und diagnostischen Handlungskompetenzen im Hinblick auf den zukünftigen Lehrerinnen- oder Lehrerberuf.

4. Leistungspunkte

(1) Der zeitliche Aufwand für die schulpraktische Ausbildung während des Studiums wird in Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

(2) Bei erfolgreicher Teilnahme an den einzelnen Schulpraktika werden folgende Leistungspunkte (LP) zuerkannt:

1. Orientierendes Praktikum 1 und 2 (je 10-tägig)	jeweils	1 LP
2. Orientierendes Praktikum 3 (15-tägig)		2 LP
3. Vertiefendes Praktikum 1 und 2 (je 15-tägig)	jeweils	4 LP
4. Fachpraktikum 1 (20-tägig)		4 LP
5. Fachpraktikum 2 (15-tägig)		3 LP
6. Fachpraktikum 2 (20-tägig)		4 LP.

5. Zuständigkeiten für die Durchführung der Schulpraktika

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter regelt die Ausbildung der Praktika an der Schule. Sie oder er kann im Einvernehmen mit der Leitung des zuständigen staatlichen Studienseminars eine Praktikumsleiterin oder einen Praktikumsleiter bestimmen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ordnet in den Orientierenden Praktika und in den Fachpraktika die Studierenden Lerngruppen und Lehrkräften zu.

(3) In den Vertiefenden Praktika sind die Studierenden Fachleiterinnen oder Fachleitern der staatlichen Studienseminare zugeordnet.

(4) In jedem Schulpraktikum sind für die Studierenden praktikumsbetreuende Personen beauftragt, und zwar
1. in den Orientierenden Praktika Lehrkräfte der jeweiligen Schule,
2. in den Vertiefenden Praktika Fachleiterinnen und Fachleiter der staatlichen Studienseminare,
3. in den Fachpraktika je Fach eine Fachleiterin oder ein Fachleiter des jeweiligen staatlichen Studienseminars in Zusammenarbeit mit Lehrkräften der Schule.

(5) Die praktikumsbetreuenden Personen gestalten den Praktikumsablauf und entscheiden, ob die Teilnahme am Praktikum als erfolgreich festgestellt werden kann.

(6) Die Universitäten wirken bei der Durchführung der Praktika mit.

(7) Die Fachleiterinnen und Fachleiter der staatlichen Studienseminare führen die Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen durch; die Universitäten wirken daran mit.

6. Pflichten der Studierenden

(1) In allen Schulpraktika sind Leistungen gemäß Nummer 7 Abs. 1 zu erbringen.

(2) Die Studierenden sollen während der Orientierenden Praktika und der Fachpraktika an allen Schultagen des jeweiligen Praktikumszeitraums in der Schule anwesend sein, sofern durch die Schulleiterin oder den Schulleiter keine andere Regelung getroffen wird.

(3) Die Studierenden haben die für die Schule und den Unterricht geltenden Vorschriften zu beachten und entsprechende Weisungen der praktikumsbetreuenden Personen und der Schulleitung zu befolgen.

(4) Die Studierenden sind in allen die Schule, die Schülerschaft, das Kollegium und die Eltern betreffenden Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

7. Praktikumsleistungen

(1) Die Praktikumsleistungen umfassen
1. die Teilnahme an Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen, die von der Vertreterin oder dem Vertreter des staatlichen Studienseminars, das die Veranstaltung durchgeführt hat, bescheinigt werden;

2. die angemessene Planung, Durchführung und Reflexion von Unterrichtsstunden oder Teilen von Unterrichtsstunden;
3. die Bearbeitung weiterer Aufgaben zu den Erfahrungsbereichen gemäß Nummer 3 Abs. 1 während des Praktikums;
4. die Teilnahme an Beratungsgesprächen, die von einer praktikumsbetreuenden Person bescheinigt wird.

(2) Die geforderten Praktikumsleistungen gemäß Absatz 1 werden in einer Praktikumsanleitung beschrieben, die vom Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen herausgegeben wird.

(3) Die Studierenden führen ein Praktikumsbuch, in das zu den einzelnen Praktika die Bescheinigungen über die Teilnahme an Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen, die gestellten Anforderungen, die bearbeiteten Arbeitsaufträge, die Bescheinigungen über die erbrachten Leistungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie die Bescheinigungen der Beratungsgespräche aufzunehmen sind.

(4) In den Orientierenden Praktika 1 und 2 sind folgende Praktikumsleistungen gemäß Absatz 1 zu erbringen:
1. Teilnahme an einer Vorbereitungsveranstaltung,
2. schriftliche Ausarbeitung von Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 3 entsprechend der Praktikumsanleitung,
3. Teilnahme an einer Nachbereitungsveranstaltung.

(5) Im Orientierenden Praktikum 3 sind folgende Praktikumsleistungen gemäß Absatz 1 zu erbringen:
1. Teilnahme an einer Vorbereitungsveranstaltung,
2. Planung und Durchführung von mindestens zwei Unterrichtsstunden nach Anleitung und Vorgaben,
3. schriftliche Ausarbeitung von Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 3 entsprechend der Praktikumsanleitung,
4. Teilnahme an einer Nachbereitungsveranstaltung,
5. Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit einer praktikumsbetreuenden Person zur Einschätzung von Eignung und Neigung auf der Grundlage des Praktikumsbuchs.

(6) In den Vertiefenden Praktika sind jeweils folgende Praktikumsleistungen gemäß Absatz 1 zu erbringen:
1. Anfertigung von mindestens zwei Unterrichtsplanungen unter Anleitung und nach Vorgaben,
2. eigenständige Planung, Durchführung und Reflexion mindestens einer Unterrichtsstunde pro Fach,
3. schriftliche Ausarbeitung von Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 3 entsprechend der Praktikumsanleitung,
4. Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit der praktikumsbetreuenden Person zum erreichten Qualifikationsstand auf der Grundlage des Praktikumsbuchs.

(7) In den Fachpraktika sind jeweils folgende Praktikumsleistungen gemäß Absatz 1 zu erbringen:
1. Teilnahme am Vorbereitungsseminar für Fachpraktika,
2. eigenständige Planung und Durchführung einer in der Regel vierstündigen Unterrichtsreihe in jedem der Studienfächer nach Anleitung und Vorgaben sowie gemeinsame Reflexion und Evaluation mit den praktikumsbetreuenden Personen,
3. Anfertigung der schriftlichen Planung einer Unterrichtsstunde im Rahmen der in Absatz 7 Nr. 2 genannten Unterrichtsreihe in jedem der Studienfächer nach Anleitung und Vorgaben,
4. schriftliche Ausarbeitung von Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 3 entsprechend der Praktikumsanleitung,
5. Teilnahme an einer Nachbereitungsveranstaltung.

8. Bewertungen der Praktikumsleistungen, Wiederholungen der Praktika

(1) Die Entscheidung darüber, ob die Teilnahme am Praktikum als erfolgreich festgestellt werden kann, wird auf der Grundlage der Anforderungen gemäß Nummer 7 Abs. 1 getroffen.

(2) Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Orientierenden Praktika stellt die jeweilige Schule, diejenige über die erfolgreiche Teilnahme an den Vertiefenden Praktika und den Fachpraktika das jeweilige staatliche Studienseminar aus.

(3) Die Entscheidung über die nicht erfolgreiche Teilnahme wird den Studierenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

(4) Ein nicht erfolgreich abgeleistetes Schulpraktikum kann zweimal und sollte unverzüglich wiederholt werden. Eine Wiederholung setzt voraus, dass die Studierenden nach jedem Praktikumsversuch an einem Beratungsgespräch mit einer praktikumsbetreuenden Person teilgenommen haben, über das ihnen eine Bestätigung ausgestellt wird.

9. Versäumnisse, Krankheit

(1) Fehlen Studierende an einem Praktikumstag ohne ausreichende Entschuldigung oder aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich absolviert.

(2) Erkranken Studierende während eines Praktikums oder sind sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an der Teilnahme verhindert, haben sie die Schule umgehend zu verständigen. Sie klären mit der praktikumsbetreuenden Person, ob und wie in dem verfügbaren Zeitraum die ausgefallenen Praktikumstage nachgeholt werden müssen.

10. Angebot und Auswahl der Praktikumsplätze

(1) Grundsätzlich sind alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Rheinland-Pfalz verpflichtet, die Durchführung von Schulpraktika zu ermöglichen und verantwortlich mitzuwirken.

(2) Die Schulbehörde entscheidet, welche Schulen in öffentlicher Trägerschaft zeitweise keine Plätze für Schulpraktika ausweisen müssen; sie entscheidet, an welchen anerkannten Ersatzschulen ebenfalls Schulpraktika abgeleistet werden können.

(3) Die Schulbehörde stellt das Angebot an Praktikumsplätzen bereit. Buchung und Zuweisung der Praktikumsplätze erfolgen über ein elektronisches Datenverarbeitungssystem. Die Studierenden sind verpflichtet, sich im Rahmen dieses Verfahrens selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen.

(4) Das gesamte Praktikumsplatzangebot wird in der Regel spätestens zwei Monate vor Praktikumsbeginn in einer für die Studierenden zugänglichen Form ausgewiesen.

(5) Die Einzelheiten der Angebotsdarstellung, des Buchungs- und Zuweisungsverfahrens sowie der Behandlung besonderer Einzelfälle regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

11. Regelungen für Praktika an außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtungen

(1) Abweichend von den vorausgehenden Bestimmungen gelten für Praktika an außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtungen gemäß Nummer 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen spezifische Regelungen.

(2) Ziele des Praktikums sind:
1. Kennenlernen von Struktur und Aufgaben einer außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtung,
2. Kennenlernen von Kooperationsformen der berufsbildenden Schulen mit Einrichtungen der außerschulischen Aus- und Weiterbildung.

(3) Folgende Praktikumsleistungen sind zu erbringen:
1. Beschreibung und Reflexion eines Aufgabenschwerpunktes der außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtung,
2. Dokumentation eines Beispiels der Lernortkooperation zwischen der außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtung und einer berufsbildenden Schule, falls diese besteht.

(4) Die außerschulische berufliche Ausbildungseinrichtung organisiert das Praktikum und stellt eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme aus. Die Praktikumsleistungen erfolgen auf der Grundlage einer Praktikumsanleitung gemäß Nummer 7 Abs. 2.

(5) Die Suche des Praktikumsplatzes ist Aufgabe der Studierenden.

(6) Für die Pflichten der Studierenden im Praktikum, die Anforderungen an die Bewertung der Praktikumsleistungen, die Regelungen zur Wiederholung der Praktika sowie zu Versäumnissen und Krankheit sind die Bestimmungen für das Orientierende Praktikum 2 an Schulen entsprechend anzuwenden.

223-1-53

Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter

Vom 12. September 2007

Fundstelle: GVBl 2007, S. 152

Änderungen

1. mehrfach geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.09.2010 (GVBl. S. 257)[1]

   Red. Anm: Übergangsregelung durch Artikel 2 Absatz 2 der Änderungsverordnung vom 10.09.2010: (2)Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ein oder zwei Orientierende Praktika abgeschlossen haben, gelten für die Orientierenden Praktika die bisherigen Bestimmungen fort.

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Anwendungsbereich, Zweck der Ersten Staatsprüfungen
§ 2 Fächer
§ 3 Bestandteile der Anerkennung
Teil 2
Voraussetzungen für die Anerkennung
§ 4 Allgemeine Voraussetzungen der Anerkennung
§ 5 Strukturelle Anforderungen für die Anerkennung
§ 6 Leistungspunkte, Ermittlung der Prüfungsnoten
§ 7 Eignungsprüfungen
Teil 3
Schulpraktika
§ 8 Ziele der Schulpraktika
§ 9 Durchführung und Bewertung der Schulpraktika
Teil 4
Anerkennung als Erste Staatsprüfung
§ 10 Anerkennung als erste Staatsprüfung
§ 11 Bescheinigung über die Anerkennungals Erste Staatsprüfung
Teil 5
Schlussbestimmung
§ 12 Inkrafttreten
Anlage 1 Curriculare Standards der Studienfächer
Anlage 2 Praktikumsbestimmungen

Aufgrund des § 102 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. März 2007 (GVBl. S. 59), BS 223-1, wird

nach Anhörung der Technischen Universität Kaiserslautern, der Universität Koblenz-Landau, der Johannes Gutenberg- Universität Mainz und der Universität Trier verordnet:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich, Zweck der Ersten Staatsprüfungen

(1) Diese Verordnung regelt die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Kaiserslautern, der Universität Koblenz-Landau, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Universität Trier als Erste Staatsprüfung für

1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Realschulen plus,
3. das Lehramt an Gymnasien,
4. das Lehramt an berufsbildenden Schulen und
5. das Lehramt an Förderschulen.

(2) Die Anerkennung als Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter bestätigt, dass die Kandidatinnen und Kandidaten auf der Grundlage bildungswissenschaftlicher, fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Studien einschließlich der Schulpraktika über die wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen verfügen, die zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Schulen erforderlich sind.

§ 2

Fächer

(1) Die Anerkennung als Erste Staatsprüfung umfasst

1. das Fach Bildungswissenschaften und
2. die für das jeweilige Lehramt zu wählenden Fächer gemäß den Absätzen 2 bis 6.

(2) Die zu wählenden Fächer für das Lehramt an Grundschulen nach Absatz 1 Nr. 2 sind

1. das Fach Grundschulbildung mit den Studienbereichen Bildungswissenschaftliche Grundlegung, Deutsch, Mathematik, Fremdsprachliche Bildung, Sachunterricht, Ästhetische Bildung und dem Profilbereich,
2. ein Fach aus der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik sowie
3. ein anderes Fach aus der Fächergruppe Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geografie, Geschichte, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde, Sport sowie Wirtschaft und Arbeit.

(3) Die zu wählenden Fächer für das Lehramt an Realschulen plus nach Absatz 1 Nr. 2 sind zwei Fächer aus der Fächergruppe Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geografie, Geschichte, Informatik, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde, Sport sowie Wirtschaft und Arbeit. Das Fach Informatik kann nur in Kombination mit dem Fach Mathematik gewählt werden.

(4) Die zu wählenden Fächer für das Lehramt an Gymnasien nach Absatz 1 Nr. 2 sind zwei Fächer aus der Fächergruppe Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Latein, Mathematik, Musik, Philosophie/Ethik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Russisch, Sozialkunde, Spanisch, Sport. Die Fächer Bildende Kunst und Musik können nicht in Kombination gewählt werden. Das Fach Informatik kann nur in Kombination mit dem Fach Mathematik oder mit dem Fach Physik gewählt werden.

(5) Die zu wählenden Fächer für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nach Absatz 1 Nr. 2 sind

1. ein berufliches Fach aus der Fächergruppe Bautechnik, Elektrotechnik, Holztechnik, Metalltechnik, Technische Informatik, Wirtschaft und
2. ein Fach aus der Fächergruppe Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geografie, Informatik, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde, Spanisch, Sport. Die Fächer Technische Informatik (Satz 1 Nr. 1) und Informatik (Satz 1 Nr. 2) können nicht in Kombination gewählt werden.

(6) Die zu wählenden Fächer für das Lehramt an Förderschulen nach Absatz 1 Nr. 2 sind

1. das Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung,
2. zwei der folgenden Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung (Fächer): Förderschwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung, Förderschwerpunkt Motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sprache, Förderschwerpunkt Sozial-emotionale Entwicklung,
3. ein Fach aus der Fächergruppe Deutsch, Mathematik sowie Wirtschaft und Arbeit und
4. ein anderes Fach aus der Fächergruppe Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geografie, Geschichte, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde, Sport sowie Wirtschaft und Arbeit.

Das Fach nach Satz 1 Nr. 4 kann auch die Studienbereiche Deutsch, Mathematik und Sachunterricht des Fachs Grundschulbildung in dem Maße umfassen, in dem diese im Studium gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 5 gewählt worden sind.

§ 3

Bestandteile der Anerkennung

Die Anerkennung als Erste Staatsprüfung umfasst nach Maßgabe der Vorschriften für die einzelnen Lehrämter

1. die Bachelorprüfung des lehramtsbezogenen Studiengangs und
2. die Prüfungsleistungen des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs.

Teil 2

Voraussetzungen für die Anerkennung

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung der Hochschulprüfungen gemäß § 3 als Erste Staatsprüfung setzt voraus, dass

1. das Studium im Bachelor- und im Masterstudiengang auf den Erwerb der wissenschaftlichen und pädagogischen Grundlagen des Lehrerinnen- und Lehrerberufs ausgerichtet ist,
2. die Prüfungsordnungen für den Bachelor- und die Masterstudiengänge den Anforderungen an das Studium gemäß den §§ 5 bis 7 entsprechen,
3. die Prüfungsordnungen die Curricularen Standards der Studienfächer gemäß den in der Anlage 1 für das jeweilige Fach angegebenen Studienmodulen erfüllen und das Lehrangebot die dort angegebenen Studienmodule mit ihren gemäß Satz 2 bestimmten Inhalten und den damit jeweils zu erreichenden Qualifikationen umfasst,
4. die Prüfungsordnungen die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika gemäß den §§ 8 und 9 vorschreiben,
5. wissenschaftliche Studien und Schulpraktika mit dem Ziel eines dualen Studien- und Ausbildungsaufbaus aufeinander abgestimmt sind.

Die Inhalte der Studienmodule der Curricularen Standards gemäß Anlage 1 und die damit jeweils zu erreichenden Qualifikationen nach Satz 1 Nr. 3 regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

(2) Die Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang und die Masterstudiengänge regeln die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen oder einem fachlich verwandten Bachelorstudiengang oder Masterstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Prüfungsordnungen enthalten bei fehlenden oder außerhalb von Rheinland-Pfalz abgeleisteten Schulpraktika Regelungen zum Nachweis äquivalenter Leistungen.

§ 5

Strukturelle Anforderungen für die Anerkennung

(1) Das lehramtsbezogene Studium gliedert sich in einen Bachelor- und einen Masterstudiengang.

(2) Der Bachelorstudiengang enthält den in allen Lehrämtern erforderlichen gemeinsamen Grundbestand an bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien, auf dem die für die einzelnen Lehrämter spezifischen Studieninhalte aufbauen.

(3) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang sieht die Wahl eines lehramtsspezifischen Schwerpunktes für das 5. und 6. Semester vor.

(4) Die Masterstudiengänge für die Lehrämter gemäß § 1 Abs. 1 sind auf die Anforderungen des jeweiligen Lehramtes ausgerichtet. Zugangsvoraussetzung ist ein Bachelorabschluss mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt. In begründeten Ausnahmefällen kann zugelassen werden, dass das Masterstudium bereits aufgenommen wird, bevor die Abschlussprüfungen eines Bachelorstudienganges beendet sind. Für die Anerkennung anderer Abschlüsse gelten die Regelungen gemäß § 4 Abs. 2 .

(5) Das Studium für das Lehramt an Realschulen plus, für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen umfasst jeweils fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien zweier Fächer gemäß § 2 Abs. 3 bis 5 sowie bildungswissenschaftliche Studien und Schulpraktika.

(6) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfasst während der ersten vier Semester des Bachelorstudiengangs fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien in zwei Fächern

gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie bildungswissenschaftliche Studien und Schulpraktika; es umfasst im 5. und 6. Semester des Bachelorstudiengangs sowie im Masterstudiengang fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien im Fach Grundschulbildung sowie Schulpraktika.

(7) Das Studium für das Lehramt an Förderschulen umfasst während der ersten vier Semester des Bachelorstudiengangs fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien in zwei Fächern gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie bildungswissenschaftliche Studien und Schulpraktika. Das Studium umfasst im 5. und 6. Semester des Bachelorstudiengangs Studien im Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung sowie Schulpraktika. Das Studium umfasst im Masterstudiengang Studien im Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung und in zwei gewählten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 sowie Schulpraktika.

(8) Studien der Fächer der modernen Fremdsprachen schließen sprachpraktische Studien ein. Studien des Fachs Bildende Kunst schließen kunstpraktische, Studien des Fachs Musik schließen musikpraktische und Studien des Fachs Sport schließen sportpraktische Studien ein.

(9) Bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Studienbereiche sollen aufeinander bezogen werden und sich im Sinne eines berufswissenschaftlichen Grundlagenstudiums gegenseitig ergänzen.

(10) Die Studiengänge gliedern sich in Studienmodule. Jedes Studienmodul wird nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen studienbegleitend in der Regel durch eine Prüfung (Modulprüfung) abgeschlossen.

(11) Die Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge sehen jeweils eine Modulprüfung als mündliche Prüfung in folgenden Fächern vor:

1. für das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Bildungswissenschaften sowie in den beiden Fächern gemäß § 2 Abs. 3 bis 5,
2. für das Lehramt an Grundschulen in dem Fach Grundschulbildung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und
3. für das Lehramt an Förderschulen in den zwei gewählten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 .

Das fachlich zuständige Ministerium - Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen - ist zu diesen Prüfungen einzuladen; eine von ihm zur Teilnahme an einer solchen Prüfung beauftragte Person ist zusätzliches Mitglied der Prüfungskommission.

(12) Zu den mündlichen Modulprüfungen in Evangelischer Religionslehre und in Katholischer Religionslehre wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Kirche eingeladen; sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Prüfungen teil. Eine Modulprüfung in den Profilbereichen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre ist unbeschadet des Absatzes 11 Satz 1 Nr. 2 stets als mündliche Prüfung durchzuführen.

(13) Die Hochschulprüfungsordnungen sehen für die Bachelor- und die Masterarbeiten folgende Regelungen vor:

1. Im Studium für das Lehramt an Grundschulen wird die Bachelorarbeit in einem der beiden Fächer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den Fächern Bildungswissenschaften und Grundschulbildung berücksichtigt werden. Die Masterarbeit wird im Fach Grundschulbildung angefertigt; bei der Themenvergabe ist eine Kombination dieses Faches mit einem oder beiden Fächern gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 möglich.

2. Im Studium für das Lehramt an Realschulen plus werden die Arbeiten in einem der Fächer gemäß § 2 Abs. 1 angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden.
3. Im Studium für das Lehramt an Gymnasien werden die Bachelorarbeit in einem der Fächer gemäß § 2 Abs. 1 und die Masterarbeit in einem der Fächer gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden. Bei Fächerkombinationen mit den Fächern Bildende Kunst oder Musik ist die Masterarbeit in diesen Fächern anzufertigen.
4. Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden die Bachelorarbeit in einem der Fächer gemäß § 2 Abs. 1 und die Masterarbeit in einem der Fächer gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden; eine der beiden Arbeiten muss in dem Fach gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 angefertigt werden.
5. Im Studium für das Lehramt an Förderschulen wird die Bachelorarbeit in einem der beiden Fächer gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und 4 angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den Fächern Bildungswissenschaften und dem Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung berücksichtigt werden. Die Masterarbeit wird im Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung oder in einem Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung angefertigt; bei der Themenvergabe ist eine Kombination mit einem oder beiden Fächern gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und 4 möglich.

(14) Die Prüfungsordnungen sehen für die Fächer der modernen Fremdsprachen in der Regel Aufenthalte in Ländern der Zielsprache mit einer Dauer von insgesamt mindestens drei Monaten vor. Diese Auslandsaufenthalte werden als Studienleistung innerhalb eines oder mehrerer Studienmodule erbracht und angerechnet. Das Nähere regeln die Universitäten.

§ 6

Leistungspunkte, Ermittlung der Prüfungsnoten

(1) Der Bachelorstudiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und umfasst 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die jeweils an der Universität zu erwerbenden Leistungspunkte der Masterstudiengänge betragen beim Studium für

1. das Lehramt an Grundschulen 60 Leistungspunkte,
2. das Lehramt an Realschulen plus 90 Leistungspunkte,
3. das Lehramt an Gymnasien 120 Leistungspunkte,
4. das Lehramt an berufsbildenden Schulen 120 Leistungspunkte,
5. das Lehramt an Förderschulen 90 Leistungspunkte.

(3) Die im Bachelorstudiengang (BA) und in den Hochschulsemestern im Masterstudiengang (MA) für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen vorzusehenden Leistungspunkte (LP) verteilen sich wie folgt:

1. Im Studium für das Lehramt an Grundschulen:

   zwei Fächer gemäß

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3	je	40 LP (BA)
Bildungswissenschaften		34 LP (BA)
Grundschulbildung		86 LP (BA: 46, MA: 40)
Bachelorarbeit		8 LP
Masterarbeit		16 LP
Schulpraktika		16 LP (BA: 12, MA: 4).

2. Im Studium für das Lehramt an Realschulen plus:

   zwei Fächer gemäß

§ 2 Abs. 3	je 88	LP (BA: 65, MA: 23)
Bildungswissenschaften	54	LP (BA: 30, MA: 24)
Bachelorarbeit	8	LP
Masterarbeit	16	LP
Schulpraktika	16	LP (BA: 12, MA: 4).

3. Im Studium für das Lehramt an Gymnasien:

   zwei Fächer gemäß

§ 2 Abs. 4	je	107 LP (BA: 65, MA: 42)
Bildungswissenschaften		42 LP (BA: 30, MA: 12)
Bachelorarbeit		8 LP
Masterarbeit		16 LP
Schulpraktika		20 LP (BA: 12, MA: 8).

Bei Kombinationen mit den Fächern Musik und Bildende Kunst entfallen auf diese Fächer 134 LP (BA: 65, MA: 69) und auf das zweite Fach 80 LP (BA: 65, MA: 15).

4. Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen:

   berufliches Fach gemäß

§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1	134 LP

   Fach gemäß

§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2	80 LP
Bildungswissenschaften	42 LP
Bachelorarbeit	8 LP
Masterarbeit	16 LP
Schulpraktika	20 LP (BA: 12, MA: 8).

   Die Aufteilung der Leistungspunkte im beruflichen Fach, im Fach sowie in Bildungswissenschaften auf den Bachelor- und auf den Masterstudiengang regeln die Prüfungsordnungen der Hochschulen.

5. Im Studium für das Lehramt an Förderschulen:

   zwei Fächer gemäß

§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und 4	je 40 LP (BA)
Bildungswissenschaften	34 LP (BA)
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung und Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung	116 LP (BA: 46, MA:70)
Bachelorarbeit	8 LP
Masterarbeit	16 LP
Schulpraktika	16 LP (BA: 12, MA: 4).

   Das Studium des Fachs gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 kann in einem Gesamtumfang von bis zu 18 Leistungspunkten die Studienbereiche Deutsch, Mathematik und Sachunterricht des Fachs Grundschulbildung umfassen, jedoch nur aus den beiden Studienbereichen, die

nicht dem gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 gewählten Fach entsprechen.

(4) In der jeweiligen Leistungspunktzahl für die Fächer und für das berufliche Fach gemäß Absatz 3 ist der Anteil für die Fachdidaktik enthalten; er beträgt in der Regel mindestens 15 v. H. Differenzierungen hinsichtlich der Anforderungen für die einzelnen Lehrämter ergeben sich aus den Curricularen Standards gemäß Anlage 1. Die Studienmodule für Fachdidaktik oder mit fachdidaktischen Anteilen werden entsprechend ausgewiesen.

(5) Die Prüfungsordnungen enthalten Regelungen, wonach bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung und der Gesamtnote der Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs die Noten der Modulprüfungen gemäß § 5 Abs. 10 Satz 2 mit den Leistungspunkten gewichtet werden, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Die Noten der Bachelorarbeit und der Masterarbeit werden bei der Bildung der Gesamtnoten mit den in Absatz 3 genannten Leistungspunkten gewichtet.

§ 7

Eignungsprüfungen

Die Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang können vorsehen, dass ein Studium in den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport nur beim Bestehen einer Eignungsprüfung aufgenommen werden kann. Entsprechende Regelungen bedürfen des Einvernehmens mit dem fachlich zuständigen Ministerium.

Teil 3

Schulpraktika

§ 8

Ziele der Schulpraktika

(1) Während des Studiums sind Schulpraktika zu absolvieren. Sie dienen dazu, wissenschaftliche Studien und schulpraktische Erfahrungen miteinander zu verknüpfen und Grundlagen zur Entwicklung pädagogischer Professionalität zu vermitteln.

(2) Durch die Schulpraktika gewinnen die Studierenden einen Einblick in die Berufswelt der Lehrerinnen und Lehrer. Im Rahmen der Betreuung der Schulpraktika werden Möglichkeiten der berufswahlbezogenen Beratung angeboten.

§ 9

Durchführung und Bewertung der Schulpraktika

(1) Das fachlich zuständige Ministerium - Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen - leitet die schulpraktische Ausbildung. Sie gliedert sich in einzelne Praktika an Schulen.

(2) Die Zuständigkeit für die Durchführung der Orientierenden Praktika liegt bei den Schulen, für die Durchführung der Vertiefenden Praktika und der Fachpraktika bei den staatlichen Studienseminaren. Für Praktika, die an einem außerschulischen Lern- oder Ausbildungsort abgeleistet werden, liegt die Zuständigkeit für die Durchführung bei der jeweiligen Einrichtung.

(3) Die für die Studierenden im jeweiligen Praktikum beauftragten praktikumsbetreuenden Personen stellen die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum fest.

(4) Die Entscheidung, Studierenden die erfolgreiche Teilnahme an einem Orientierenden Praktikum nicht bescheinigen zu können, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der praktikumsbetreuenden Personen.

(5) Bei der Bewertung der Praktikumsleistungen in den Fachpraktika wirken Fachleiterinnen und Fachleiter mit den jeweils beauftragten Lehrkräften der Schule zusammen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, trifft die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen staatlichen Studienseminars unter Berücksichtigung der Vorschläge und Begründungen der an der Bewertung beteiligten Personen die Feststellung über den Erfolg der Praktikumsteilnahme.

(6) Einzelheiten der Anforderungen, der Struktur und der Durchführung der schulpraktischen Ausbildung sowie der Zuständigkeiten regeln die Praktikumsbestimmungen gemäß Anlage 2.

Teil 4

Anerkennung als Erste Staatsprüfung

§ 10

Anerkennung als Erste Staatsprüfung

Auf Antrag werden vom fachlich zuständigen Ministerium - Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen - als Erste Staatsprüfung anerkannt:

1. das Prüfungszeugnis des Bachelorstudiengangs und
2. eine Bescheinigung der Universität über den erfolgreichen Abschluss der Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs und die Gesamtnote unter Angabe der zugrunde liegenden Masterprüfungsordnung und der Einzelnoten der in § 5 Abs. 5 bis 7 für den Masterstudiengang vorgesehenen Fächer sowie mit dem Thema und der Note der Masterarbeit.

§ 11

Bescheinigung über die Anerkennung als Erste Staatsprüfung

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält eine Bescheinigung über die Anerkennung der Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung

1. mit der Angabe des Lehramtes, auf das das Studium ausgerichtet war,
2. mit der Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Angabe des zugrunde liegenden Zeugnisses und den Einzelnoten der Fächer gemäß § 2 Abs. 2 bis 6 und des Fachs Bildungswissenschaften sowie mit dem Thema und der Note der Bachelorarbeit und
3. mit der Gesamtnote der Prüfungsleistungen des Masterstudiums unter Angabe der zugrunde liegenden Bescheinigung der Universität und den Einzelnoten der in § 5 Abs. 5 bis 7 für den Masterstudiengang vorgesehenen Fächer sowie mit dem Thema und der Note der Masterarbeit.

Teil 5

Schlussbestimmung

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 12. September 2007

Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur

Ahnen

Anlage 1

(zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 und § 6 Abs. 4 Satz 2)

Curriculare Standards der Studienfächer

Die Curricularen Standards sind für die einzelnen Studienfächer nach Studienmodulen gegliedert. Die jeweiligen Studieninhalte und die zu erreichenden Qualifikationen ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 .

Die Umsetzung der Curricularen Standards, die den Studienmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte werden in den Prüfungsordnungen der Hochschulen für die Bachelor- und die Masterstudiengänge gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 geregelt.

Abkürzungen:

LA = Lehramt, LÄ = Lehrämter, GS = Grundschulen, RS plus = Realschulen plus, Gym = Gymnasien, *BBS = berufsbildende Schulen, FöS = Förderschulen*

1. **Bautechnik**

Studienteil	**Modul**	**Titel**	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang	1	Darstellen, Entwerfen und Zeichnen	an BBS
	2	Tragwerkslehre	
	3	Bau- und Vertragsrecht, Baubetrieb	
	4	Baukonstruktion	
	5	Baustofftechnologie, Bauphysik	
	6	Vermessungskunde	
	7	Fachdidaktik für den bautechnischen Unterricht	
	8	Wahlpflichtbereich	

Masterstudiengang	9	Bautechnische Bereiche: Tiefbau, Straßenbau	an BBS
	10	Bautechnische Bereiche: Hochbau, Bauschäden	
	11	Rechnergestützte Methoden und Verfahren	
	12	Aspekte unterrichtlicher Praxis im Fach Bautechnik	
	13	Wahlpflichtbereich	

Anmerkung:

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.

2.

Bildende Kunst

Studienteil	**Modul**	**Titel**	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang 1. - 4. Semester	1	Fachgrundlagen und Methoden der Kunstdidaktik und Kunstwissenschaft	an GS, RS plus, Gym, FöS
	2	Grundlagen der Kunstgeschichte	
	3	Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst	
	4	Einführung in die künstlerische Praxis	
	5	Künstlerisches Projekt	
Bachelorstudiengang 5. - 6. Semester	6	Kunstgeschichte und Kulturgeschichte und Sachgebiete der Kunst	an RS plus, Gym

	7	Grundlagen der Fachdidaktik	
	8	Künstlerische Praxis - Prozesse und Ergebnisse	
Masterstudiengang	9	Fachdidaktisches Arbeiten	an RS plus
	10	Kunstgeschichte (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst	
	11	Künstlerische Praxis (Vertiefung) - Schwerpunkt	
	12	Künstlerische Praxis (Vertiefung) - Weiteres Gebiet	
	13	Fachdidaktisches Arbeiten	an Gym
	14	Kunstgeschichte (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst	
	15	Künstlerische Praxis - Vertiefung	
	16	Kunstgeschichte: Entwicklungen der Bildenden Kunst	
	17	Kunstwissenschaft	

Anmerkung:

Die Module 6 bis 8 können nach lehramtsspezifischen Schwerpunkten differenziert werden.

3.

Bildungswissenschaften

Studienteil	**Modul**	**Titel**	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang	1	Sozialisation, Erziehung, Bildung	alle LÄ

	2	Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien	
	3	Diagnostik, Differenzierung, Integration	an RS plus, Gym, BBS
	4	Erziehung und Bildung im Kindesalter	an GS
	5	Psychologische Grundlagen sonderpädagogischer Förderung	an FöS
Masterstudiengang	6	Schulentwicklung und differenzielle Didaktik	an RS plus, Gym
	7	Berufspädagogik	an BBS
	8	Besondere Bildungs- und Förderaufgaben	an RS plus

4.

Biologie

Studienteil	**Modul**	**Titel**	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang 1.-4. Semester	1	Grundlagen der Chemie	alle LÄ
	2	Strukturen und Funktionen der Pflanzen	
	3	Strukturen und Funktionen der Tiere	
	4	Fachdidaktik 1: Konzeptionen und Gestaltung des Biologieunterrichts	
	5	Humanbiologie und Anthropologie	
	6	Ökologie, Biodiversität und Evolution	
Bachelorstudiengang	7	Physiologie der Pflanzen	an RS plus,

5.-6. Semester	8	Physiologie der Tiere	Gym, BBS
Masterstudiengang	9	Bereichsfach Naturwissenschaften	an RS plus
	10	Genetik und Mikrobiologie A	an RS plus, BBS
	11	Genetik und Mikrobiologie B	an Gym
	12	Fachdidaktik 2: Biologieunterricht - Forschung und Praxis	an RS plus, Gym, BBS
	13	Vertiefungsmodul	an Gym

Anmerkungen:

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Biologieunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden. Studierende des Lehramtes an Realschulen plus mit der Fächerkombination Biologie und Chemie belegen entweder Modul 9 in Biologie oder Modul 15 in Chemie. Sie belegen im Fach Physik grundlegende fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Leistungspunkten; Näheres hierzu regeln die Hochschulen in der Masterprüfungsordnung. Studierende des Lehramtes an Realschulen plus mit der Fächerkombination Biologie und Physik belegen entweder Modul 9 in Biologie oder Modul 17 in Physik. Sie belegen im Fach Chemie grundlegende fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Leistungspunkten; Näheres hierzu regeln die Hochschulen in der Masterprüfungsordnung.

5.

Chemie

Studienteil	**Modul**	Titel	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang 1.-4. Semester	1	Allgemeine und anorganische Chemie 1 - Grundlagen	alle LÄ
	2	Allgemeine und anorganische Chemie 2 - Umgang mit Stoffen	
	3	Fachdidaktik 1 - Schülergerechtes Experimentieren	

	4	Organische Chemie 1 - Grundlagen	
	5	Organische Chemie 2 - Organische Synthesechemie	
Bachelorstudiengang 5.-6. Semester	6	Physikalische Chemie - Grundlagen	an RS plus, Gym, BBS
	7	Fachdidaktik 2 - Methoden im Chemieunterricht	
	8	Alltags- und Umweltchemie	
Masterstudiengang	9	Experimentelle Alltags- und Umweltchemie	an RS plus, BBS
	10	Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik	
	11	Organische Chemie - Reaktionsmechanismen	an Gym
	12	Anorganische Chemie - Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente	
	13	Aktuelle Themen der modernen Chemie und vertiefende Fachdidaktik	
	14	Physikalische Chemie - Vertiefung	
15	Bereichsfach Naturwissenschaften	an RS plus	

Anmerkungen:

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Chemieunterrichts an

berufsbildenden Schulen angepasst werden. Studierende des Lehramtes an Realschulen plus mit der Fächerkombination Chemie und Biologie belegen entweder Modul 15 in Chemie oder Modul 9 in Biologie. Sie belegen im Fach Physik grundlegende fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Leistungspunkten; Näheres hierzu regeln die Hochschulen in der Masterprüfungsordnung. Studierende des Lehramtes an Realschulen plus mit der Fächerkombination Chemie und Physik belegen entweder Modul 15 in Chemie oder Modul 17 in Physik. Sie belegen im Fach Biologie grundlegende fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Leistungspunkten; Näheres hierzu regeln die Hochschulen in der Masterprüfungsordnung.

6.

Deutsch

Studienteil	**Modul**	**Titel**	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang 1.-4. Semester	1	Das Fach im Überblick	alle LÄ
	2	Grundlagen der Literaturwissenschaft	
	3	Grundlagen der Sprachwissenschaft	
	4	Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext der Mehrsprachigkeit	
	5	Gattungen und Formen	
		(Literaturwissenschaft/ Literaturdidaktik)	
	6	Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts	
Bachelorstudiengang 5.-6. Semester	7	Deutsche Literaturgeschichte (Grundmodul)	an RS plus, Gym, BBS
	8	Sprachwandel	
	9	Themen und Motive	

	10	Sprachvariation	
Masterstudiengang	11	Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)	an RS plus, Gym, BBS
	12	Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)	
	13	Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)	an Gym
	14	Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft	
	15	Epochen und Epochenschwellen	
16	Sprache und Kommunikation (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)	an RS plus	

Anmerkung:

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Deutschunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden. Es sollen verstärkt Beispiele aus der Arbeits- und Berufswelt verwendet sowie Bedeutung, Eigenarten und Verwendung der Fachsprache und der berufsbezogenen Kommunikation erarbeitet werden.

7.

Elektrotechnik

Studienteil	**Modul**	**Titel**	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang	1	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	an BBS

	2	Grundlagen der Elektrotechnik	
	3	Elektrotechnische Systeme	
	4	Theoretische Elektrotechnik	
	5	Angewandte Elektrotechnik	
	6	Fachdidaktik für den elektrotechnischen und informationstechnischen Unterricht	
Masterstudiengang	7	Systemtechnik	an BBS
	Wahlpflichtbereich: Es ist zwischen den Schwerpunkten Automatisierungstechnik und Informations-/Kommunikationstechnik zu wählen.		
	Schwerpunkt Automatisierungstechnik		
	8	Regelungstechnik	
	9	Automatisierungstechnik (Wahlpflichtmodul)	
	Schwerpunkt Informations-/Kommunikationstechnik; darin ist zwischen den beiden Wahlpflichtmodulen 11 und 12 zu wählen.		
	10	Nachrichtentechnik	
	11	Multimedia (Wahlpflichtmodul)	
	12	Kommunikationsnetze (Wahlpflichtmodul)	
	13	Fachdidaktik	

Anmerkung:

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module

zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.

8.

Englisch

Studienteil	**Modul**	**Titel**	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang 1.-4. Semester	1	Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik	alle LÄ
	2	Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik- und Vokabeltraining	
	3	Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder	
	4	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung	
	5	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien	
Bachelorstudiengang 5.-6. Semester	6	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel	an RS plus, Gym, BBS
	7	Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung	
Masterstudiengang	8	Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht	an RS plus, Gym, BBS
	9	Anwendungsbezogene Sprachpraxis und Landeskunde	an RS plus
	10	Linguistische, literarische und landeskundliche Studien hinsichtlich der	an RS plus, BBS

		Auswahl im Englischunterricht	
	11	Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1	an Gym
	12	Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2	
	13	Linguistik, Literatur und Sprachproduktion	

Anmerkung:

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Englischunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden. Es sollen verstärkt Bedeutung, Eigenarten und Verwendung der Fachsprache und der berufsbezogenen Kommunikation erarbeitet sowie Beispiele aus der Arbeits- und Berufswelt verwendet werden.

9.

Ethik

Studienteil	**Modul**	**Titel**	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang 1.-4. Semester	1	Grundlagen und Grundfragen der Ethik	an GS, RS plus, BBS, FöS
	2	Philosophische Anthropologie	
	3	Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen	
	4	Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft	
	5	Fachdidaktik	
Bachelorstudiengang	6	Theoretische Philosophie 1	an RS plus,

5.-6. Semester	7	Theoretische Philosophie 2	BBS
Masterstudiengang	8	Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium	an BBS
9	Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium zu Modul 3	an RS plus	
10	Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium zu Modul 4	an RS plus	

Anmerkung:

Die Module 1 bis 7 des Fachs Ethik stimmen überein mit den Modulen 1 bis 7 des Fachs Philosophie/Ethik. Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Ethikunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden.

10.

Französisch

Studienteil	**Modul**	**Titel**	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang 1.-4. Semester	1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	alle LÄ
	2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2: Vertiefung, Anwendung	
	3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft	
	4	Französische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen	

	5	Französische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen	
Bachelorstudiengang 5.-6. Semester	6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3: Übersetzung, Fachsprachen, Fachdidaktik	an RS plus, Gym, BBS
	7	Sprache der Gegenwart; Lernen und Lehren der französischen Sprache	
	8	Französische Literaturwissenschaft 2: Vertiefung, Literaturdidaktik	
Masterstudiengang	9	Mündliche und schriftliche Kommunikation 4: Authentisches Sprechen und Schreiben in der Fremdsprache mit integrierter Fachdidaktik	an RS plus, BBS
	10	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Fachdidaktik	
	11	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik	an Gym
	12	Mündliche und schriftliche Kommunikation 4: Authentisches Sprechen und Schreiben in der Fremdsprache	
	13	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen	
	14	Französische Kulturwissenschaft 2: Vertiefung mit Landeskundedidaktik	
15	Integriertes Vertiefungsmodul; Französisch als	an RS plus	

Nachbarsprache			

Anmerkungen:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse der französischen Sprache. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit, z.B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Die Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasium gemäß § 5 Abs. 3 setzt ausreichende Lateinkenntnisse voraus.

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Französischunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden. Es sollen verstärkt Bedeutung, Eigenarten und Verwendung der Fachsprache und der berufsbezogenen Kommunikation erarbeitet sowie Beispiele aus der Arbeits- und Berufswelt verwendet werden.

11.

Geografie

Studienteil	**Modul**	**Titel**	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang 1.-4. Semester	1	Einführung in die Humangeografie	alle LÄ
	2	Einführung in die Physische Geografie	
	3	Regionalgeografie Deutschland	
	4	Geografiedidaktik 1	
	5	Raumdarstellung und Raumplanung	
Bachelorstudiengang 5.-6. Semester	6	Geografiedidaktik 2	an RS plus, BBS
	7	Geografiedidaktik 2	an Gym
	8	Numerische Methoden in der Geografie	an RS plus, Gym, BBS

Masterstudiengang	9	Regionalgeografie Europa/Außereuropa	an RS plus, Gym, BBS
	10	Fragen und Methoden geografischer Forschung	an RS plus, Gym, BBS
	11	Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts	an RS plus, BBS
	12	Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts	an Gym
	13	Projektstudie: Raum und Landschaft	
	14	Fächerverbindendes Wahlpflichtmodul	
15	Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften	an RS plus	

Anmerkungen:

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Geografieunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden.

Studierende des Lehramtes an Realschulen plus mit der Fächerkombination Geografie und Geschichte belegen entweder Modul 15 in Geografie oder Modul 13 in Geschichte. Entsprechend ihrer Wahl erwerben sie weitere 8 Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Hochschule; Näheres hierzu regeln die Hochschulen in der Masterprüfungsordnung.

Studierende des Lehramtes an Realschulen plus mit der Fächerkombination Geografie und Sozialkunde belegen entweder Modul 15 in Geografie oder Modul 12 in Sozialkunde. Entsprechend ihrer Wahl erwerben sie weitere 8 Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Hochschule; Näheres hierzu regeln die Hochschulen in der Masterprüfungsordnung.

12.

Geschichte

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelorstudiengang	1	Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	an GS, RS plus, Gym, FöS *Für GS und FöS:* Module 1 und 6 sind Pflichtmodule, darüber hinaus: Auswahl von zwei der Module 2 bis 5
	2	Basismodul Alte Geschichte	
	3	Basismodul Mittelalter (6. bis 15. Jahrhundert)	
	4	Basismodul Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	
	5	Basismodul Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	
	6	Basismodul Geschichtsdidaktik	
Masterstudiengang	**Wahlpflichtmodule:** Zu wählen ist Modul 7, 8 oder 9		an RS plus, Gym
	7	Aufbaumodul Alte Geschichte	
	8	Aufbaumodul Mittelalter	
	9	Aufbaumodul Neuzeit	
	10	Aufbaumodul Geschichtsdidaktik	
	11	Aufbaumodul Längsschnitt Internationale Geschichte	an Gym

Anmerkungen:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien werden ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum bzw. staatliche Ergänzungsprüfung) vorausgesetzt. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

Studierende des Lehramtes an Realschulen plus mit der Fächerkombination Geschichte und Geografie belegen entweder Modul 13 in Geschichte oder Modul 15 in Geografie. Entsprechend ihrer Wahl erwerben sie weitere 8 Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Hochschule; Näheres hierzu regeln die Hochschulen in der Masterprüfungsordnung.

Studierende des Lehramtes an Realschulen plus mit der Fächerkombination Geschichte und Sozialkunde belegen entweder Modul 13 in Geschichte oder Modul 12 in Sozialkunde. Entsprechend ihrer Wahl erwerben sie weitere 8 Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Hochschule; Näheres hierzu regeln die Hochschulen in der Masterprüfungsordnung.

13.

Griechisch

Studienteil	**Modul**	**Titel**	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang	1	Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der alten Sprachen	an Gym
	2	Sprache und Grammatik 1	
	3	Sprache und Grammatik 2	
	4	Literatur- und Kulturwissen 1: Archaik und Rezeption der griechisch-römischen Antike	
	5	Literatur- und Kulturwissen 2: 4. und 5. Jahrhundert v. Chr.	
	6	Literatur- und Kulturwissen 3: Hellenismus und römische Kaiserzeit	
	7	Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Prosa und Poesie	

	8	Literaturwissenschaft und ihre Methodik 2: Konzeption und Praxis des Griechischunterrichts	
Masterstudiengang	9	Sprache und Grammatik 3	an Gym
	10	Literatur- und Kulturwissen 4: Lebenswelt der Antike	
	11	Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3: Schwerpunkte	

Anmerkung:

Die Eingangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist der Nachweis des Graecums. Bis zum Ende des 4. Fachsemesters ist das Latinum nachzuweisen.

14.

Grundschulbildung

Studienteil	**Studienbereich**	**Modul**	**Titel**
Bachelorstudiengang 5.-6. Semester	Bildungswissenschaftliche Grundlegung	1	Grundschulpädagogik
	Deutsch	2	Fachwissenschaftliche Grundlagen
	Mathematik	3	Fachwissenschaftliche Grundlagen
	Fremdsprachliche Bildung	4	Fremdsprachliche Praxis in Englisch oder Französisch
	Sachunterricht	5	Dimensionen des Sachunterrichts
	Ästhetische Bildung	6	Grundlagen und Formen der ästhetischen Bildung
Masterstudiengang	Deutsch	7	Didaktik des Deutschunterrichts
	Mathematik	8	Didaktik des Mathematikunterrichts

	Fremdsprachliche Bildung	9	Primarstufenbezogene Fremdsprachendidaktik
	Sachunterricht	10	Fachdidaktische Grundlagen des Sachunterrichts
	Profilbereich: Aus den Modulen 11 bis 20 ist **ein** Modul zu wählen. Die Module 11 bis 15 sind nur wählbar, wenn das entsprechende Studienfach im 1. bis 4. Semester des Bachelor-studiengangs studiert worden ist.	11	Primarstufenbezogene Evangelische Religionslehre (Vertiefungsmodul)
		12	Primarstufenbezogene Katholische Religionslehre (Vertiefungsmodul)
		13	Primarstufenbezogene Didaktik der Bildenden Kunst (Vertiefungsmodul)
		14	Primarstufenbezogene Didaktik der Musik (Vertiefungsmodul)
		15	Primarstufenbezogene Didaktik des Sports (Vertiefungsmodul)
		16	Primarstufenbezogene Evangelische Religionslehre (Basismodul)
		17	Primarstufenbezogene Katholische Religionslehre (Basismodul)
		18	Primarstufenbezogene Didaktik der Bildenden Kunst (Basismodul)
		19	Primarstufenbezogene Didaktik der Musik (Basismodul)
		20	Primarstufenbezogene Didaktik des Sports (Basismodul)

Anmerkung:

Die Module 2, 3 und 4 sind jeweils nur für diejenigen Studierenden verpflichtend, die im 1.

bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs nicht das entsprechende Fach (also Deutsch, Mathematik, Englisch oder Französisch) studiert haben. Studierende, die im 1. bis 4. Semester zwei dieser Fächer studiert haben, wählen im Bachelorstudiengang zusätzlich ein Modul aus dem Profilbereich, der im Masterstudiengang angeboten wird.

15.

Holztechnik

Studienteil	**Modul**	**Titel**	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang	1	Darstellen, Entwerfen und Zeichnen	an BBS
	2	Tragwerkslehre	
	3	Bau- und Vertragsrecht, Baubetrieb	
	4	Baukonstruktion	
	5	Baustofftechnologie, Bauphysik	
	6	Vermessungskunde	
	7	Fachdidaktik für den holztechnischen Unterricht	
	8	Wahlpflichtbereich	
Masterstudiengang	9	Raumgestaltung, Möbelbau	an BBS
	10	Ingenieurholzbau	
	11	Methoden und Verfahren der Fertigung	
	12	Aspekte unterrichtlicher Praxis im Fach Holztechnik	
	13	Wahlpflichtbereich	

Anmerkung:

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.

16.

Informatik

Studienteil	**Modul**	**Titel**	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang	1	Theoretische Grundlagen der Informatik	an Gym
	2	Technische Grundlagen der Informatik	an RS plus, Gym, BBS
	3-5	Grundlagen der Softwareentwicklung	
	6	Sichere und vernetzte Systeme	
	7	Programmierpraktikum	
	8	Informatik und Gesellschaft	
	9	Methodische und didaktische Grundlagen des Informatikunterrichts	
Masterstudiengang	10	Vertiefendes Wahlpflichtmodul	an Gym
	11	Wahlpflichtmodul	an RS plus, Gym, BBS
	12	Projektpraktikum	an Gym
	13	Didaktik des Informatikunterrichts	an RS plus, Gym, BBS
14	Berufsorientierte Fachdidaktik der Informatik	an RS plus	

Anmerkungen:

Die Module 2 bis 6 und 8 bis 13 des Fachs Informatik stimmen überein mit den Modulen 2, 4, 5, 7 und 9 bis 14 des Fachs Technische Informatik im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Die Fächer Informatik und Technische Informatik können nicht in Kombination gewählt werden.

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Informatikunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden.

Im Studium für das Lehramt an Realschulen plus kann das Fach Informatik nur in Verbindung mit dem Fach Mathematik gewählt werden; im Studium für das Lehramt an Gymnasien kann das Fach Informatik nur in Verbindung mit dem Fach Mathematik oder dem Fach Physik gewählt werden.

17.

Technische Informatik

Studienteil	**Modul**	**Titel**	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang	1	Mathematische Grundlagen der Informatik	an BBS
	2	Technische Grundlagen der Informatik	
	3	Logik	
	4-5	Grundlagen der Softwareentwicklung	
	6	Informationssysteme	
	7	Sichere und vernetzte Systeme	
	8	Programmentwicklungsprojekt	
	9	Informatik und Gesellschaft	
	10	Methodische und didaktische Grundlagen des Informatikunterrichts	
Masterstudiengang	11	Vertiefendes Wahlpflichtmodul	an BBS
	12	Wahlpflichtmodul	

	13	Projektpraktikum	
	14	Didaktik des Informatikunterrichts	
	15	Methodische und didaktische Grundlagen von Laborversuchen	

Anmerkungen:

Die Module 2, 4, 5, 7 und 9 bis 14 stimmen überein mit den Modulen 2 bis 6 und 8 bis 13 des Fachs Informatik. Die Fächer Informatik und Technische Informatik können nicht in Kombination gewählt werden. Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.

18.

Italienisch

Studienteil	**Modul**	**Titel**	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang	1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1	an Gym
	2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	
	3	Grundlagen der italienischen Sprachwissenschaft	
	4	Italienische Literaturwissenschaft 1	
	5	Italienische Kulturwissenschaft 1	
	6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3	
	7	Sprache der Gegenwart; Lernen und Lehren der italienischen Sprache	
	8	Italienische Literaturwissenschaft 2 und Literaturdidaktik	

Masterstudiengang	9	Mündliche und schriftliche Kommunikation 4	an Gym
	10	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik	
	11	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen	
	12	Italienische Kulturwissenschaft 2, Landeskundedidaktik	

Anmerkung:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse der italienischen Sprache. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit, z.B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Die Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasium gemäß § 5 Abs. 3 setzt ausreichende Lateinkenntnisse voraus.

19.

Latein

Studienteil	**Modul**	**Titel**	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang	1	Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der alten Sprachen	an Gym
	2	Sprache und Grammatik 1	
	3	Sprache und Grammatik 2	
	4	Literatur und Kulturwissen 1: Griechisch-römische Antike	
	5	Literatur und Kulturwissen 2: Augusteische Zeit	
	6	Literatur und Kulturwissen 3: Frühe Kaiserzeit und Spätantike	

	7	Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Prosa und Poesie	
	8	Literaturwissenschaft und ihre Methodik 2: Konzeption und Praxis des Lateinunterrichts	
Masterstudiengang	9	Sprache und Grammatik 3	an Gym
	10	Literatur- und Kulturwissen 4: Antike	
	11	Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3: Schwerpunkte	

Anmerkung:

Die Eingangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist der Nachweis des Latinums. Bis zum Ende des 4. Fachsemesters ist das Graecum nachzuweisen.

20.

Mathematik

Studienteil	**Modul**	Titel	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang 1.-4. Semester	1	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen	alle LÄ
	2	Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra	
	3	Grundlagen der Mathematik B: Analysis	
	4	Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie	
	5	Fachdidaktische Bereiche	
Bachelorstudiengang 5.-6. Semester	6	Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik	an RS plus, Gym, BBS
	7	Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik	

Masterstudiengang		Wahlpflichtbereich: (Module 8 bis 11): Im Studiengang für das LA an BBS ist aus den Modulen 8 bis 11 ein Modul zu wählen. Im Studiengang für LA an RS plus ist aus den Modulen 8 und 9 ein Modul zu wählen, Modul 11 ist verpflichtend. Im Studiengang LA an Gym sind die Module 8 bis 11 verpflichtend.	
	8	Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung	an RS plus, Gym, BBS
	9	Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft	an RS plus, Gym, BBS
	10	Vertiefungsmodul	an RS plus, Gym, BBS
	11	Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten	an RS plus, Gym, BBS
	12	Fachdidaktische Bereiche	an RS plus, Gym, BBS

Anmerkungen:

Die Module 2 bis 5 werden hinsichtlich des Umfangs und des Vertiefungsgrades nach lehramtsspezifischen Schwerpunkten differenziert. Die Themenbereiche der Module 2 und 3 können auch miteinander verbunden und dann thematisch zu zwei gesonderten Modulen zusammengefasst werden (z.B. ,,Lineare Algebra 1/Analysis 1" und ,,Lineare Algebra 2/Analysis 2").

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich.

21.

Metalltechnik

Studienteil	**Modul**	**Titel**	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang	1	Höhere Mathematik	an BBS

	2	Naturwissenschaftliche Grundlagen des Maschinenbaus			
	3	Elektrotechnik für Maschinenbau			
	4	Werkstoffkunde			
	5	Maschinentechnik			
	6	Konstruktion			
	7	Technische Mechanik			
	8	Fachdidaktik für den metalltechnischen Unterricht			
Masterstudiengang	Im **Masterstudiengang** wählen die Studierenden einen der drei Bereiche				an BBS
	Bereich ,,Werkstoffe und Fertigung“				
	9	Konstruktion und Fertigung	10	Fügen und Trennen	
	11	Metallwerkstoffe	12	Kunststoffe	
	Bereich ,,Maschinen- und Fahrzeugtechnik“				
	13	Grundlagen Energietechnik	14	Anwendung Energietechnik	
	15	Strömungsmaschinen	16	Mess- und Regelungstechnik	
	17	Fahrzeugtechnik			
	Bereich ,,Verfahrenstechnik“				
	18	Grundlagen Verfahrenstechnik	19	Thermodynamische Prozesse	
	20	Mechanische Verfahrenstechnik	21	Thermische Verfahrenstechnik	

	22	Aspekte unterrichtlicher Praxis im Fach Metalltechnik	

Anmerkung:

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.

22.

Musik

Studienteil	**Modul**	**Titel**	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang 1. - 4. Semester	1	Künstlerische Ausbildung 1: Basiskurs - Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang	an GS, RS plus, Gym, FöS
	2	Künstlerische Ausbildung 2: Aufbaukurs - Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang	
	3	Musiktheorie praktisch	
	4	Ensemble	
	5	Musikwissenschaft	
	6	Grundlagen der Musikdidaktik	
Bachelorstudiengang 5. - 6. Semester	7	Musikalisch-künstlerische Praxis für die Realschule plus	an RS plus
	8	Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog	
	9	Künstlerische Praxis für das Gymnasium	an Gym
	10	Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog	

Masterstudiengang	11	Erfahrungsbezogene Musikwissenschaft	an RS plus
	12	Musikvermittlung und Medienkompetenz	
	13	Musik in Wissenschaft und Praxis: Individuelle Profilierung	
	14	Künstlerische Praxis für die Schule	an Gym
	15	Ensemblepraxis und Musiktheorie	
	16	Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog	
	Wahlpflichtbereich: Zwei der Module 17 bis 22 sind zu wählen		
	17	Musiktheorie und Komposition	
	18	Musikwissenschaft	
	19	Musikpädagogik	
	20	Populäre Musik	
	21	Interkultureller Musikaustausch	
	22	Musik und andere Künste	

Anmerkung:

Bei einzelnen Modulen wird zwischen folgenden instrumentalen bzw. vokalen Levels unterschieden:

Level A: Anforderungen im Studium für Lehramt an Gymnasien

Level B: Anforderungen im Studium für Lehramt an Realschulen plus

Level C: Anforderungen im Studium für Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Förderschulen

23.

Philosophie/Ethik

Studienteil	**Modul**	Titel	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang	1	Grundlagen und Grundfragen der Ethik	an Gym
	2	Philosophische Anthropologie	
	3	Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen	
	4	Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft	
	5	Fachdidaktik	
	6	Theoretische Philosophie 1	
	7	Theoretische Philosophie 2	
Masterstudiengang	8	Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium	an Gym
	9	Aufbaumodul Theoretische Philosophie 1	
	10	Aufbaumodul Theoretische Philosophie 2	

Anmerkung:

Die Module 1 bis 7 des Fachs Philosophie/Ethik stimmen überein mit den Modulen 1 bis 7 des Fachs Ethik.

24.

Physik

Studienteil	**Modul**	**Titel**	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang 1. - 4.	1	Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik	alle LÄ

Semester	2	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik	
	3	Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik	
	4	Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik	
	5	Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik	
Bachelorstudiengang 5. - 6. Semester	6	Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik	an RS plus, Gym, BBS
	7	Fachdidaktik 2: Physikunterricht - Konzeptionen und Praxis	
	8	Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik	an RS plus, BBS
	9	Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik	an Gym
Masterstudiengang	10	Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik	an Gym
	11	Fachdidaktik 3: Physikunterricht - Forschung und Praxis	an RS plus, BBS
	12	Fachdidaktik 3: Physikunterricht - Forschung und Praxis	an Gym
	13	Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik, Kosmologie	
	14	Fortgeschrittenen-Praktikum	
	15	Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen	an RS plus, BBS

	16	Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen	an Gym
	17	Bereichsfach Naturwissenschaften	an RS plus

Anmerkungen:

Gleichlautende Module für unterschiedliche lehramtsspezifische Schwerpunkte werden hinsichtlich des Umfangs und des Vertiefungsgrades differenziert.

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann die Prüfungsordnung eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.

Studierende des Lehramtes an Realschulen plus mit der Fächerkombination Physik und Biologie belegen entweder Modul 17 in Physik oder Modul 9 in Biologie. Sie belegen im Fach Chemie grundlegende fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Leistungspunkten; Näheres hierzu regeln die Hochschulen in der Masterprüfungsordnung.

Studierende des Lehramtes an Realschulen plus mit der Fächerkombination Physik und Chemie belegen entweder Modul 17 in Physik oder Modul 15 in Chemie. Sie belegen im Fach Biologie grundlegende fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Leistungspunkten; Näheres hierzu regeln die Hochschulen in der Masterprüfungsordnung.

25.

Evangelische Religionslehre

Studienteil	**Modul**	**Titel**	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang 1.-4. Semester	1	Gegenstand und Einheit der Theologie	alle LÄ
	2	Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft	
	3	Einführung in die Biblische Theologie	
	4	Einführung in die Kirchengeschichte	
	5	Einführung in die theologische Ethik	

Bachelorstudiengang 5.-6. Semester	6	Biblische Theologie: Vertiefung	an RS plus, Gym, BBS	
	7	Theologische Anthropologie und Bildungstheorie		
Masterstudiengang	8	Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik	an BBS	
	9	Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 1	an RS plus	
		10	Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 2	an RS plus
			11	Ethik, Gesellschaft, Kirche an Gym
12			Gott, Jesus Christus, Glaube	
13	Lebenswelt, Kultur, Bildung			

Anmerkungen:

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Unterrichts in Evangelischer Religionslehre an berufsbildenden Schulen angepasst werden.

Der Nachweis elementarer Kenntnisse der drei alten Sprachen ist für alle Studierende Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt drei Leistungspunkten und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. Moduleingangsprüfung(en).

Für das Studium zum Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich ausreichende Griechischkenntnisse erforderlich, die die Studierenden befähigen, das griechische Neue Testament zu übersetzen. Entsprechende Kenntnisse im neutestamentlichen Griechisch sind durch das Abiturzeugnis oder durch Hochschulprüfungen mit staatlicher Anerkennung nachzuweisen. Außerdem sind vertiefte Lateinkenntnisse erforderlich, die die Studierenden

befähigen, kirchengeschichtliche Quellen mit Hilfe der gängigen Hilfsmittel zu erschließen. Diese vertieften Lateinkenntnisse sind, soweit sie nicht durch das Latinum nachgewiesen werden, über separate Sprachkurse außerhalb des Studienganges vor dem dritten Studienjahr zu erwerben und mit staatlicher Anerkennung zertifiziert vorzulegen.

26.

Katholische Religionslehre

Studienteil	**Modul**	**Titel**	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang 1.-4. Semester	1	Einführungs- und Grundlagenmodul	alle LÄ
	2	Frage nach Gott	
	3	Jesus Christus und die Kirche	
	4	Religiöse Erziehung und Bildung	
Bachelorstudiengang 5.-6. Semester	5	Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt	an RS plus, Gym, BBS
	6	Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft	
	7	Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Lebens und Denkens	
Masterstudiengang 8	Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik	an BBS	
	9	Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 1	an RS plus
	10	Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 2	an RS plus

	11	Vertiefung Exegese/Biblische Theologie und Kirchengeschichte	an Gym
	12	Vertiefung Systematische Theologie und Praktische Theologie	
13	Vertiefung Fachdidaktik		

Anmerkungen:

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Unterrichts in Katholischer Religionslehre an berufsbildenden Schulen angepasst werden.

Für die Sprachanforderungen werden die geltenden ,,Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- und Nebenfach" der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003 zugrunde gelegt, nach denen für das Lehramt an Grundschulen, an Hauptschulen sowie an Förderschulen keine verbindlichen Anforderungen bestehen, für das Lehramt an Realschulen Grundkenntnisse in Latein erforderlich sind und für das Lehramt an Gymnasien vertiefte Kenntnisse in Latein und Grundkenntnisse in Griechisch erforderlich sowie Kenntnisse in Hebräisch erwünscht sind. Für das Lehramt an Realschulen plus sind Grundkenntnisse in Latein erforderlich. Die nachzuweisenden Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzungen für die entsprechenden Masterstudiengänge.

27.

Russisch

Studienteil	**Modul**	**Titel**	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang	1	Grundmodul Sprache: Einführung in die sprachlichen Grundlagen	an Gym
	2	Grundmodul Wissenschaft: Theoretische und methodische Grundlagen der Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und der Kulturwissenschaft	
	3	Aufbaumodul 1 Sprache: Vertiefung der sprachlichen Grundlagen	

	4	Aufbaumodul 1 Wissenschaft: Themenorientierte Hinführung zu Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft	
	5	Aufbaumodul 2 Sprache: Entwicklung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit	
	6	Aufbaumodul 2 Wissenschaft: Themenorientierte Vertiefung der Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft; Didaktik der Textarbeit	
Masterstudiengang	7	Ausbaumodul 1 Sprache: Differenzierung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit; Übersetzen	an Gym
	8	Ausbaumodul 1 Wissenschaft: Selbstständiges literaturwissenschaftliches, sprachwissenschaftliches und kulturwissenschaftliches Arbeiten; Sprachgeschichte	
	9	Ausbaumodul 2 Sprache: Vorbereitung auf das einsprachige Unterrichten	
	10	Ausbaumodul 2 Wissenschaft: Forschungsorientierte Erarbeitung spezieller Themen der Sprach- und Literaturwissenschaft	

Anmerkung:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind Grundkenntnisse der russischen Sprache. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit, z.B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Vorausgesetzt werden außerdem ausreichende Englischkenntnisse.

28.

Sonderpädagogik

28.1

Grundlagen sonderpädagogischer Förderung

Studienteil	Modul	Titel
Bachelorstudiengang 5.-6. Semester	1	Pädagogische und soziologische Grundlagen sonderpädagogischer Förderung
	2	Überblick über sonderpädagogische Förderungsbereiche
	3	Ergänzungsstudien
Masterstudiengang	4	Übergreifende pädagogische Grundlagen sonderpädagogischer Förderung

28.2

Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung

Studienteil	Modul	Titel	Förderschwerpunkt
Masterstudiengang	Aus dem Bereich der Module 1 bis 10 sind zwei Förderschwerpunkte mit beiden jeweils zugehörigen Modulen, also insgesamt 4 Module, zu wählen.		
	1	Entwicklung, Bildung und Erziehung unter erschwerten Bedingungen	1. Lernen
	2	Diagnostik und Förderkonzepte	
	3	Entwicklung, Bildung und Erziehung bei Besonderheiten des Erlebens und Verhaltens	2. Sozial-emotionale Entwicklung
	4	Diagnostik und Förderkonzepte	
	5	Entwicklung, Bildung und Erziehung bei Körperbehinderungen und chronischen Erkrankungen	3. Motorische Entwicklung
	6	Diagnostik und Förderkonzepte	
	7	Entwicklung, Bildung und Erziehung bei geistigen Behinderungen	4. Ganzheitliche Entwicklung

	8	Diagnostik und Förderkonzepte	
	9	Entwicklung, Bildung und Erziehung bei sprachlichen Beeinträchtigungen	5. Sprache
	10	Diagnostik und Förderkonzepte	

29.

Sozialkunde

Studienteil	**Modul**	**Titel**	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang 1.-4. Semester	1	Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen	alle LÄ
	2	Demokratie und Gesellschaft in Deutschland	
	3	Politische Theorie	
	4	Vergleich politischer Systeme	
	5	Fachdidaktik Sozialkunde	
Bachelorstudiengang 5.-6. Semester	6	Internationale Beziehungen/Außenpolitik	an RS plus, Gym, BBS
	7	Wirtschaft und Gesellschaft	
8	Politik und Politikvermittlung	an RS plus, BBS	
9	Politik und Politikvermittlung	an Gym	
10	Fachwissenschaftliche Vertiefung		

11	Querschnittsprobleme im politischen Kontext		
12	Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften	an RS plus	

Anmerkungen:

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann die Prüfungsordnung eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Sozialkundeunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden. Hierzu gehört auch eine stärkere Betonung der Wirtschaftswissenschaften.

Studierende des Lehramtes an Realschulen plus mit der Fächerkombination Sozialkunde und Geografie belegen entweder Modul 12 in Sozialkunde oder Modul 15 in Geografie. Entsprechend ihrer Wahl erwerben sie weitere 8 Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Hochschule; Näheres hierzu regeln die Hochschulen in der Masterprüfungsordnung.

Studierende des Lehramtes an Realschulen plus mit der Fächerkombination Sozialkunde und Geschichte belegen entweder Modul 12 in Sozialkunde oder Modul 13 in Geschichte. Entsprechend ihrer Wahl erwerben sie weitere 8 Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Hochschule; Näheres hierzu regeln die Hochschulen in der Masterprüfungsordnung.

30.

Spanisch

Studienteil	**Modul**	**Titel**	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang 1. - 4. Semester	1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1	an Gym, BBS
	2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	
	3	Grundlagen der spanischen Sprachwissenschaft	
	4	Spanische Literaturwissenschaft 1	
	5	Spanische Kulturwissenschaft 1	

Bachelorstudiengang 5. - 6. Semester	6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3	
	7	Sprache der Gegenwart; Lernen und Lehren der spanischen Sprache	
	8	Spanische Literaturwissenschaft 2 und Literaturdidaktik	
Masterstudiengang	9	Mündliche und schriftliche Kommunikation 4	an Gym, BBS
	10	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik	
	11	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen	an Gym
	12	Spanische Kulturwissenschaft 2, Landeskundedidaktik	

Anmerkungen:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse der spanischen Sprache. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit, z. B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Die Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasium gemäß § 5 Abs. 3 setzt ausreichende Lateinkenntnisse voraus. Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Spanischunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden. Es sollen verstärkt Bedeutung, Eigenarten und Verwendung der Fachsprache und der berufsbezogenen Kommunikation erarbeitet sowie Beispiele aus der Arbeits- und Berufswelt verwendet werden.

31.

Sport

Studienteil	**Modul**	**Titel**	**Studiengang für LA**
Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann die Prüfungsordnung eine			

abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Sportunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden. Hierzu gehört die Vermittlung von Kenntnissen über berufsspezifische Belastungen und individuelle Ausgleichsprozesse sowie eigenverantwortliches Handeln zur Erhaltung der Gesundheit.

32.

Wirtschaft

Studienteil	**Modul**	**Titel**	**Studiengang für LA**
Bachelorstudiengang	1	Betriebswirtschaftslehre	an BBS
	2	Volkswirtschaftslehre	
	3	Rechnungswesen und Controlling	
	4	Wirtschaftsrecht	
	5	Mathematik und Statistik	
Masterstudiengang	6	Wahlpflichtfach I	an BBS
	7	Wahlpflichtfach II	
	8	Wirtschaftsdidaktik I	
	9	Wirtschaftsdidaktik II	

Anmerkung:

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.

33.

Wirtschaft und Arbeit

Studienteil	**Modul**	**Titel**	**Studiengang für LA**

Bachelorstudiengang	1	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	an GS, RS plus, FöS
	2	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	
	3	Wirtschaftspolitik	
	4	Wirtschaftsdidaktik	
	5	Einführungen in Technikwissenschaften, Fertigungsverfahren und Technikdidaktik	
	6	Soziotechnische Handlungsfelder	
	7	Ernährungsbildung	
	8	Verbraucherbildung	
	9	Ausgewählte Bereiche der Volkswirtschaftslehre	
	10	Ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre	
Masterstudiengang	11	Technikwissenschaften und Bildung (Vertiefung)	an RS plus
	12	Ernährungs- und Verbraucherbildung (Vertiefung)	
	13	Wirtschaftspolitik: Inflation und Einkommensverteilung	
	14	Wirtschaftspolitik: Umweltökonomie und Außenwirtschaftstheorie und -politik	
	15	Betriebswirtschaftslehre: Kostenrechnung	

	16	Betriebswirtschaftslehre: Organisationstheorie und Innovations- und Wissensmanagement	
	17	Arbeit und Beruf	
	18	Technisch-didaktische Projekte	
	19	Gesundheitsbildung	

Anmerkungen:

Für das Fach Wirtschaft und Arbeit an Realschulen plus können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

1. Wirtschaftslehre
2. Ernährungs- und Verbraucherbildung
3. Technikwissenschaften und Bildung.

Für alle Schwerpunkte sind die Module 1 bis 4 verpflichtend. Im Bachelorstudiengang sind für

den Schwerpunkt Wirtschaftslehre die Module 9 und 10,

den Schwerpunkt Ernährungs- und Verbraucherbildung die Module 7 und 8 und den Schwerpunkt Technikwissenschaften und Bildung die Module 5 und 6

verpflichtend.

Im Masterstudiengang ist für den Schwerpunkt Wirtschaftslehre das Modul 17 verpflichtend; zudem sind nach Wahl die Module 13 und 14 oder die Module 15 und 16 verpflichtend.

Im Masterstudiengang sind für den Schwerpunkt Ernährungs- und Verbraucherbildung die Module 12 und 19 sowie für den Schwerpunkt Technikwissenschaften und Bildung die Module 11 und 18 verpflichtend.

Für die Lehrämter an Grundschulen und Förderschulen sind vier Module aus den Modulen 1 bis 8 auszuwählen, wobei die Module 5 und 6 sowie die Module 7 und 8 jeweils in Kombination zu belegen sind.

Anlage 2

(zu § 9 Abs. 6)

Praktikumsbestimmungen

1. Umfang der schulpraktischen Ausbildung
2. Gliederung der schulpraktischen Ausbildung
3. Inhalte und Ziele der schulpraktischen Ausbildung
4. Leistungspunkte
5. Zuständigkeiten für die Durchführung der Schulpraktika

6. Pflichten der Studierenden
7. Praktikumsleistungen
8. Bewertungen der Praktikumsleistungen, Wiederholungen der Praktika
9. Versäumnisse, Krankheit
10. Angebot und Auswahl der Praktikumsplätze
11. Regelungen für Praktika an außerschulischen Lern- oder Ausbildungsorten

1. Umfang der schulpraktischen Ausbildung

(1) Die schulpraktische Ausbildung findet studienbegleitend statt. Sie beginnt in der Regel nach dem Vorlesungszeitraum des 1. Semesters des Bachelorstudiengangs und umfasst insgesamt

1. im Studium für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Realschulen plus und für das Lehramt an Förderschulen in der Regel 80 Unterrichtstage und
2. im Studium für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in der Regel 100 Unterrichtstage,

sowie die Zeiten der Vorbereitungsseminare und der Nachbereitungsveranstaltungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, am Unterricht der Lehrkraft oder der Lerngruppe, der sie zugewiesen sind, sowie an schulischen Veranstaltungen, Konferenzen und Dienstbesprechungen der Schule gemäß Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters teilzunehmen.

2. Gliederung der schulpraktischen Ausbildung

(1) Die schulpraktische Ausbildung gliedert sich in Orientierende Praktika, Vertiefende Praktika und Fachpraktika, die in der in Absatz 2 genannten Reihenfolge zu absolvieren sind.

(2) Die Praktika sind in folgender Reihenfolge zu absolvieren:

1. Zwei Orientierende Praktika während der beiden ersten Studienjahre des Bachelorstudiengangs, und zwar

Orientierendes Praktikum 1:	15 Unterrichtstage, in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 1. Semester des Bachelorstudiengangs;
Orientierendes Praktikum 2:	15 Unterrichtstage, in der Regel vor der Wahl des lehramtsspezifischen Schwerpunktes gemäß § 5 Abs. 3.

   Die Orientierenden Praktika sollen nicht an Schulen gleicher Schulart absolviert werden. Eines der Orientierenden Praktika kann durch ein Praktikum an einem außerschulischen Lern- oder Ausbildungsort ersetzt werden; über die Anerkennung entscheidet die Hochschule im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium - Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen -

2. Zwei Vertiefende Praktika in der Regel in einer Schulart, die dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt gemäß § 5 Abs. 3 entspricht, in der Regel in den gewählten Studienfächern, und zwar

Vertiefendes Praktikum 1:	15 Unterrichtstage, in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 4. Semester des Bachelorstudiengangs;

Vertiefendes Praktikum 2:	15 Unterrichtstage, in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 5. Semester des Bachelorstudiengangs.

Abweichend davon ist die Durchführung dieser Praktika auch in vorlesungsbegleitender Form möglich. Das Nähere hierzu regelt das jeweils zuständige staatliche Studienseminar in Abstimmung mit der Schulbehörde und den Zentren für Lehrerbildung.

3. Ein oder zwei Fachpraktika während des Masterstudiengangs in der Regel in einer Schulart, die dem Lehramtsstudiengang entspricht und die gewählten Unterrichtsfächer anbietet, und zwar

Fachpraktikum 1:	in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 1. Semester des Masterstudiengangs mit einer Dauer von 20 Unterrichtstagen;
Fachpraktikum 2:	in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 2. Semester in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen mit einer Dauer von 20 Unterrichtstagen.

Eines der beiden Fachpraktika für das Lehramt an Gymnasien legt seinen inhaltlichen Schwerpunkt auf den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.

(3) Die Praktika umfassen in der Regel

1. in den Orientierenden Praktika mindestens 15 Unterrichtsstunden pro Praktikumswoche,
2. in den Vertiefenden Praktika nach Maßgabe der Studienseminare Präsenzveranstaltungen, Arbeitsaufträge sowie Unterrichtsstunden im Gesamtumfang von 4 Leistungspunkten bei einer Dauer von drei Praktikumswochen,
3. in den Fachpraktika mindestens 15 Unterrichtsstunden pro Praktikumswoche.

3. Inhalte und Ziele der schulpraktischen Ausbildung

(1) Die schulpraktische Ausbildung bezieht grundsätzlich das gesamte Aufgabenspektrum einer Lehrkraft ein; sie umfasst folgende Erfahrungsbereiche:

1. Schule und Beruf,
2. Erziehung,
3. Kommunikation und Interaktion,
4. Unterricht,
5. Diagnose und Beratung.

(2) Ziele der Orientierenden Praktika sind:

1. Kenntnis der Institution Schule und ihrer Tätigkeitsfelder aus der Perspektive einer Lehrperson,
2. Einblicke in schulische, erzieherische und unterrichtliche Prozesse,
3. Kenntnis von Rahmenbedingungen des Lehrerinnen- oder Lehrerberufs,
4. Fähigkeit zur Analyse von Lehr- und Lernprozessen und
5. Reflexion der persönlichen Eignung und Neigung für den Lehrerinnen- oder Lehrerberuf.

(3) Ziele der Vertiefenden Praktika sind:

1. Fähigkeit zur Beschreibung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen,
2. Fähigkeit zur Entwicklung fachbezogener Ziele und Inhalte der studierten Unterrichtsfächer im Hinblick auf fachdidaktische Anforderungen, nach Möglichkeit in verschiedenen Klassenstufen,
3. Fähigkeit zur Planung und Durchführung von Unterrichtsversuchen durch Weiterentwicklung der eigenen didaktisch- methodischen Handlungskompetenz,
4. Kenntnis verschiedener Formen von Leistungsdiagnostik und -beurteilung,
5. Überprüfung der Entscheidung für den Lehrerinnen- oder Lehrerberuf und den lehramtsspezifischen Schwerpunkt.

(4) Ziele der Fachpraktika sind:

1. Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen in den studierten Unterrichtsfächern sowie zur Umsetzung bildungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Ansätze,
2. Einbeziehung kollegialer Rückmeldung und Beratung bei Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche,
3. Fähigkeit zur angemessenen Planung und Durchführung eigenständiger Unterrichtsversuche,
4. Fähigkeit zur Reflexion über die eigenen fachlichen, didaktisch- methodischen und diagnostischen Handlungskompetenzen im Hinblick auf den zukünftigen Lehrerinnen oder Lehrerberuf.

4. Leistungspunkte

(1) Der zeitliche Aufwand für die schulpraktische Ausbildung während des Studiums wird in Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

(2) Bei erfolgreicher Teilnahme an den einzelnen Schulpraktika werden folgende Leistungspunkte (LP) zuerkannt:

1.	Orientierende Praktika	
	(je 15-tägig)	jeweils 2 LP
2.	Vertiefende Praktika	
	(je 15-tägig)	jeweils 4 LP
3.	Fachpraktika	
	(je 20-tägig)	jeweils 4 LP.

5. Zuständigkeiten für die Durchführung der Schulpraktika

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter regelt die Ausbildung

der Praktika an der Schule. Sie oder er kann im Einvernehmen

mit der Leitung des zuständigen staatlichen Studienseminars

eine Praktikumsleiterin oder einen Praktikumsleiter

bestimmen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ordnet in den Orientierenden Praktika und in den Fachpraktika die Studierenden Lerngruppen und Lehrkräften zu.

(3) In den Vertiefenden Praktika sind die Studierenden Fachleiterinnen oder Fachleitern der staatlichen Studienseminare zugeordnet.

(4) In jedem Schulpraktikum sind für die Studierenden praktikumsbetreuende Personen beauftragt, und zwar

1. in den Orientierenden Praktika Lehrkräfte der jeweiligen Schule,
2. in den Vertiefenden Praktika Fachleiterinnen und Fachleiter der staatlichen Studienseminare,
3. in den Fachpraktika eine Fachleiterin oder ein Fachleiter des jeweiligen staatlichen Studienseminars in Zusammenarbeit mit Lehrkräften der Schule. Ergänzend können weitere Beauftragungen ausgesprochen werden.

(5) Die praktikumsbetreuenden Personen gestalten den Praktikumsablauf und entscheiden, ob die Teilnahme am Praktikum als erfolgreich festgestellt werden kann.

(6) Die Universitäten wirken bei der Durchführung der Praktika mit.

(7) Die Fachleiterinnen und Fachleiter der staatlichen Studienseminare führen die Vorbereitungsveranstaltungen durch; die Universitäten wirken daran mit.

6. Pflichten der Studierenden

(1) In allen Schulpraktika sind Leistungen gemäß Nummer 7

Abs. 1 zu erbringen.

(2) Die Studierenden sollen während der Orientierenden Praktika und der Fachpraktika an allen Schultagen des jeweiligen Praktikumszeitraums in der Schule anwesend sein, sofern durch die Schulleiterin oder den Schulleiter keine andere Regelung getroffen wird.

(3) Die Studierenden haben die für die Schule und den Unterricht geltenden Vorschriften zu beachten und entsprechende Weisungen der praktikumsbetreuenden Personen und der Schulleitung zu befolgen.

(4) Die Studierenden sind in allen die Schule, die Schülerschaft, das Kollegium und die Eltern betreffenden Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

7. Praktikumsleistungen

(1) Die Praktikumsleistungen umfassen

1. die Teilnahme an einer Vorbereitungsveranstaltung, die von der Vertreterin oder dem Vertreter des staatlichen Studienseminars, das die Veranstaltung durchgeführt hat, bescheinigt wird;

2. die angemessene Planung, Durchführung und Reflexion von Unterrichtsstunden oder Teilen von Unterrichtsstunden;
3. die Bearbeitung weiterer Aufgaben zu den Erfahrungsbereichen gemäß Nummer 3 Abs. 1 während des Praktikums;
4. die Teilnahme an Beratungsgesprächen, die von einer praktikumsbetreuenden Person bescheinigt wird.

(2) Die geforderten Praktikumsleistungen gemäß Absatz 1 werden in einer Praktikumsanleitung beschrieben, die vom Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen herausgegeben wird.

(3) Die Studierenden führen ein Praktikumsbuch, in das zu den einzelnen Praktika die Bescheinigungen über die Teilnahme an der Vorbereitungsveranstaltung, die gestellten Anforderungen, die bearbeiteten Arbeitsaufträge, die Bescheinigungen über die erbrachten Leistungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie die Bescheinigungen der Beratungsgespräche aufzunehmen sind.

(4) In den Orientierenden Praktika sind jeweils folgende Praktikumsleistungen gemäß Absatz 1 zu erbringen:

1. schriftliche Ausarbeitung von Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 3 entsprechend der Praktikumsanleitung,
2. Planung und Durchführung von mindestens zwei Unterrichtsstunden nach Anleitung und Vorgaben,
3. Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit einer praktikumsbetreuenden Person auf der Grundlage des Praktikumsbuchs.

Die Teilnahme an einer Vorbereitungsveranstaltung ist spätestens vor dem Orientierenden Praktikum 2 zu erbringen.

(5) In den Vertiefenden Praktika sind jeweils folgende Praktikumsleistungen gemäß Absatz 1 zu erbringen:

1. Anfertigung von mindestens zwei Unterrichtsplanungen unter Anleitung und nach Vorgaben,
2. eigenständige Planung, Durchführung und Reflexion von in der Regel einer Unterrichtsstunde pro Fach,
3. schriftliche Ausarbeitung von Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 3 entsprechend der Praktikumsanleitung,
4. Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit der praktikumsbetreuenden Person zum erreichten Qualifikationsstand auf der Grundlage des Praktikumsbuchs.

(6) In den Fachpraktika sind jeweils folgende Praktikumsleistungen gemäß Absatz 1 zu erbringen:

1. eigenständige Planung und Durchführung einer über eine Unterrichtsstunde hinausgehenden Unterrichtseinheit in jedem der Studienfächer nach Anleitung und Vorgaben sowie gemeinsame Reflexion und Evaluation mit den praktikumsbetreuenden Personen,
2. Anfertigung der schriftlichen Planung einer Unterrichtsstunde im Rahmen der in Absatz 6 Nr. 1 genannten Unterrichtsreihe in jedem der Studienfächer nach Anleitung und Vorgaben,
3. schriftliche Ausarbeitung von Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 3 entsprechend der Praktikumsanleitung.

8. Bewertungen der Praktikumsleistungen, Wiederholungen der Praktika

(1) Die Entscheidung darüber, ob die Teilnahme am Praktikum als erfolgreich festgestellt werden kann, wird auf der Grundlage der Anforderungen gemäß Nummer 7 Abs. 1 durch die die Bescheinigung ausstellende Stelle gemäß Absatz 2 getroffen.

(2) Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Orientierenden Praktika stellt die jeweilige Schule, diejenige über die erfolgreiche Teilnahme an den Vertiefenden Praktika und den Fachpraktika das jeweilige staatliche Studienseminar aus.

(3) Die Entscheidung über die nicht erfolgreiche Teilnahme wird den Studierenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

(4) Ein nicht erfolgreich abgeleistetes Schulpraktikum kann zweimal und sollte unverzüglich wiederholt werden. Eine Wiederholung setzt voraus, dass die Studierenden nach jedem Praktikumsversuch an einem Beratungsgespräch mit einer praktikumsbetreuenden Person teilgenommen haben, über das ihnen eine Bestätigung ausgestellt wird.

9. Versäumnisse, Krankheit

(1) Fehlen Studierende an einem Praktikumstag ohne ausreichende Entschuldigung oder aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich absolviert.

(2) Erkranken Studierende während eines Praktikums oder sind sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an der Teilnahme verhindert, haben sie die Schule umgehend zu verständigen. Sie klären mit der praktikumsbetreuenden Person, ob und wie in dem verfügbaren Zeitraum die ausgefallenen Praktikumstage nachgeholt werden müssen.

10. Angebot und Auswahl der Praktikumsplätze

(1) Grundsätzlich sind alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Rheinland-Pfalz verpflichtet, die Durchführung von Schulpraktika zu ermöglichen und verantwortlich mitzuwirken.

(2) Die Schulbehörde entscheidet, welche Schulen in öffentlicher Trägerschaft zeitweise keine Plätze für Schulpraktika ausweisen müssen; sie entscheidet, an welchen anerkannten Ersatzschulen ebenfalls Schulpraktika abgeleistet werden können.

(3) Die Schulbehörde stellt das Angebot an Praktikumsplätzen in Schulen bereit. Buchung und Zuweisung der Praktikumsplätze erfolgen über ein elektronisches Datenverarbeitungssystem. Die Studierenden sind verpflichtet, sich im Rahmen dieses Verfahrens selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen.

(4) Das gesamte Praktikumsplatzangebot wird in der Regel spätestens zwei Monate vor Praktikumsbeginn in einer für die Studierenden zugänglichen Form ausgewiesen.

(5) Die Einzelheiten der Angebotsdarstellung, des Buchungs- und Zuweisungsverfahrens sowie der Behandlung besonderer Einzelfälle regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

11. Regelungen für Praktika an außerschulischen Lern- oder Ausbildungsorten

(1) Abweichend von den vorausgehenden Bestimmungen gelten für Praktika an außerschulischen Lern- oder Ausbildungsorten gemäß Nummer 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 spezifische Regelungen.

(2) Ziele des Praktikums sind:

1. Kennenlernen von Struktur und Aufgaben einer Einrichtung an außerschulischen Lern-

oder Ausbildungsorten (Einrichtung),

2. Kennenlernen von Kooperationsformen von Schulen mit solchen Einrichtungen.

(3) Folgende Praktikumsleistungen sind zu erbringen:

1. Beschreibung und Reflexion eines Aufgabenschwerpunktes der Einrichtung,
2. Dokumentation eines Beispiels der Lernortkooperation zwischen der Einrichtung und einer Schule, falls diese besteht.

(4) Die Einrichtung organisiert das Praktikum und stellt eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme aus. Die Praktikumsleistungen erfolgen auf der Grundlage einer Praktikumsanleitung gemäß Nummer 7 Abs. 2.

(5) Die Suche des Praktikumsplatzes ist Aufgabe der Studierenden.

(6) Für die Pflichten der Studierenden im Praktikum, die Anforderungen an die Bewertung der Praktikumsleistungen, die Regelungen zur Wiederholung der Praktika sowie zu Versäumnissen und Krankheit sind die Bestimmungen für die Orientierenden Praktika an Schulen entsprechend anzuwenden.

RheinlandPfalz
MINISTERIUM
FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT,
WEITERBILDUNG UND KULTUR

Strukturschema Lehramtsausbildung

Vorbereitungs-dienst 18 Mon.

Master-studiengang

Anrechnung VD *
GS
Grund-schul-bildung

Anrechnung VD *
RS plus
FW 1
FW 2
BW

GY
FW 1
FW 2
BW

BBS
FW 1
FW 2
BW

Anrechnung VD *
FöS
Sonder-pädagogik

Vertiefendes Praktikum Master
15 Tage

Zentrum für Lehrerbildung

Bachelor-studiengang

(ab 5. Semester: Wahl lehramtsspezifischer Schwerpunkt)

Fach-wissenschaft 1

Fach-wissenschaft 2

Bildungs-wissen-schaften

Vertiefendes Praktikum Bachelor
15 Tage

Orientierende Praktika
30 Tage

Bei der Wahl des Schwerpunktes Grundschule oder Förderschule:

Vom 5. Semester an Schwerpunktwahl mit den integrierten Fächern „Grundschulbildung“ bzw. „Sonderpädagogik“ (statt Weiterführung des Studiums der beiden Fachwissenschaften und der Bildungswissenschaften).

* Anrechnungen von Ausbildungsleistungen aus dem Vorbereitungsdienst

Strukturelle Merkmale des Reformkonzeptes

- ***Gemeinsamer Strukturansatz*** als

  Duales Studien- und Ausbildungskonzept

  für die Ausbildung zu ***allen Lehrämtern***;
  - 2 schulbezogene Fächer und Bildungswissenschaften
  - Definition schulartübergreifender Anforderungen und Inhalte
  - notwendige Differenzierung und Spezialisierung nach Lehrämtern
  - systematisch betreute Schulpraktika
- ***Bachelor-Studiengang*** (überwiegend lehramtsübergreifend) 6 Semester, Entscheidung für einen ***lehramtsspezifischen Schwerpunkt*** nach dem 4. Semester
  - Ggf. lehramtspezifische Differenzierung in den beiden Fächern
  - Beim Schwerpunkt „Grundschule“: Fach „Grundschulbildung“
  - Beim Schwerpunkt „Förderschule“: Fach „Grundlagen sonderpädagogischer Förderung“
- Anschließend lehramtsspezifische ***Master-Studiengänge*** mit 2 bis 4 Semestern

- ***1. Staatsprüfung***
  - Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studium (Voraussetzung: Einhaltung der Curricularen Standards)
  - eine mündliche Modulprüfung pro Fach mit Teilnahmemöglichkeit einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des Landesprüfungsamtes
- ***Vorbereitungsdienst***
  - in Staatlichen Studienseminaren
  - in Kooperation mit Ausbildungsschulen
  - Zweite Staatsprüfung

Curriculare Merkmale des Reformkonzeptes

- ***Berufswissenschaftliches Grundlagenstudium***
  - ***Bildungswissenschaften*** integriertes Fachkonzept vor allem aus den Fächern Pädagogik, Psychologie, Soziologie
  - Fachdidaktiken als verpflichtender Bestandteil des Fachstudiums
- Definition ***Curricularer Standards*** für alle Studienfächer
  - Vorgaben für die Ziele und Inhalte der Studienfächer
  - Erarbeitung in Arbeitsgruppen mit vier bis fünf Fachwissenschaftlern der Landesuniversitäten, zwei Vertreterinnen/Vertretern der Studienseminare, zwei Lehrkräften und Vertreterinnen/Vertretern des Landesprüfungsamtes.
- Durchgängige ***verpflichtende Schulpraktika***
  - während des gesamten Studienverlaufs
  - in der Verantwortung der Studienseminare; dafür Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf 18 Monate

Verteilung der Leistungspunkte

Studienbeitrag	BA-Studium			MA-Studim für LA an				
	Alle LÄ außer GS und FöS	LA GS	LA FöS	GS	RS plus	GY	BBS	FöS
Fach 1	65***	40*	40**	-	23	42****	69***	-
Fach 2	65***	40	40	-	23	42****	15***	-
Bildungswissenschaften	30***	34	34	-	24	12	12	-
Grundschulbildung	-	46	-	40	-		-	-
Sonderpädagogik	-	-	46	-	-		-	70
Arbeit	10			16	16	20	20	16
Schulpraktika	10			4	4	4	4	4
Summe	***180***			***60***	***90***	***120***	***120***	***90***

Summe BA + MA	***240***	***270***	***300***	***300***	***270***

* *Für Fach 1:* Vorgaben für die Fächerwahl: Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik
** *Für Fach 1:* Vorgaben für die Fächerwahl: Deutsch, Mathematik oder Wirtschaft und Arbeit
*** *Beim Studium für LA BBS:* Fach 1: Berufliches Fach,
Fach 2: Allgemeinbildendes Fach:
Auch andere Verteilung der LP zwischen BA und MA möglich

**** *Beim Studium für LA Gym*: Bei Kombinationen mit den Fächern Musik und Bildende Kunst entfallen auf diese Fächer 134 LP (BA: 65, MA: 69) und auf das zweite Fach 80 LP (BA: 65, MA: 15).

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

Standards für die Lehrerbildung:

Bildungswissenschaften

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004)

Vereinbarung zu den Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004)

Die Kultusministerkonferenz sieht es als zentrale Aufgabe an, die Qualität schulischer Bildung zu sichern. Ein wesentliches Element zur Sicherung und Weiterentwicklung schulischer Bildung stellt die Einführung von Standards und deren Überprüfung dar. Mit Standards wird Zielklarheit und die Grundlage für eine systematische Überprüfung der Zielerreichung geschaffen.

Die vorgelegten Standards für die Lehrerbildung formulieren Kompetenzen in den *Bildungswissenschaften*, die für die berufliche Ausbildung und den Berufsalltag von besonderer Bedeutung sind und an die die Fort- und Weiterbildung anknüpfen kann. Die Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

Die Standards für die Lehrerbildung werden von den Ländern zu Beginn des Ausbildungsjahres 2005/2006 als Grundlagen für die spezifischen Anforderungen an Lehramtsstudiengänge einschließlich der praktischen Ausbildungsteile und des Vorbereitungsdienstes in den Ländern übernommen.

Die Länder kommen überein, die hier vorgelegten Standards für die Lehrerbildung zu implementieren und anzuwenden. Dies betrifft insbesondere die Studienordnungen in den Lehramtsstudiengängen, den Vorbereitungsdienst und die Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer. Die Länder kommen überein, die Lehrerbildung regelmäßig auf der Grundlage der vereinbarten Standards zu evaluieren.

Die Standards und ihre Einhaltung werden unter Berücksichtigung der Entwicklung in den Bildungswissenschaften und in der Schulpraxis von den Ländern gemeinsam überprüft und weiterentwickelt.

Kompetenzen und Standards für die Lehrerbildung

Inhalt:

1. Die Bedeutung von Standards für die Lehrerbildung S. 3

2. Kompetenzbereiche S. 4

3. Kompetenzen S. 7

1. Die Bedeutung von Standards für die Lehrerbildung

Die Kultusministerkonferenz sieht es als zentrale Aufgabe an, die Qualität schulischer Bildung zu sichern. Ein wesentliches Element zur Sicherung und Weiterentwicklung schulischer Bildung stellt die Einführung von Standards und deren Überprüfung dar.

Mit den Standards für die Lehrerbildung definiert die Kultusministerkonferenz Anforderungen, die die Lehrerinnen und Lehrer erfüllen sollen. Die Kultusministerkonferenz bezieht sich dabei auf die in den Schulgesetzen der Länder formulierten Bildungs- und Erziehungsziele. Den dort beschriebenen Zielen von Schule entspricht das Berufsbild, das in der gemeinsamen Erklärung des Präsidenten der Kultusministerkonferenz und der Vorsitzenden der Lehrerverbände (Oktober 2000) beschrieben worden ist. Dort heißt es u.a.:

1. *Lehrerinnen und Lehrer sind Fachleute für das Lehren und Lernen.* Ihre Kernaufgabe ist die gezielte und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Planung, Organisation und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen sowie ihre individuelle Bewertung und systemische Evaluation. Die berufliche Qualität von Lehrkräften entscheidet sich an der Qualität ihres Unterrichts.

2. *Lehrerinnen und Lehrer sind sich bewusst,* dass die *Erziehungsaufgabe* in der Schule eng mit dem Unterricht und dem Schulleben verknüpft ist. Dies gelingt umso besser, je enger die Zusammenarbeit mit den Eltern gestaltet wird. Beide Seiten müssen sich verständigen und gemeinsam bereit sein, konstruktive Lösungen zu finden, wenn es zu Erziehungsproblemen kommt oder Lernprozesse misslingen.

3. *Lehrerinnen und Lehrer üben ihre Beurteilungs- und Beratungsaufgabe* im Unterricht und bei der Vergabe von Berechtigungen für Ausbildungs- und Berufswege kompetent, gerecht und verantwortungsbewusst aus. Dafür sind hohe pädagogisch-psychologische und diagnostische Kompetenzen von Lehrkräften erforderlich.

4. *Lehrerinnen und Lehrer entwickeln ihre Kompetenzen ständig weiter* und nutzen wie in anderen Berufen auch Fort- und Weiterbildungsangebote, um die neuen Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse in ihrer beruflichen Tätigkeit zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollen Lehrerinnen und Lehrer Kontakte zu außerschulischen Institutionen sowie zur Arbeitswelt generell pflegen.

5. *Lehrerinnen und Lehrer beteiligen sich an der Schulentwicklung,* an der Gestaltung einer lernförderlichen Schulkultur und eines motivierenden Schulklimas. Hierzu gehört auch die Bereitschaft zur Mitwirkung an internen und externen Evaluationen.

Im Folgenden werden Standards für die Lehrerbildung dargestellt, die sich auf die Bildungswissenschaften beziehen;[1] sie bezeichnen Schwerpunkte in Studium und Ausbildung und ordnen sie Kompetenzen zu, die erreicht werden sollen.

---

[1] Wissenschaftliche Überlegungen und methodische Konzepte sind in einer Materialsammlung einer Autorengruppe zusammengestellt. Sie ist zugänglich über www.kmk.org/Lehrerbildung-Bericht der AG.pdf.

2. Kompetenzbereiche

Standards in der Lehrerbildung beschreiben Anforderungen an das Handeln von Lehrkräften. Sie beziehen sich auf Kompetenzen und somit auf Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen, über die eine Lehrkraft zur Bewältigung der beruflichen Anforderungen verfügt.

Aus den angestrebten Kompetenzen ergeben sich Anforderungen für die gesamte Ausbildung und die Berufspraxis.

2.1 Grundlagen für die inhaltlichen Standards der Bildungswissenschaften

Die Ausbildung ist in zwei Phasen gegliedert, die universitäre Ausbildung[2] und den Vorbereitungsdienst, und findet in staatlicher Verantwortung statt. Beide Phasen enthalten sowohl Theorie- als auch Praxisanteile mit unterschiedlicher Gewichtung. Ausgehend von dem Schwerpunkt Theorie erschließt die erste Phase die pädagogische Praxis, während in der zweiten Phase diese Praxis und deren theoriegeleitete Reflexion im Zentrum stehen. Das Verhältnis zwischen universitärer und stärker berufspraktisch ausgerichteter Ausbildung ist so zu koordinieren, dass insgesamt ein systematischer, kumulativer Erfahrungs- und Kompetenzaufbau erreicht wird.

Ergänzend sei angemerkt, dass auch die Fort- und Weiterbildung als dritte Phase der Lehrerbildung berücksichtigt wird. Sie wird im Folgenden nicht ausdrücklich thematisiert, jedoch sind die dargestellten Kompetenzen auch Ziele des lebenslangen Lernens im Lehrerberuf.

Eine wesentliche Grundlage für den Erwerb von Kompetenzen für das Berufsfeld Schule sind die *Bildungswissenschaften*; sie umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

Die Formulierung von Kompetenzen und Standards für die Bildungswissenschaften berücksichtigt, dass sich Erziehung und Unterricht an fachlichen Inhalten vollziehen.

2.2 Inhaltliche Schwerpunkte der Ausbildung

Die curricularen Schwerpunkte der Bildungswissenschaften in der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern sind:

- Bildung und Erziehung
  Begründung und Reflexion von Bildung und Erziehung in institutionellen Prozessen

- Beruf und Rolle des Lehrers
  Lehrerprofessionalisierung; Berufsfeld als Lernaufgabe; Umgang mit berufsbezogenen Konflikt- und Entscheidungssituationen

[2] Das gilt auch für die Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen.

- Didaktik und Methodik
  Gestaltung von Unterricht und Lernumgebungen

- Lernen, Entwicklung und Sozialisation
  Lernprozesse von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb von Schule

- Leistungs- und Lernmotivation
  Motivationale Grundlagen der Leistungs- und Kompetenzentwicklung

- Differenzierung, Integration und Förderung
  Heterogenität und Vielfalt als Bedingungen von Schule und Unterricht

- Diagnostik, Beurteilung und Beratung
  Diagnose und Förderung individueller Lernprozesse; Leistungsmessungen und Leistungsbeurteilungen

- Kommunikation
  Kommunikation, Interaktion und Konfliktbewältigung als grundlegende Elemente der Lehr- und Erziehungstätigkeit

- Medienbildung
  Umgang mit Medien unter konzeptionellen, didaktischen und praktischen Aspekten

- Schulentwicklung
  Struktur und Geschichte des Bildungssystems; Strukturen und Entwicklung des Bildungssystems und Entwicklung der einzelnen Schule

- Bildungsforschung
  Ziele und Methoden der Bildungsforschung; Interpretation und Anwendung ihrer Ergebnisse

2.3 Didaktisch-methodische Ansätze der Bildungswissenschaften in der Lehrerbildung

Für die Vermittlung bildungswissenschaftlicher Inhalte kommen u.a. die folgenden Ansätze in Frage:

- Situationsansatz
- Fallorientierung
- Problemlösestrategien
- Projektorganisation des Lernens
- biographisch-reflexive Ansätze
- Kontextorientierung
- Phänomenorientierung.

Die Entwicklung der Kompetenzen wird gefördert durch:

- die Konkretisierung theoretischer Konzepte an verbal beschriebenen *Beispielen*
- die Demonstration der Konzepte an literarischen oder filmischen Beispielen sowie im *Rollenspiel* und an *Unterrichtssimulationen*
- die Analyse simulierter, filmisch dargebotener oder tatsächlich beobachteter *komplexer Schul- und Unterrichtssituationen* und deren methodisch geleitete Interpretation
- den Einsatz von *Videostudien*
- die *persönliche Erprobung und anschließende Reflexion* eines theoretischen Konzepts in schriftlichen Übungen, im Rollenspiel, in simuliertem Unterricht oder in natürlichen Unterrichtssituationen oder an außerschulischen Lernorten
- die Analyse und Reflexion der eigenen *biographischen Lernerfahrungen* mit Hilfe der theoretischen Konzepte
- die Erprobung und den Einsatz unterschiedlicher Arbeits- und Lernmethoden und Medien in Universität, Vorbereitungsdienst und Schule
- die Mitarbeit an schul- und unterrichtsbezogener Forschung
- die Kooperation bei der Planung sowie gegenseitige Hospitation und gemeinsame Reflexion
- die Kooperation und Abstimmung der Ausbilderinnen und Ausbilder in der ersten und zweiten Phase.

3. Kompetenzen

Mit dem folgenden Katalog werden die Kompetenzen auf der Grundlage der Anforderungen beruflichen Handelns im Lehramt beschrieben. Ihnen werden Standards zugeordnet.

Mit der hier getroffenen Unterscheidung zwischen Standards, die einerseits in theoretischen und andererseits in praktischen Ausbildungsabschnitten erreicht werden sollen, werden Schwerpunkte gesetzt. Sie ist nicht als gegenseitige Abgrenzung zu verstehen.

Kompetenzbereich: Unterrichten
Lehrerinnen und Lehrer sind Fachleute für das Lehren und Lernen.

Kompetenz 1: Lehrerinnen und Lehrer planen Unterricht fach- und sachgerecht und führen ihn sachlich und fachlich korrekt durch.	
Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte	**Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte**
Die Absolventinnen und Absolventen... • kennen die einschlägigen Bildungstheorien, verstehen bildungs- und erziehungstheoretische Ziele sowie die daraus abzuleitenden Standards und reflektieren diese kritisch. • kennen allgemeine und fachbezogene Didaktiken und wissen, was bei der Planung von Unterrichtseinheiten beachtet werden muss. • kennen unterschiedliche Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen und wissen, wie man sie anforderungs- und situationsgerecht einsetzt. • kennen Konzepte der Medienpädagogik und -psychologie und Möglichkeiten und Grenzen eines anforderungs- und situationsgerechten Einsatzes von Medien im Unterricht. • kennen Verfahren für die Beurteilung von Lehrleistung und Unterrichtsqualität.	Die Absolventinnen und Absolventen... • verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Argumente und planen und gestalten Unterricht. • wählen Inhalte und Methoden, Arbeits- und Kommunikationsformen aus. • integrieren moderne Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll und reflektieren den eigenen Medieneinsatz. • überprüfen die Qualität des eigenen Lehrens.

<u>Kompetenz 2:</u>
Lehrerinnen und Lehrer unterstützen durch die Gestaltung von Lernsituationen das Lernen von Schülerinnen und Schülern. Sie motivieren Schülerinnen und Schüler und befähigen sie, Zusammenhänge herzustellen und Gelerntes zu nutzen**.**

Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte	**Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte**
Die Absolventinnen und Absolventen... • kennen Lerntheorien und Formen des Lernens. • wissen, wie man Lernende aktiv in den Unterricht einbezieht und Verstehen und Transfer unterstützt. • kennen Theorien der Lern- und Leistungsmotivation und Möglichkeiten, wie sie im Unterricht angewendet werden.	Die Absolventinnen und Absolventen... • regen unterschiedliche Formen des Lernens an und unterstützen sie. • gestalten Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung der Erkenntnisse über den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten. • wecken und stärken bei Schülerinnen und Schülern Lern- und Leistungsbereitschaft. • führen und begleiten Lerngruppen.

<u>Kompetenz 3:</u>
Lehrerinnen und Lehrer fördern die Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten.

Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte	**Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte**
Die Absolventinnen und Absolventen… • kennen Lern- und Selbstmotivationsstrategien, die sich positiv auf Lernerfolg und Arbeitsergebnisse auswirken. • kennen Methoden der Förderung selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und kooperativen Lernens und Arbeitens. • wissen, wie sie weiterführendes Interesse und Grundlagen des lebenslangen Lernens im Unterricht entwickeln.	Die Absolventinnen und Absolventen... • vermitteln und fördern Lern- und Arbeitsstrategien. • vermitteln den Schülerinnen und Schülern Methoden des selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und kooperativen Lernens und Arbeitens.

Kompetenzbereich: Erziehen
Lehrerinnen und Lehrer üben ihre Erziehungsaufgabe aus.

<table>
<tr><td colspan="2"><u>Kompetenz 4:</u>
Lehrerinnen und Lehrer kennen die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern und nehmen im Rahmen der Schule Einfluss auf deren individuelle Entwicklung.</td></tr>
<tr><td>Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte</td><td>Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte</td></tr>
<tr><td>Die Absolventinnen und Absolventen…
• kennen pädagogische, soziologische und psychologische Theorien der Entwicklung und der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen.
• kennen etwaige Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern beim Lernprozess und Möglichkeiten der pädagogischen Hilfen und Präventivmaßnahmen.
• kennen interkulturelle Dimensionen bei der Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen.
• kennen die Bedeutung geschlechtsspezifischer Einflüsse auf Bildungs- und Erziehungsprozesse.</td><td>Die Absolventinnen und Absolventen...
• erkennen Benachteiligungen und realisieren pädagogische Hilfen und Präventionsmaßnahmen.
• unterstützen individuell.
• beachten die kulturelle und soziale Vielfalt in der jeweiligen Lerngruppe.</td></tr>
<tr><td colspan="2"><u>Kompetenz 5:</u>
Lehrerinnen und Lehrer vermitteln Werte und Normen und unterstützen selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern.</td></tr>
<tr><td>Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte</td><td>Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte</td></tr>
<tr><td>Die Absolventinnen und Absolventen…
• kennen und reflektieren demokratische Werte und Normen sowie ihre Vermittlung.
• wissen, wie man wertbewusste Haltungen und selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern fördert.
• wissen, wie Schülerinnen und Schüler im Umgang mit persönlichen Krisen- und Entscheidungssituationen unterstützt werden.</td><td>Die Absolventinnen und Absolventen...
• reflektieren Werte und Werthaltungen und handeln entsprechend.
• üben mit den Schülerinnen und Schülern eigenverantwortliches Urteilen und Handeln schrittweise ein.
• setzen Formen des konstruktiven Umgangs mit Normkonflikten ein.</td></tr>
</table>

<u>Kompetenz 6:</u> Lehrerinnen und Lehrer finden Lösungsansätze für Schwierigkeiten und Konflikte in Schule und Unterricht.	
Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte	**Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte**
Die Absolventinnen und Absolventen… • verfügen über Kenntnisse zu Kommunikation und Interaktion (unter besonderer Berücksichtigung der Lehrer-Schüler-Interaktion). • kennen Regeln der Gesprächsführung sowie Grundsätze des Umgangs miteinander, die in Unterricht, Schule und Elternarbeit bedeutsam sind. • kennen Risiken und Gefährdungen des Kindes- und Jugendalters sowie Präventions- und Interventionsmöglichkeiten. • analysieren Konflikte und kennen Methoden der konstruktiven Konfliktbearbeitung und des Umgangs mit Gewalt.	Die Absolventinnen und Absolventen... • gestalten soziale Beziehungen und soziale Lernprozesse in Unterricht und Schule. • erarbeiten mit den Schülerinnen und Schülern Regeln des Umgangs miteinander und setzen sie um. • wenden im konkreten Fall Strategien und Handlungsformen der Konfliktprävention und -lösung an.

Kompetenzbereich: Beurteilen
Lehrerinnen und Lehrer üben ihre Beurteilungsaufgabe gerecht und verantwortungsbewusst aus.

<table>
<tr><td colspan="2"><u>Kompetenz 7:</u>
Lehrerinnen und Lehrer diagnostizieren Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern; sie fördern Schülerinnen und Schüler gezielt und beraten Lernende und deren Eltern.</td></tr>
<tr><td>Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte</td><td>Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte</td></tr>
<tr><td>Die Absolventinnen und Absolventen...
• wissen, wie unterschiedliche Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie sie im Unterricht berücksichtigt werden.
• kennen Formen von Hoch- und Sonderbegabung, Lern- und Arbeitsstörungen.
• kennen die Grundlagen der Lernprozessdiagnostik.
• kennen Prinzipien und Ansätze der Beratung von Schülerinnen/Schülern und Eltern.</td><td>Die Absolventinnen und Absolventen...
• erkennen Entwicklungsstände, Lernpotentiale, Lernhindernisse und Lernfortschritte.
• erkennen Lernausgangslagen und setzen spezielle Fördermöglichkeiten ein.
• erkennen Begabungen und kennen Möglichkeiten der Begabungsförderung.
• stimmen Lernmöglichkeiten und Lernanforderungen aufeinander ab.
• setzen unterschiedliche Beratungsformen situationsgerecht ein und unterscheiden Beratungsfunktion und Beurteilungsfunktion.
• kooperieren mit Kolleginnen und Kollegen bei der Erarbeitung von Beratung/Empfehlung.
• kooperieren mit anderen Institutionen bei der Entwicklung von Beratungsangeboten.</td></tr>
<tr><td colspan="2"><u>Kompetenz 8:</u>
Lehrerinnen und Lehrer erfassen Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe.</td></tr>
<tr><td>Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte</td><td>Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte</td></tr>
<tr><td>Die Absolventinnen und Absolventen...
• kennen unterschiedliche Formen der Leistungsbeurteilung, ihre Funktionen und ihre Vor- und Nachteile.
• kennen verschiedene Bezugssysteme der Leistungsbeurteilung und wägen sie gegeneinander ab.
• kennen Prinzipien der Rückmeldung von Leistungsbeurteilung.</td><td>Die Absolventinnen und Absolventen...
• konzipieren Aufgabenstellungen kriteriengerecht und formulieren sie adressatengerecht.
• wenden Bewertungsmodelle und Bewertungsmaßstäbe fach- und situationsgerecht an.
• verständigen sich auf Beurteilungsgrundsätze mit Kolleginnen und Kollegen.
• begründen Bewertungen und Beurteilungen adressatengerecht und zeigen Perspektiven für das weitere Lernen auf.
• nutzen Leistungsüberprüfungen als konstruktive Rückmeldung über die eigene Unterrichtstätigkeit.</td></tr>
</table>

Kompetenzbereich: Innovieren
Lehrerinnen und Lehrer entwickeln ihre Kompetenzen ständig weiter.

<table>
<tr><td colspan="2"><u>Kompetenz 9:</u>
Lehrerinnen und Lehrer sind sich der besonderen Anforderungen des Lehrerberufs bewusst. Sie verstehen ihren Beruf als ein öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung.</td></tr>
<tr><td>Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte</td><td>Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte</td></tr>
<tr><td>Die Absolventinnen und Absolventen…
• kennen die Grundlagen und Strukturen des Bildungssystems und von Schule als Organisation.
• kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit (z. B. Grundgesetz, Schulgesetze).
• reflektieren ihre persönlichen berufsbezogenen Wertvorstellungen und Einstellungen.
• kennen wesentliche Ergebnisse der Belastungs- und Stressforschung.</td><td>Die Absolventinnen und Absolventen…
• lernen, mit Belastungen umzugehen.
• setzen Arbeitszeit und Arbeitsmittel zweckdienlich und ökonomisch ein.
• praktizieren kollegiale Beratung als Hilfe zur Unterrichtsentwicklung und Arbeitsentlastung.</td></tr>
<tr><td colspan="2"><u>Kompetenz 10:</u>
Lehrerinnen und Lehrer verstehen ihren Beruf als ständige Lernaufgabe.</td></tr>
<tr><td>Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte</td><td>Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte</td></tr>
<tr><td>Die Absolventinnen und Absolventen…
• kennen Methoden der Selbst- und Fremdevaluation.
• rezipieren und bewerten Ergebnisse der Bildungsforschung.
• kennen organisatorische Bedingungen und Kooperationsstrukturen an Schulen.</td><td>Die Absolventinnen und Absolventen…
• reflektieren die eigenen beruflichen Erfahrungen und Kompetenzen und deren Entwicklung und können hieraus Konsequenzen ziehen.
• nutzen Ergebnisse der Bildungsforschung für die eigene Tätigkeit.
• dokumentieren für sich und andere die eigene Arbeit und ihre Ergebnisse.
• geben Rückmeldungen und nutzen die Rückmeldungen anderer dazu, ihre pädagogische Arbeit zu optimieren.
• nehmen Mitwirkungsmöglichkeiten wahr.
• kennen und nutzen Unterstützungsmöglichkeiten für Lehrkräfte.
• nutzen formelle und informelle, individuelle und kooperative Weiterbildungsangebote.</td></tr>
</table>

<u>Kompetenz 11:</u> Lehrerinnen und Lehrer beteiligen sich an der Planung und Umsetzung schulischer Projekte und Vorhaben.	
Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte	**Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte**
Die Absolventinnen und Absolventen… • kennen und reflektieren den spezifischen Bildungsauftrag einzelner Schularten, Schulformen und Bildungsgänge. • kennen Ziele und Methoden der Schulentwicklung • kennen die Bedingungen für erfolgreiche Kooperation.	Die Absolventinnen und Absolventen… • wenden Ergebnisse der Unterrichts- und Bildungsforschung auf die Schulentwicklung an. • nutzen Verfahren und Instrumente der internen Evaluation von Unterricht und Schule. • planen schulische Projekte und Vorhaben kooperativ und setzen sie um. • unterstützen eine Gruppe darin, gute Arbeitsergebnisse zu erreichen.

SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

BS-Lb-inhaltlAnforderungen_16-10-08_idF_08-12-08.doc

Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung

---

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i.d.F. vom 08.12.2008)

Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung

1. Auftrag

Die Kultusministerkonferenz hat in den „Eckpunkten für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005; sog. Quedlinburger Beschluss) verabredet, die „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004) weiterzuentwickeln. Darüber hinaus wurde die Notwendigkeit gesehen, ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und deren Didaktik zu entwickeln. Die Standards für die Bildungswissenschaften und die Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sollen eine ***Grundlage für die Akkreditierung und Evaluierung*** von lehramtsbezogenen Studiengängen bilden.

Übergreifendes Ziel ist es, die ***Mobilität und Durchlässigkeit*** im deutschen Hochschulsystem zu sichern und im Interesse der Studierenden die wechselseitige Anerkennung der erbrachten Studienleistungen und der erreichten Studienabschlüsse, die auf den Lehrerberuf vorbereiten, zwischen den Ländern zu gewährleisten.

Mit der Vorgabe sog. Fachprofile verständigt sich die Kultusministerkonferenz auf ***einen Rahmen*** der inhaltlichen Anforderungen für das Fachstudium. Die Länder und die Universitäten können innerhalb dieses Rahmens selbst Schwerpunkte und Differenzierungen, aber auch zusätzliche Anforderungen festlegen.

Die Fachprofile sind auf die Fächer der ***allgemeinbildenden Lehrämter*** bezogen; der Fächerkatalog ist auf diejenigen Fächer beschränkt, die in den Prüfungsordnungen (nahezu) aller Bundesländer vorkommen. Sie wurden in Zusammenarbeit mit Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftlern sowie Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern unter Beteiligung von Fachgesellschaften, Kirchen und Lehrerorganisationen entwickelt. Die Kultusministerkonferenz dankt allen Personen, Institutionen und Verbänden, die zur Entwicklung der Fachprofile durch Entwürfe, Anregungen und Kritik beigetragen haben.[1]

2. Definition *fachbezogener* Kompetenzen von Lehrerinnen und Lehrern

Die inhaltlichen Anforderungen an das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium für ein Lehramt leiten sich aus den ***Anforderungen im Berufsfeld von Lehrkräften*** ab; sie beziehen sich auf die Kompetenzen und somit auf Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen, über die eine Lehrkraft zur Bewältigung ihrer Aufgaben im Hinblick auf das jeweilige Lehramt verfügen muss.

Diese Kompetenzen werden während der verschiedenen Phasen der Lehrerbildung und in unterschiedlichen Bildungseinrichtungen erworben:

---

[1] Auflistung der Personen, Institutionen und Verbände sowie der einbezogenen grundlegenden Beschlüsse, Positionspapiere und Quellen s. Anhang.

1. ***Grundlegende Kompetenzen*** hinsichtlich der *Fachwissenschaften*, ihrer *Erkenntnis- und Arbeitsmethoden* sowie der *fachdidaktischen Anforderungen* werden weitgehend ***im Studium*** aufgebaut.
2. Die ***Vermittlung mehr unterrichtspraktisch definierter Kompetenzen*** ist hingegen vor allem Aufgabe des ***Vorbereitungsdienstes***; zahlreiche Grundlagen dafür werden aber schon im Studium gelegt bzw. angebahnt.
3. Schließlich ist die weitere ***Entwicklung in der beruflichen Rolle*** als Lehrerin oder Lehrer Aufgabe der ***Fort- und Weiterbildung***.

Trotz dieser phasenbezogenen Schwerpunktsetzungen ist es notwendig, die Anforderungen an die Lehrerinnen- und Lehrerbildung im *Zusammenhang*, d.h. *über den gesamten Qualifikationszeitraum hinweg* und bezogen auf die Erfordernisse der angestrebten kompetenten Berufsausübung, zu betrachten. Daraus leiten sich auch die inhaltlichen Anforderungen an die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung im Studium ab: Sie muss für die nachfolgenden Bildungsphasen nicht nur anschlussfähig sein, sondern auch auf den Qualifikationserwerb in diesen Phasen einschlägig vorbereiten.

Aus den Empfehlungen zur Lehrerbildung sowie zum Berufsbild, das in der Gemeinsamen Erklärung des Präsidenten der Kultusministerkonferenz und der Vorsitzenden der Lehrerverbände im Oktober 2000 beschrieben worden ist, können folgende fachbezogenen Kompetenzen künftiger Lehrerinnen und Lehrer abgeleitet werden, die vornehmlich ***im Studium*** aufzubauen bzw. zu entwickeln sind und die Lehramtsstudierende bei Abschluss ihres Studiums vorweisen können:

2.1 Über anschlussfähiges Fachwissen verfügen

Studienabsolventinnen und -absolventen

- haben ein solides und strukturiertes Fachwissen *(Verfügungswissen)* zu den grundlegenden Gebieten ihrer Fächer erworben; sie können darauf zurückgreifen und dieses Fachwissen ausbauen;
- verfügen aufgrund ihres Überblickswissen *(Orientierungswissen)* über den Zugang zu den aktuellen grundlegenden Fragestellungen ihrer Fächer;
- können reflektiertes Wissen über ihre Fächer *(Metawissen)* einsetzen und auf wichtige ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzepte zurückgreifen;
- können sich aufgrund ihres Einblicks in andere Disziplinen weiteres Fachwissen erschließen und damit *fächerübergreifende Qualifikationen* entwickeln.

2.2 Über Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Fächer verfügen

Studienabsolventinnen und -absolventen

- sind mit den Erkenntnis- und Arbeitsmethoden ihrer Fächer vertraut;
- sind in der Lage, diese Methoden in zentralen Bereichen ihrer Fächer anzuwenden.

2.3 Über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen verfügen

Studienabsolventinnen und -absolventen

- haben ein solides und strukturiertes Wissen über fachdidaktische Positionen und Strukturierungsansätze und können fachwissenschaftliche Inhalte auf ihre Bildungswirksamkeit hin und unter didaktischen Aspekten analysieren;
- kennen und nutzen Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung über das Lernen in ihren Fächern;
- kennen die Grundlagen fach- und anforderungsgerechter Leistungsbeurteilung;
- haben fundierte Kenntnisse über Merkmale von Schülerinnen und Schülern, die den Lernerfolg fördern oder hemmen können und wie daraus Lernumgebungen differenziert zu gestalten sind.

Mit dem ***Vorbereitungsdienst*** sollen folgende Kompetenzen erreicht werden:

- fachliches Lernen planen und gestalten,
- Komplexität unterrichtlicher Situationen bewältigen,
- Nachhaltigkeit von Lernen fördern,
- fachspezifische Leistungsbeurteilung beherrschen.

Schließlich sollen sich Lehrerinnen und Lehrer durch ***Fort- und Weiterbildung*** fachlich und persönlich in der Rolle als Lehrerin bzw. Lehrer weiterentwickeln.

3. Die Fachprofile

Die Fachprofile umfassen die Beschreibung der im Studium zu erreichenden Kompetenzen sowie die dazu notwendigen einzelnen inhaltlichen Schwerpunkte. Generell, d.h. über alle Fachprofile hinweg, gelten folgende Anforderungen:

- ***Einführungen in das Studienfach*** werden in den einzelnen Fachprofilen zwar nicht genannt, sie gehören gleichwohl in das Curriculum jedes Studienfachs.
- Die Gliederungen der ***Studieninhalte*** in einzelne Bereiche sind nicht als Abgrenzungen oder Gliederung in einzelne ***Lehrveranstaltungen*** zu verstehen. Die Zuordnung von Inhalten zu Veranstaltungen ist in Studienplänen zu treffen. Teilweise dürften hier ***Differenzierungen nach Lehrämtern und Schulformen*** sinnvoll sein.
- Die Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben in Studienpläne und Lehrveranstaltungen bedeutet nicht, dass durchgängig ***eigene lehramtsbezogene Lehrveranstaltungen*** anzubieten sind. Zwar erfordern das Zwei-Fach-Studium und die spezifischen Anforderungen, die die Schule stellt, dass gewisse Teile des lehramtsbezogenen Studiums auf dieses Studienziel hin konzipiert werden muss, also ein Lehramtsstudium sui generis bilden. Dies betrifft aber nicht das gesamte Studium: Es ist davon auszugehen, dass - von Fach zu Fach unterschiedlich - größere Bereiche des lehramtsbezogenen fachwissenschaftlichen Lehrangebots Teil des Studienangebotes eines Faches insgesamt sind. Dies muss allerdings von den Universitäten im Einzelnen ausgewiesen werden.
- Die zusätzlichen Inhalte für das ***Lehramt an Gymnasien*** in der Sekundarstufe II sind zum großen Teil Vertiefungen für die beim Lehramt in der Sekundarstufe I genannten Inhaltsbereiche, die sich in der Regel durch einen höheren Spezialisierungs-, Komplexitäts- und Abstraktionsgrad sowie eine stärkere Forschungsorientierung auszeichnen.
- Eine Aufgliederung zwischen den Inhalten für die Lehrämter der Sekundarstufe I und denen der Sekundarstufe II ist selbstverständlich in den Fächern nicht vorgesehen, die ***nur im Lehramt an Gymnasien*** vorkommen (z.B. Alte Sprachen).
- Bei den Studieninhalten zur jeweiligen ***Didaktik eines Faches*** wird in der Regel nicht zwischen beiden Sekundarstufen unterschieden.
- Den meisten Fachprofilen werden ***wichtige konzeptionelle Grundlagen*** für das Studium vorangestellt, weil sie wesentliche Begründungen für die Ausgestaltung der Fachprofile enthalten oder die besonderen Anforderungen an das lehramtsbezogene Studium herausstellen, begründen und damit teilweise auch fächerübergreifende Bezüge für das Lehramt herstellen.

  Mit Bezug auf diese Dokumente lassen sich aus den Fachprofilen teilweise auch Qualifikationsansätze für ***fächerübergreifenden Fachunterricht*** ableiten.

Nachfolgend sind die Profile folgender Fächer dargelegt:

1. Alte Sprachen
2. Bildende Kunst
3. Biologie
4. Chemie
5. Deutsch
6. Geographie
7. Geschichte
8. Informatik
9. Mathematik
10. Musik
11. Neue Fremdsprachen
12. Philosophie
13. Physik
14. Evangelische Religionslehre
15. Katholische Religionslehre
16. Sozialkunde/Politik/Wirtschaft
17. Sport
18. Grundschulbildung
19. Sonderpädagogik

1. Alte Sprachen: Latein und Griechisch

1.1 Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über sprachliche und fachwissenschaftliche Kenntnisse, die unter Einbeziehung fachdidaktischer Kompetenzen zur Vermittlung der griechischen Altgriechisch) bzw. lateinischen Sprache und der griechischen bzw. lateinischen Literatur erforderlich sind. Sie sind in der Lage

- auch schwierige griechische bzw. lateinische Texte ohne Hilfsmittel zielsprachenorientiert zu übersetzen,
- deutsche Texte, die dem antiken Gedankenkreis zugeordnet sind, ins Lateinische bzw. Griechische zu übertragen,
- Elemente der griechischen bzw. lateinischen Sprache in metasprachlichen Kategorien zu beschreiben und sprachvergleichend über die Funktion von Sprache überhaupt zu reflektieren.
- lateinische bzw. griechische Texte im Zusammenhang des Werkes und der Gattung auf der Basis wissenschaftlicher Forschungen zu interpretieren,
- Texte in ihren historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Kontext einzuordnen und in ihrer Bedingtheit zu verstehen,
- die Rezeption von Texten und Vorstellungen bis in die Gegenwart zu verfolgen; Wurzeln europäischen Denkens und Handelns in der antiken Kultur zu benennen,
- Inhalte der antiken Kultur und anderer Disziplinen (z.B. Geschichte, Kunst, Religion, Philosophie) fachübergreifend zu vernetzen,
- Entwürfe zur Unterrichtsgestaltung in der Spracherwerbsphase und der Lektürephase zu erstellen;
- sie verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Unterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach.

1.2 Studieninhalte (Voraussetzung: Graecum und Latinum)

Studium für LÄ der Sek I und Sek II
Sprache
• Wortschatz • Wortgrammatik, Satzgrammatik, Textgrammatik • Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik • Geschichte der griechischen bzw. der lateinischen Sprache • Wissenschaftliche Sprachbetrachtung • Prosodie und Metrik *Besonderheit:* • *Griechisch:* Berücksichtigung der Dialekte und der Entwicklung bis zum Neugriechischen
Literatur
• Griechische bzw. lateinische Literaturgeschichte: - Literaturtheorie, Rhetorik, Poetik; - Kenntnisse der griechischen bzw. lateinischen Kultur; - Periodisierung und Epochen; - Ausblick auf die byzantinische / neugriechische bzw. neulateinische Literatur • Lektüre in der Originalsprache (Prosa und Dichtung): wesentliche (vor allem schulrelevante) Autoren und Werke aus unterschiedlichen Epochen • Textgeschichte und -überlieferung • Literarische Gattungen; Textsorten • Rezeption griechischer bzw. lateinischer Texte in Literatur, Bildender Kunst, Musik • Textimmanente und textexterne Interpretationskategorien • Methoden der Textarbeit *Besonderheiten:* • *Lateinisch:* Griechische Einflüsse auf die römische Literatur • *Griechisch:* Hilfswissenschaften: Papyrologie, Epigraphik, Paläographie
Antike Kultur
• Geschichte des griechisch-römischen Altertums • Geographie des Mittelmeerraums • Griechische bzw. römische Kunst und Architektur • Archäologische Stätten • Mythologie und Religion • Antike Philosphpie und ihre Rezeption • Fortwirken der griechischen bzw. lateinischen Sprache und der griechischen bzw. römischen Kultur • Antike Lebenswelt • Geschichte der Klassischen Philologie *Besonderheit:* • *Lateinisch:* Römisches Recht
Fachdidaktik
• Spracherwerb: Wortschatz, Syntax, Grammatik als Grundlage für die Texterschließung und für das Erlernen und die Analyse von alten und modernen Sprachen • Arbeit mit Lehrbüchern: Grammatikmodelle, Einführung von Grammatikphänomenen, Übungsformen • Lektüre: Formen der Texterschließung und Interpretation, die eine gegenwartsbezogene Rezeption der Antike ermöglichen • Unterrichtsformen, die nachhaltiges und individuelles Lernen fördern • Legitimation der alten Sprachen im Bildungs- und Fremdsprachenprofil der Schule • Formen der Leistungsbeurteilung

2. Bildende Kunst

2.1. Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über fachspezifische Kompetenzen im künstlerisch-ästhetischen Feld (Kunstpraxis), im theoretisch-wissenschaftlichen Feld (Kunstgeschichte und Kunsttheorie) und im vermittelnden-pädagogischen Feld (Kunstpädagogik und Kunstdidaktik). Die kunstdidaktische Orientierung zielt vor allem ab auf die Befähigung der Kinder und Jugendlichen, sich einerseits als Teil einer historisch gewachsenen Kultur zu begreifen, in der die Kunst ein wesentliches Ausdrucks- und Reflexionsmedium ist und sich andererseits vielfältige Experimentierfelder zugunsten von Phantasie und Imaginationen zu erschließen, in denen sie sich auf der Basis eines künstlerischen oder kunstnahen Denkens und Handelns einem eigenständigen ästhetischen Ausdruck annähern. Sie

- verfügen über Erfahrungen im künstlerischen Denken und Handeln aus der eigenen Praxis und über ein Repertoire an technisch-medialen Möglichkeiten des künstlerischen Ausdrucks, auf das sie nach inhaltlichen Maßgaben zugreifen können,
- sind in der Lage, ihre eigene ästhetische Praxis aus der Kenntnis künstlerischer Erkenntnis- und Ausdrucksmodi zu verorten,
- verfügen über grundlegende fachtheoretische Kenntnisse und Fähigkeiten, sie kennen historisch gesicherte Kunstströmungen wie auch gegenwärtige künstlerische Positionen, die in besonderer Weise unsere heutigen Bedingungen reflektieren,
- leisten eine exemplarische, an historischen Umbrüchen und Zäsuren orientierte Auseinandersetzung mit Kunst und den von ihr aufgeworfenen kulturellen Fragestellungen auf der Grundlage umfassender Kenntnisse und Einsichten,
- legen ein besonderes Augenmerk auf das Verständnis optischer Medien, die nicht äußerlich zur Kunst hinzutreten oder sie ersetzen, sondern die mit ihren je eigenen sprachlichen Möglichkeiten, (künstlerische) Darstellung erst bedingen und rahmen,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Anwendung kunstpädagogischer und kunstdidaktischer Ansätze sowie in der Umsetzung von fachlichen Inhalten und Erkenntnissen im Praxisfeld Schule, auch im Hinblick auf altersgemäße Anforderungen und mit Bezug auf den jeweiligen soziokulturellen Kontext sowie auf das gesellschaftliche Bildungsinteresse,
- kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach.

2.2 Studieninhalte

Studium für LÄ der Sek I	***erweitert* im Studium für LA an Gym / Sek II**
Kunstpraxis	
• Grafisches, malerisches, plastisches Gestalten; raumbezogene Installationen und/oder körperbezogene Aktionen • Eigene und fremde Bilder unterschiedlicher Medialität in ästhetisch-künstlerischer Bearbeitung • Spielerisch-experimentelle Verfahren im Umgang mit Wirklichkeit • Künstlerische und gestalterische Fragestellungen, Themen, Ziele	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Vertiefung der künstlerischen Praxis in technischer wie konzeptueller Hinsicht zugunsten der Erarbeitung einer eigenen reflektierten künstlerischen Position, möglich auch in Bereichen des Design, der Architektur und der Mode. • Vertiefung der künstlerischen Medienpraxis durch intermediale Inszenierungen und reflexive Medienanalyse.
Kunstgeschichte und Kunsttheorie	
• Überblick über grundlegende künstlerische Epochen, Positionen und Konzepte sowie Gestaltungs- und Ausdrucksweisen in der Geschichte der Kunst • Momente des Umbruchs, des Funktions- und Paradigmenwechsels in der Kunst auf der Folie allgemein kultureller Umstrukturierungsprozesse • Grundlegende Kenntnis zentraler Methoden und Diskussionen im Zusammenhang des Bildbegriffs, wie er in unterschiedlichen Disziplinen diskutiert wird • Grundlegende Kenntnisse zur Entwicklung und Funktion optischer Medien und ihrer Ausdrucksmöglichkeiten • Grundlegende und angemessene Analyse- und Interpretationsverfahren; Einsichten in den „Eigensinn“ der Kunst, d.h. in die Unübersetzbarkeit der Kunst in Sprache	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Zusammenhänge zwischen sozial-historischen, ökonomischen und medial-technischen Entwicklungen und künstlerischen Darstellungsweisen und Positionen • historische Zusammenhänge zwischen Medien und Kunst sowie medienspezifische Ausdrucksmöglichkeiten optischer Medien • rezeptionsästhetische Methoden und Anwendungsmodi der Werkanalyse
Kunstpädagogik	
• Wesentliche fachgeschichtliche Konzepte und Methoden des Kunstunterrichts und ihrer Kritik • Entwicklung, Analyse und Ästhetik der Kinder- sowie Jugendkultur und deren spezifische Ästhetik • Altersgemäße und methodenadäquate Werksanalyse und -Interpretation (Hermeneutik auf der Grundlage der Formanalyse, aufbauend weitere Analyse- und Interpretationsmodi aus den Bildwissenschaften in kritisch-reflektierter Anwendung)	
Fachdidaktik	
• Unterrichtsmodelle und deren didaktische Begründung, Planung, Erprobung, Reflexion; Bewertung von Ergebnissen aus dem Kunstunterricht • Planung, Erprobung und Reflexion von Unterricht, der kunst- und wissenschaftspropädeutische Ziele verfolgt; Bewertung von Ergebnissen aus dem Kunstunterricht • Sachanalytische Kenntnisse und didaktische wie kreative Umsetzungsüberlegungen in angewandten Bereichen wie Design, Architektur, Mode • Entwicklung von Unterrichtskonzepten sowohl aus der eigenen künstlerisch-gestalterischen Arbeit heraus wie auch als kreative Übersetzung historischer oder aktueller künstlerischer Positionen	

3. Biologie

3.1 Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die grundlegenden Fähigkeiten für gezielte und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Biologie. Sie

- verfügen über fundiertes und anschlussfähiges biologisches Fachwissen, analytisch-kritische Reflexionsfähigkeit sowie Methodenkompetenzen,
- sind vertraut mit basalen Arbeits- und Erkenntnismethoden der Biologie und verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten sowohl im hypothesengeleiteten Experimentieren als auch im hypothesengeleiteten Vergleichen sowie im Handhaben von (schulrelevanten) Geräten,
- können biologische Sachverhalte in verschiedenen Kontexten erfassen, sachlich und ethisch bewerten und die individuelle und gesellschaftliche Relevanz der biologischen Themenbereiche begründen,
- können Unterrichtskonzepte und -medien fachgerecht gestalten, inhaltlich bewerten, neuere biologische Forschung in Übersichtsdarstellungen verfolgen, um sie in den Unterricht einzubringen,
- verfügen über anschlussfähiges biologiedidaktisches Wissen, insbesondere über grundlegende Kenntnisse zu Ergebnissen biologiebezogener Lehr-Lern-Forschung, fachdidaktischer Konzeptionen und curricularer Ansätze, über Lernschwierigkeiten und Schülervorstellungen in den Themengebieten des Biologieunterrichts sowie über Grundlagen standard- und kompetenzorientierter Vermittlungsprozesse von Biologie,
- verfügen über die Kompetenzen der fachbezogenen Reflexion, Kommunikation, Diagnose und der Evaluation und sind vertraut mit basalen Arbeits- und Erkenntnismethoden der Biologiedidaktik,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Biologieunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach

3.2 Studieninhalte

Studium für LÄ an HS, RS und Gym / Sek I	***erweitert*** **im Studium für LA an Gym / Sek II**
Grundlagen der Biologie	
• Zellbiologie: Strukturen und Funktionen • Pflanzen- und Tiermorphologie • Pflanzen- und Tierphysiologie • Neurobiologie und Verhaltensbiologie • Genetik, Molekularbiologie und Entwicklungsbiologie • Evolution und biologische Vielfalt (Systematik) • Ökologie, Biogeographie und nachhaltiger Umgang mit der Natur • Humanbiologie	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Mikrobiologie • Immunbiologie
Angewandte Biologie	
• Biologische Grundlagen der Gesundheitserziehung und Suchtprävention, deren physische und psychische Aspekte • Biologische Grundlagen der Gewinnung, Erzeugung und Bearbeitung von Naturprodukten, vor allem bezogen auf Nahrungs- und Genussmittel; auch unter fachübergreifender Perspektive • Biotechnik, Gentechnik, Reproduktionstechnik, Züchtung; auch unter fachübergreifender Perspektive	
Chemie und Physik für Biologie	
• Chemische und physikalische Grundlagen von Strukturen und Funktionen von Biosystemen • Biologisch relevante Arbeitstechniken der Chemie und der Physik	
Biologiedidaktik	
• Grundlagen biologiebezogenen Lernens und Lehrens • Grundlagen biologiebezogenen Reflektierens und Kommunizierens • Biologieunterricht – Konzeptionen und Gestaltung (zzgl. Fachpraktikum) • Biologiedidaktisches Urteilen und Forschen sowie Weiterentwicklung von Praxis	

4. Chemie

4.1 Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen in Chemie, das es ihnen ermöglicht, gezielte Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Chemie zu gestalten und neue fachliche und fächerverbindende Entwicklungen selbständig in den Unterricht und die Schulentwicklung einzubringen. Sie

- verfügen über anschlussfähiges chemisches Fachwissen, das es ihnen ermöglicht, neuere chemische Forschung zu verstehen,
- verfügen über anschlussfähiges Wissen über die Inhalte und Tätigkeiten chemienaher Forschungs- und Industrieeinrichtungen,
- können chemische Sachverhalte in verschiedenen Anwendungsbezügen und Sachzusammenhängen erfassen, bewerten und in adäquater mündlicher und schriftlicher Ausdrucksfähigkeit darstellen,
- können chemische Gebiete durch Identifizierung schlüssiger Fragestellungen strukturieren, durch Querverbindungen vernetzen und Bezüge zur Schulchemie und ihrer Entwicklung herstellen,
- kennen die wesentlichen Arbeits- und Erkenntnismethoden der Chemie und können sicher experimentieren,
- kennen die Ideengeschichte ausgewählter chemisch-naturwissenschaftlicher Theorien und Begriffe und wissen um deren Aussagekraft,
- kennen den Prozess der Gewinnung chemischer Erkenntnisse (Wissen über Chemie) und können die individuelle und gesellschaftliche Relevanz der Chemie begründen,
- können auf der Grundlage ihres Fachwissens Unterrichtskonzepte, und –medien fachlich gestalten, inhaltlich bewerten, neuere chemische Forschung in Übersichtsdarstellungen verfolgen und neue Themen adressatengerecht in den Unterricht einbringen,
- vermögen die Bedeutung des Prinzips der Nachhaltigkeit für das Fach Chemie darzustellen und zu begründen,
- verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, insbesondere über grundlegende Kenntnisse der Ergebnisse chemiebezogener Lehr-Lernforschung, fachdidaktischer Konzeptionen und curricularer Ansätze, diagnostische Kompetenz zum Erkennen von Lernschwierigkeiten und Schülervorstellungen in den Themengebieten des Chemieunterrichts sowie der Grundlagen standard- und kompetenzorientierter Vermittlungsprozesse von Chemie,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Chemieunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach.

4.2 Studieninhalte

Studium für LÄ der Sek I	***erweitert* im Studium für LA an Gym / Sek II**
Allgemeine anorganische und analytische Chemie	
• Chemie der Hauptgruppen • Chemie wässriger Lösungen • Molekül- und Festkörperchemie • Chemie der Metalle • Methoden der analytischen Chemie • Spektroskopie • Synthetische Methoden/industr. Anwendungen • Atome und Bindungen • Struktur-Eigenschaftsbeziehungen	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Koordinationschemie • Metallorganische Chemie, homogene Katalyse • Bioanorganische Chemie • Spektroskopie: spezielle Methoden und theor. Grundlagen (u.a. NMR und MS) • Wellenmechanisches Atommodell
Organische/biologische Chemie	
• Stoffklassen, funktionelle Gruppen • Ausgewählte Reaktionsmechanismen und Synthesen • UV/Vis- und IR-Spektroskopie • Natürliche und synthetische Makromoleküle • Aromate • Farbstoffe und Färbeverfahren • Grundlagen des Stoff- und Energiewechsels • Struktur-Eigenschaftsbeziehungen, auch in der biologischen Chemie • Nachhaltigkeit als Grundprinzip chemischer Forschung und Produktion	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Stereochemie, Isomerie • Reaktionsmechanismen und Zwischenstufen • Grundlagen der Photochemie • Heterocyclen und Polyzyklen • Synthese und Katalyse • Biopolymere, Coenzyme, Naturstoffe
Physikalische Chemie	
• Energie und Entropie • Reaktionsgeschwindigkeit und Gleichgewicht (MWG) • Elektrochemie • Kinetische Gastheorie	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Makroskopische Eigenschaften der Stoffe (Hauptsätze der Thermodynamik, Phasengleichgewichte und Chemisches Gleichgewicht) • Mikroskopische Struktur der Materie (Atome, Moleküle, Molekülspektroskopie, Statistik) • Kinetik und Dynamik chemischer Reaktionen (Reaktionsgeschwindigkeit, Reaktionsmechanismen, Transporteigenschaften) • Math. Beschreibungen und Herleitungen der Gesetze in den grundständigen Kapiteln
Chemiedidaktik	
• Fachdidaktische Reflexion von Basiskonzepten der Chemie • Fachdidaktische Forschung und Positionen • Konzeptionen und Curricula • Lernprozesse, Diagnose von Lernschwierigkeiten, Motivation und Interesse • Schulrelevante Aspekte der Geschichte der Chemie • Schulorientiertes Experimentieren	

5. Deutsch

5.1. Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die Kompetenzen in der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft und in der Fachdidaktik, die für eine berufliche Tätigkeit als Deutschlehrerin bzw. Deutschlehrer erforderlich sind. Sie

- beherrschen grundlegendes, strukturiertes und ausbaufähiges Wissen in den genannten Fachdisziplinen und sind mit zentralen Fragestellungen des Faches sowie entsprechenden fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut,
- können für sie neue, unvertraute Aspekte des Faches selbstständig erarbeiten, indem sie literatur-, sprachwissenschaftliche und fachdidaktische Sachverhalte rezipieren und nutzen,
- vernetzen Sachwissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte im Hinblick auf Kinder und Jugendliche,
- sind mit dem anschlussfähigen Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden in der jeweils gewählten Schulart vertraut,
- vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gegenüber verschiedenen Personengruppen darzustellen und zu begründen,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung, Realisierung und Auswertung von Deutschunterricht in der jeweils gewählten Schulart und beziehen die erreichten Lernergebnisse auf die jeweiligen Bezugswissenschaften,
- kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach.

5.2 Studieninhalte

Studium für LÄ der Sek I	***erweitert* im Studium für LA Gym / Sek II**
Sprachwissenschaft	
• Grundlagen der Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik und Texttheorie • Soziale, kulturelle und historische Aspekte von Sprache und Sprachgebrauch • Theorien und Modellierungen von Mündlichkeit und Schriftlichkeit • Sprachwandel, Spracherwerb und Sprachentwicklung • Mehrsprachigkeit • Sprachvarietäten und deren historischer Hintergrund • Deutsche Orthographie, einschließlich Interpunktion	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Richtungen und Entwicklungen der Sprachwissenschaft des Deutschen • Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache • Sprache – Denken – Wirklichkeit: Sprachphilosophische Grundlagen
Literaturwissenschaft	
• Autoren, Werke bzw. Medien vornehmlich des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart • Epochen der deutschen Literaturgeschichte, auch im internationalen und interkulturellen Kontext • Gattungen, Textsorten, Textformen • Themen und Motive • Kinder- und Jugendliteratur sowie deren spezifische Rezeption • Film, Literatur im Internet/Netzliteratur • Methoden der Textanalyse/Textinterpretation • Theorien zur Produktion und Rezeption literarischer und pragmatischer Texte	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Vertiefte Kenntnisse der literaturgeschichtlichen Entwicklung ab 1500 (Prozesse, Epochen, Autoren, Werke und Medien) • Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (Ältere deutsche Literatur)
Fachdidaktik Deutsch	
• Theorie und Konzepte des Deutschunterrichts und seiner Lernbereiche, einschließlich der Erprobung im Unterricht • Mehrsprachenorientierter Deutschunterricht, Zweitspracherwerb (insb. Schriftspracherwerb und zunehmend fachbezogenes Sprachhandeln im Unterricht) • Umgang mit Texten, Filmen und elektronischen/digitalen Medien • Methoden und Verfahren der Textanalyse/Textinterpretation im Unterricht, einschließlich der Anleitung zur angemessenen Anschlusskommunikation • Literaturgeschichtliche, gattungsspezifische, thematische und biographische Aspekte unter fachdidaktischer Perspektive • Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen zum Lehren und Lernen im Deutschunterricht (Schreib- und Leseforschung, relevante Nachbarwissenschaften) • Konzepte, Ziele und Aufgaben des Deutschunterrichts im Wandel: Überblick und Vertiefung nach 1945	

6. Geographie

6.1 Fachspezifisches Kompetenzprofil

Ziel des Studiums ist zum einen die Entwicklung eines umfassenden Verständnisses der Geosphäre als eines hochkomplexen dynamischen Systems mit physisch-geographischen und humangeographischen Subsystemen und deren Wechselwirkungen. Zum anderen sollen die Studierenden fachdidaktisch dazu befähigt werden, kompetenzorientierten Geographieunterricht gestalten zu können. Die Studienabsolventinnen und –absolventen

- verfügen über fundierte physisch-geographische, humangeographische und regionalgeographische Kenntnisse sowie über ein Verständnis der Wechselbeziehungen zwischen dem System Erde und dem Menschen in räumlicher Perspektive,
- können anthropogene raumwirksame Aktivitäten auf ihre ökologische, ökonomische und soziale Verträglichkeit hin beurteilen und gegebenenfalls alternative Optionen erörtern,
- kennen Ansätze, Kategorien und Vorgehensweisen geographischer Erkenntnisgewinnung sowie geographische Arbeitsmethoden und können selbstständig theoriegeleitet geographische Erkenntnisse gewinnen, aufarbeiten und fachlich einschlägig verbalisieren und präsentieren,
- können die geographischen und geographisch relevanten nachbarwissenschaftlichen Erkenntnisse reflektieren, nach fachdidaktisch einschlägigen Kriterien beurteilen, aus ihnen auswählen und orientiert an Standards und Kompetenzmodellen curricular sowie unterrichtlich strukturieren,
- kennen wesentliche Ergebnisse geographiedidaktischer Forschung und können auf dieser Grundlage schüler-, ziel- und fachgerechte Unterrichtskonzepte entwickeln,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Geographieunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.

6.2 Studieninhalte

Studium für LÄ und Sek I	***erweitert* im Studium für LÄ an Gym / Sek II**
Theorie und Geschichte der Geographie	
• wissenschaftstheoretische, disziplinsystematische und -historische Grundlagen der Geographie • grundlegende Konzepte: Struktur, Funktion, Prozess, System(theorie), Raumbegriffe, Maßstabsebenen sowie unterschiedliche Ansätze geographischer Erkenntnisgewinnung	• *größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche*
Physische Geographie/Geoökologie	
• Grundlegende Inhalte, Theorien und Modelle aus den Teildisziplinen Geomorphologie, Klimageographie, Hydrogeographie, Bodengeographie, Vegetationsgeographie • physisch-geographisch relevante Sachverhalte aus weiteren geowissenschaftlichen Disziplinen	• *größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • physisch-geographische Raumanalyse und Landschaftsbewertung
Humangeographie	
• Grundlegende Inhalte, Theorien und Modelle aus den Teildisziplinen Bevölkerungs-, Sozial- und Stadtgeographie, Wirtschafts-, Verkehrs- und Tourismusgeographie, Geographie des ländlichen Raumes, politische Geographie • humangeographisch relevante Sachverhalte aus weiteren raumwissenschaftlichen Disziplinen	• *größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • humangeographische Raumanalyse und Landschaftsbewertung
Mensch-Umwelt-Wechselwirkungen im Raum	
• Humanökologie, politische Ökologie, geographische Entwicklungsforschung, Hazardforschung, Landschafts- und Stadtökologie • globaler Wandel, Globalisierung, Syndromkomplexe, globale Ressourcenkonflikte, Naturrisiken, nachhaltige Entwicklung von Räumen	• *größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • human- und geoökologische Raumanalyse und mögliche Handlungsoptionen
Regionale Geographie	
• Ansätze regionaler Geographie unter länderkundlichen, dynamischen, vergleichenden, problemorientierten Aspekten • Regionalisierung: Typen, Maßstabsebenen • Regionen unterschiedlichen Typs und Maßstabs: Nahraum, Deutschland, Europa, außereuropäische Räume, Geozonen	• *größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • problemorientierte Raumanalyse am Beispiel • Empirische Regionalforschung
Methoden	
• Fach- und erkenntnistheoretische Verfahrensweisen: verstehend, erklärend; quantitativ, qualitativ • Exkursionen • Informationsbeschaffung im Gelände sowie durch Medien • Informationsverarbeitung und –auswertung: z.B. Kartographie, Inhaltsanalyse, Statistik, Fernerkundung, GIS • Fach- und adressatengemäße Präsentation	• *größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Methodologie der Forschung • Labormethoden • Diskursanalyse
Didaktik der Geographie	
• wissenschaftstheoretische, disziplinsystematische und -historische Grundlagen der Geographiedidaktik • Grundfragen, Erkenntnismethoden und grundlegende Ergebnisse geographiedidaktischer Forschung • gesellschaftliche sowie lern- und entwicklungspsychologische Voraussetzungen und Bedingungen geographischen/geowissenschaftlichen Lehrens und Lernens • Bildungsbeitrag, Ziele, Kompetenzmodelle, Bildungsstandards, Inhalte, curriculare Konzepte und Strukturen des Geographieunterrichts • Fachübergreifendes Arbeiten: Umweltbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Interkulturelles Lernen, Bildung für globale Entwicklung • Fachspezifische Methoden: Exkursionsdidaktik, • Unterrichtsmethoden und Medien, Unterrichtsprinzipien, kompetenzorientierte Unterrichtsplanung und -analyse, Lernerfolgskontrolle und Leistungsbeurteilung	

7. Geschichte

7.1 Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventen und –absolventinnen verfügen über anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Geschichte zu initiieren und zu gestalten. Sie

- verfügen über strukturiertes historisches Grundwissen aus allen historischen Epochen, das Aspekte der Weltgeschichte und der europäischen Geschichte ebenso einschließt wie Aspekte der Regional- und Landesgeschichte
- beherrschen die Methoden und Arbeitstechniken des Fachs,
- sind in der Lage, das im Studium erworbene Grundwissen stetig und dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt des Fachs Geschichte und der Fachdidaktik entsprechend zu ergänzen,
- beherrschen den Zugang zu den Originalquellen, die kritische Auseinandersetzung sowohl mit historischen Quellen als auch mit den Ergebnissen historischer und fachdidaktischer Forschung und können diese vermitteln,
- gelangen bei historischen Fragestellungen zu rationalen Urteilen,
- können das Wissen um die historische Prägung der Gegenwart als Beitrag zur politischen Bildung und zur politischen Partizipationsfähigkeit in der demokratischen Gesellschaft vermitteln
- verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, adressatengerechte Lehr- und Lernarrangements zu konzipieren und die Schüler und Schülerinnen für das Lernen von Geschichte zu motivieren,
- verfügen über grundlegende Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse im Unterrichtsfach Geschichte
- können relevante fachliche Forschungsergebnisse und –diskurse in Gegenstände historischen Lernens umwandeln und Ergebnisse fachdidaktischer Forschung und Konzeptionen, curriculare Ansätze sowie auch Unterrichtsmedien fachgerecht beurteilen und gestalten,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Geschichtsunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach.

7.2 Studieninhalte

Studium für LÄ der Sek I	***erweitert* im Studium der LÄ an Gym / Sek II**
Methoden und Theorien der Geschichtswissenschaft	
• Quellenkunde und Quellenkritik • Objektivität und Parteilichkeit • Periodisierung • Geschichte der Geschichtswissenschaft	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche dazu*: • Methoden und Ansätze der selbständigen Forschung • Theorien des historischen Gedächtnisses
Alte Geschichte	
• Epochen der Alten Geschichte: Griechische Polis, Hellenistische Monarchien, Weltreich Rom, Spätantike • grundlegende althistorische Quellen	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche dazu*: • Erfassen von Kontinuitäten und Diskontinuitäten einzelner Problemstellungen im welthistorischen und im Epochenvergleich
Mittelalterliche Geschichte	
• Sozial- und Wirtschaftsformen • Herrschaftsordnungen • Religionen und Kulturen • Weiterleben der Antike im Mittelalter • Staat und Kirche • Krieg, Konflikt und Frieden	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche dazu*: • Erfassen von Kontinuitäten und Diskontinuitäten einzelner Problemstellungen im welthistorischen und im Epochenvergleich
Frühe Neuzeit	
• Verfassung des Alten Reichs • Europäische Expansion • Reformation und Konfessionalisierung • Formierung Europas; Ideen- und Sozialgeschichte der Aufklärung in Europa; Geschichte der Staatsformen in Europa • Entstehung der Vereinigten Staaten von Amerika; Französische Revolution; Diskurs um politische Partizipation	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche dazu*: • Erfassen von Kontinuitäten und Diskontinuitäten einzelner Problemstellungen im welthistorischen/internationalen und im Epochenvergleich
Neuere und Neueste Geschichte (19./20. Jh.)	
• Neuordnung Europas; Geschichte der politischen Bewegungen in Europa; wirtschaftliche Entwicklungen und deren Folgen • Imperialismus und Unabhängigkeitsbewegungen in den Kolonien • Europa zwischen den Weltkriegen; Faschismus und Nationalsozialismus • Europäische Integration; Geschichte beider deutscher Staaten im 20. Jh. • Russische und US-amerikanische Geschichte im 20. Jh. • Atomare Bedrohung und Kalter Krieg • Globalisierungsphänomene im 20. Jh.	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche dazu*: • Erfassen von Kontinuitäten und Diskontinuitäten einzelner Problemstellungen im internationalen und im Epochenvergleich
Epochenübergreifende Themen	
• Herrschaftsstrukturen und politische Teilhabe • Strukturen sozialer Ordnung • Staat, Kirche und Religion • Recht als gesellschaftlicher Ordnungsfaktor • Bildung als gesellschaftliche Ressource • Wirtschaftlicher und technischer Wandel • Wandel des Geschlechterverhältnisses • Expansion als europäisch-welthistorischer Problemzusammenhang	
Didaktik der Geschichte	
• Zentrale geschichtsdidaktische Kategorien und Konzepte sowie Forschungsansätze und -methoden • Kognitive, soziale, ästhetische und emotionale Dimensionen der Förderung von Geschichtsbewusstsein und reflektiertem Umgang mit Geschichtskultur • Curricula, Lehrpläne und Kompetenzmodelle • Kompetenzorientierte Gestaltung von Geschichtsunterricht und historischem Lernen • Institutionen und Formen der Geschichtskultur • Planung von Geschichtsunterricht und Reflexion erster Durchführungserfahrungen	

8. Informatik

8.1 Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen in Informatik, das es ihnen ermöglicht, gezielte Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Informatik zu gestalten und neue fachliche und fächerverbindende Entwicklungen selbstständig in den Unterricht und in die Schulentwicklung einzubringen. Sie

- können informatische Sachverhalte in verschiedenen Anwendungsbezügen und Sachzusammenhängen sowie gesellschaftliche Auswirkungen erfassen, bewerten und erklären;
- wissen um die Langlebigkeit und Übertragbarkeit der zentralen informatischen Fachkonzepte,
- kennen die verschiedenen Sichtweisen der Informatik mit ihren spezifischen Zugängen zur Erkenntnisgewinnung, wie Konstruieren, Beweisen und empirische Methoden,
- können Bezüge zwischen ihrem Fachwissen und der Schulinformatik herstellen, Unterrichtskonzepte und -medien auch für heterogene Lerngruppen fachlich gestalten, inhaltlich bewerten, neuere informatische Forschung in Übersichtsdarstellungen verfolgen und neue Themen adressatengerecht in den Unterricht einbringen,
- können fachdidaktische Konzepte und empirische Befunde informatikbezogener Lehr-Lernforschung nutzen, um Denkwege und Vorstellungen von Schülerinnen und Schülern zu analysieren, Schülerinnen und Schüler für das Lernen von Informatik zu motivieren sowie individuelle Lernfortschritte zu fördern und zu bewerten,
- verfügen über ausreichende praktische Kompetenz für den Einsatz von schulrelevanter Hard- und Software,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Informatikunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach.

8.2 Studieninhalte

Studium für LÄ der Sek I	*erweitert* im Studium für LA an Gym / Sek II
Formale Sprachen und Automaten	
• Grammatiken als Generatoren von Sprachen • Automaten als Akzeptoren von Sprachen • endliche Automaten • Berechenbarkeit und ihre Grenzen	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Kellerautomaten und Turing-Maschinen • Chomsky-Hierarchie • Berechenbarkeits- und Komplexitätsklassen
Algorithmen und Datenstrukturen	
• Zeit- und Platzkomplexität von Algorithmen • Asymptotisches Wachstum von Komplexität • Sortier- und Suchverfahren • Algorithmische Prinzipien: Teile und Herrsche, systematische Suche • Entwurf einfacher Algorithmen • Abstrakte Datentypen und ihre Realisierung durch Datenstrukturen (Listen, Bäume)	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Graphenalgorithmen • Verteilte Algorithmen, nebenläufige Prozesse • Fortgeschrittene Datenstrukturen (balanzierte Bäume, Hash-Tabelle) • NP-Vollständigkeit und Reduktionen
Datenmodellierung und Datenbanksysteme	
• Datenmodellierung und Datenbankentwurf • Relationales Modell • Anfragesprachen: Relationenalgebra, SQL • Strukturelle und domänenspezifische Integrität • Relationale Entwurfstheorie: Funktionale Abhängigkeiten, Normalformen	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Transaktionsmanagement • Formale Semantik von Anfragesprachen
Programmierung und Softwaretechnik	
• Programmierparadigmen und -sprachen • Vorgehensmodelle für den Entwurf großer Softwaresysteme • Methoden und Sprachen für den objektorientierten Entwurf • Software-Testmethoden	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Syntax und Semantik von Programmiersprachen • Spezifikation und Verifikation von Programmen • Architekturschemata, Entwurfsmuster
Rechnerstrukturen und Betriebssysteme	
• Darstellung von Information, Codierungen • Aufbau und Funktionsweise von Rechnern und Rechnernetzen • Grundlagen von Betriebssystemen • Sicherheit	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Grundlagen von Schaltkreisen • Netzstrukturen und Basistechnologien • Protokollarchitektur • Grundlagen der Kryptographie
Informatik, Mensch und Gesellschaft	
• Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion • Datenschutz • Urheberrecht bei digitalen Medien • Informationelle Selbstbestimmung • Schüler und Virtuelle Welten	
Fachdidaktik Informatik	
• Grundsätze und Standards für den Informatikunterricht • Planung, Organisation und Durchführung von Informatikunterricht • Didaktische (Re-)Konstruktion fachlichen Wissens, insbesondere didaktische Reduktion (Beispiele) • Kenntnis, Analyse und didaktische Aufbereitung geeigneter Praxisfelder • Methoden, Techniken und Medien zur Vermittlung informatischer Inhalte • Historische und aktuelle Unterrichtsansätze und typische Unterrichtsmethoden der Informatik • Analyse und Bewertung von Lehr- und Lernprozessen im Informatikunterricht	

9. Mathematik

9.1 Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über anschlussfähiges mathematisches und mathematikdidaktisches Wissen, das es ihnen ermöglicht, gezielte Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Mathematik zu gestalten und neue fachliche und fächerverbindende Entwicklungen selbstständig in den Unterricht und in die Schulentwicklung einzubringen. Sie

- können mathematische Sachverhalte in adäquater mündlicher und schriftlicher Ausdrucksfähigkeit darstellen, mathematische Gebiete durch Angabe treibender Fragestellungen strukturieren, durch Querverbindungen vernetzen und Bezüge zur Schulmathematik und ihrer Entwicklung herstellen,
- können beim Vermuten und Beweisen mathematischer Aussagen fremde Argumente überprüfen und eigene Argumentationsketten aufbauen sowie mathematische Denkmuster auf praktische Probleme anwenden (mathematisieren) und Problemlösungen unter Verwendung geeigneter Medien erzeugen, reflektieren und kommunizieren,
- können den allgemein bildenden Gehalt mathematischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung der Mathematik begründen und in den Zusammenhang mit Zielen und Inhalten des Mathematikunterrichts stellen,
- können fachdidaktische Konzepte und empirische Befunde mathematikbezogener Lehr-Lern-Forschung nutzen, um Denkwege und Vorstellungen von Schülerinnen und Schülern zu analysieren, Schülerinnen und Schüler für das Lernen von Mathematik zu motivieren sowie individuelle Lernfortschritte zu fördern und zu bewerten,
- können Mathematikunterricht auch mit heterogenen Lerngruppen auf der Basis fachdidaktischer Konzepte analysieren und planen und auf der Basis erster reflektierter Erfahrungen exemplarisch durchführen.

9.2 Studieninhalte

Studium für LÄ der Sek I	***erweitert* im Studium für LA an Gym / Sek II**
Arithmetik und Algebra	
• Arithmetik und Elemente der Zahlentheorie • Zahlbereichserweiterungen • Grundstrukturen der Algebra (Gruppe, Ring, Körper)	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Elemente der algebraischen Zahlentheorie • Algebraisierung geometrischer Konstruktionen
Geometrie	
• Geometrie der Ebene und des Raumes, Grundlage des Messens • Geometrische Abbildungen	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Euklidische und nicht-euklidische Geometrie • Elemente der Differentialgeometrie
Lineare Algebra	
• Lineare Gleichungssysteme • Analytische Geometrie	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Theorie der Vektorräume und Linearen Abbildungen • Kurven und Flächen höherer Ordnung
Analysis	
• Funktionen und ihre grundlegenden Eigenschaften • Elemente der Differential- und Integralrechnung: Grenzwert, Stetigkeit, Differenzierbarkeit, Integral • Einblick in Differentialgleichungen	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Differential- und Integralrechnung mehrerer Variablen • Funktionentheorie • Differentialgleichungen
Stochastik	
• Wahrscheinlichkeitsrechnung in endlichen Ereignisräumen • Grundlagen der Beschreibenden Statistik und der Schließenden Statistik	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Wahrscheinlichkeitstheorie in abzählbaren Ereignisräumen • Verteilungsfunktionen • Schließende Statistik
Angewandte Mathematik und mathematische Technologie	
• Modellbildung und einfache numerische Verfahren in Anwendungen aus Natur- und/oder Humanwissenschaften • Dynamische Geometrie-Software (auch 3-dimensional), Software zur Stochastik (incl. Tabellenkalkulation), einfache Computer-Algebra-Systeme	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Mindestens ein Gebiet der angewandten Mathematik, z. B. Numerik, Diskrete Mathematik, lineare oder nicht-lineare Optimierung, Grundlagen der Informatik • Komplexere fachspezifische Software
Mathematikdidaktik	
• Themenfelder und Standards des Mathematikunterrichts • Mathematikbezogene Lehr-Lern-Forschung (Schülervorstellungen, Motivation, Schülerfehler) • Fachdidaktische Diagnoseverfahren und Förderkonzepte • Planung und Analyse von Mathematikunterricht in heterogenen Lerngruppen	

10. Musik

10.1 Fachspezifisches Kompetenzprofil

Das Lehramtsstudium in Musik bedarf neben fundierten künstlerisch-praktischen und wissenschaftlich-theoretischen Lehrangeboten einer deutlichen Orientierung an schulischen Aufgabenfeldern und schulrelevanten Themen.

Die Studienabsolventinnen und -absolventen können musikbezogene Angebote in der Schule pädagogisch so organisieren und gestalten, dass den Schülerinnen und Schülern ein Zugang zu musikalischer Bildung eröffnet wird, der es ihnen ermöglicht, selbstbestimmt am musikalischen Leben teilzunehmen. Insofern beziehen sich die im Studium zu erwerbenden Kompetenzen auf das Erteilen des Fachunterrichts Musik, auf das fächerübergreifende Arbeiten, auf das Betreuen musikbezogener Arbeitsgemeinschaften sowie auf die Kooperation mit außerschulischen Trägern musikalischer Bildungsangebote. Sie

- verfügen über vielseitige musikpraktische Fähigkeiten und künstlerisch-ästhetische Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, Schülerinnen und Schüler beim Aufbau eigener musikalischer Fähigkeiten zu unterstützen und sie zur differenzierten Wahrnehmung von Musik, aber auch zum eigenen musikalischen Gestalten und Erfinden anzuregen sowie das Sprechen über Musik und damit das ästhetische Urteilsvermögen zu fördern,
- verfügen über Wissen und praktische Erfahrungen mit der Musik verschiedener Kulturen und Genres und können so den unterschiedlichen musikalischen Präferenzen der Schülerinnen und Schüler gerecht werden und ihnen produktive Auseinandersetzungen mit eigenen und fremden musikalischen Welten ermöglichen,
- verfügen über die notwendigen fachwissenschaftlichen und grundlegenden fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten, um Unterrichtsinhalte exemplarisch auswählen und in angemessener Weise zum Unterrichtsgegenstand machen sowie Unterrichtsmaterialien und wissenschaftliche Publikationen kritisch nutzen zu können,
- kennen Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse musikpädagogischer Forschung als Basis der Ausbildung im Vorbereitungsdienst, der lebenslangen Fort- und Weiterbildung und der Auseinandersetzung mit den kulturellen, medialen und technischen Veränderungen im Musikleben,
- verfügen über ein erstes Repertoire an Unterrichtsmethoden sowie Grundlagen eines musikdidaktische Reflexionsvermögens, die es ihnen erlauben, Unterrichtsversuche differenziert vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten, auch für heterogene Lerngruppen
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Musikunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach.

10.2 Studieninhalte

Studium für LÄ der Sek I	***erweitert* im Studium für LA an Gym / Sek II**
Musikpraxis	
• Künstlerisch-praktische Ausbildung auf mindestens einem Instrument • Gesang und Sprecherziehung • Stimmbildung insbesondere für Gruppen von Kindern und Jugendlichen • Schulpraktisches Musizieren: Liedbegleitung und Improvisation in unterschiedlichen Stilen und Genres auf einem Akkordinstrument, Instrumentalspiel in verschiedenen Stilrichtungen, Anleitung musikpraktischer Arbeit im Klassenverband (auch: Klassenmusizieren) • Mitwirkung in und Leitung von verschiedenen möglichst schultypischen Ensembles • Musikpraktische Erfahrung mit der Musik verschiedener Kulturen • Musik und Bewegung, szenisches Spiel	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Ausbildung für ein erhöhtes künstlerisches Niveau; erweiterte künstlerisch-praktische Ausbildung - Spieltechnik und künstlerische Gestaltung - weitere künstlerisch-musikpraktische Profilbildung
Musiktheorie	
• Allgemeine Musiklehre und musikalische Analyse verbunden mit Gehörbildung in verschiedenen musikalischen Stilbereichen • Arrangement und Komposition unter Einbeziehung neuer Medien insbesondere für schultypische Besetzungen	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche*
Musikwissenschaft	
• Musik verschiedener Epochen und Kulturen unter historischen, soziologischen, ästhetischen und kulturwissenschaftlichen Fragestellungen • Problemstellungen und Forschungsmethoden der Teildisziplinen (Historische und systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie einschl. Forschungen zur Populären Musik)	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche*
Musikpädagogik	
• Theorien und Modelle des Musiklernens • Bereiche und Methoden musikpädagogischer Forschung einschl. entwicklungspsychologischer Aspekte	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche*
Fachdidaktik	
• Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien • Planung und Analyse von Musikunterricht auch in fachübergreifenden Zusammenhängen • Konzeptionen, Handlungsfelder und Methoden des Unterrichts einschl. des Einsatzes neuer Medien • Lernprozesse und Diagnoseverfahren, Umgang mit Differenzen (z.B. Aspekte von Interkulturalität) • Unterrichtsforschung	

11. Neue Fremdsprachen

11.1. Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über Kompetenzen in der Fremdsprachenpraxis, der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft, der Kulturwissenschaft sowie in der Fachdidaktik. Der schulische Fremdsprachenunterricht erfordert, dass die Studienabsolventinnen und -absolventen das im Studium erworbene Wissen systematisch abrufen und ihre Kompetenzen unterrichtsbezogen einsetzen können. Sie

- verfügen über ein vertieftes Sprachwissen und „nativnahes“ Sprachkönnen in der Fremdsprache; sie sind in der Lage, ihre fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz auf dem erworbenen Niveau zu erhalten und ständig zu aktualisieren,
- können auf vertieftes, strukturiertes und anschlussfähiges Fachwissen in den Teilgebieten der Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft zugreifen und grundlegende wie aktuelle Fragestellungen und Methoden erkennen und weiterentwickeln,
- verfügen über Erkenntnis- und Arbeitsmethoden des jeweiligen Fachs sowie über einen Habitus des forschenden Lernens,
- besitzen die Fähigkeit zur Analyse und Didaktisierung von Texten, insbesondere von literarischen, Sach- und Gebrauchstexten sowie von diskontinuierlichen Texten,
- können fachliche und fachdidaktische Fragestellungen und Forschungsergebnisse wissenschaftlich adäquat und reflektiert darstellen sowie die gesellschaftliche Bedeutung der Disziplin und des Fremdsprachenunterrichts in der Schule analytisch beschreiben,
- kennen die wichtigsten Ansätze der Sprach-, Literatur-, Kultur- und Mediendidaktik und können diese für den Unterricht nutzen,
- verfügen über ausbaufähiges Orientierungswissen und Reflexivität im Hinblick auf fremdsprachliche Lehr- und Lernprozesse auch unter dem Gesichtspunkt von Mehrsprachigkeit
- verfügen über vertieftes Wissen zur Entwicklung und Förderung von kommunikativer, interkultureller und textbezogener fremdsprachlicher Kompetenz, methodischer Kompetenz und Sprachlernkompetenz von Schülerinnen und Schülern
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Unterricht in modernen Fremdsprachen und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach..

11.2. Studieninhalte

Studium für LÄ der Sek I	***erweitert* im Studium für LA an Gym / Sek II**
Sprachpraxis	
• Sprachproduktion und Sprachrezeption: mündlicher und schriftlicher situationsangemessener Gebrauch der Fremdsprache; Wortschatz, Grammatik, Stilistik und Idiomatik; Aussprache, korrekte Lautbildung und Intonation • Soziokulturelle und interkulturelle Sprachkompetenz • Textsortenadäquate Rezeption und Produktion von Sach- und Gebrauchstexten; Rezeption von literarischen Texten • Sprachmittlung einschließlich Übersetzung • Besonderheiten und regionale Ausprägungen der Sprachpraxis in den einzelnen Fremdsprachen	
Sprachwissenschaft	
• Theorien, Methoden und Modelle der fremdsprachenbezogenen Sprachwissenschaft • Struktureigenschaften, Erscheinungsformen, Entwicklungstendenzen • soziale, pragmatische und interkulturelle Aspekte der Fremdsprache • Terminologie und Methodik der Beschreibung des gegenwärtigen Sprachstandes • Methoden der Recherche als Basis für forschendes Lernen • Einsatz elektronischer Medien bei der Sprachanalyse • Theorie des Spracherwerbs und der Mehrsprachigkeit • Sprachwissenschaftliche Besonderheiten der einzelnen Fremdsprachen: Verbreitung, Varietäten, Sprachenpolitik	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Diachronische und synchronische Betrachtung der Fremdsprache • sprachliche Varietätenforschung • Sprachverwandtschaften
Literaturwissenschaft	
• Theorien, Methoden, Modelle der Literaturwissenschaft • Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation, der Kategorisierung von Textsorten sowie deren ästhetischen Mitteln, Verfahren und Strukturen • Entwicklung der fremdsprachigen Literatur vom 16./17. Jahrhundert bis zur Gegenwart; Gattungen, Themen, Motive, usw. • Ästhetische Zuordnung und historische Kontextualisierung von Autoren und Werken der fremdsprachigen Literatur • Elektronische Medien und Literatur	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Textanalysen der fremdsprachigen Literatur seit dem Mittelalter • Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und deren Werke im jeweiligen historischen Umfeld • Reflexion von Literatur in ihrer kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und historischen Kontingenz seit dem Mittelalter • Literaturwissenschaftliche Schwerpunkte einzelner Fremdsprachen
Kulturwissenschaft	
• Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft • Theorien des Fremdverstehens • Landeskunde, länderspezifisches Orientierungswissen • Interkulturelle Analyse von Texten, visueller Medien und Internetquellen	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Text- und kontextbasierte Ansätze der kulturwissenschaftlichen Theoriebildung • Methoden und Kernbereiche des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs
Fachdidaktik der Fremdsprachen	
• Theorien des Sprachlernens und individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs • Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts einschließlich der Messung, Evaluierung und Förderung von Schülerleistungen; theoriegeleitete Analyse von Lehr- und Lernmaterialien • Theorien, Ziele und Verfahren des sprachlichen und interkulturellen Lernens und deren Umsetzung im Unterricht • Literatur-, text-, kultur- und mediendidaktische Theorien, Ziele und Verfahren • Fachdidaktische Besonderheiten in einzelnen Fremdsprachen • Anforderungen an bilinguales Lernen und Lehren	

12. Philosophie

12.1 Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventen und -absolventinnen verfügen über die fachphilosophischen und philosophiedidaktischen Kompetenzen, um Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Philosophie bzw. affinen Fächern in den einzelnen Ländern zu initiieren und zu gestalten. Sie

- verfügen über strukturiertes und ausbaufähiges Grundwissen über die Epochen und Disziplinen der Philosophie sowohl im Überblick wie in exemplarischen Vertiefungen;
- beherrschen die Methoden und Arbeitstechniken des Faches;
- sind in der Lage, eigenständig, konsistent und argumentativ schlüssig zu urteilen und Urteilsfähigkeit zu fördern;
- haben erste reflektierte Erfahrungen darin, philosophische Bildungsprozesse zu planen, anzuleiten und zu moderieren;
- können fachwissenschaftliche Denkmuster auf lebensweltliche Fragehorizonte beziehen und dabei das Reflexionspotential der Philosophie für einen sinn- und wertorientierenden Unterricht nutzen;
- können mit Hilfe philosophischen Orientierungswissens zur Identitätsfindung Heranwachsender beitragen und Angebote zur vertiefenden Klärung gesellschaftlicher Kontroversen unterbreiten;
- verfügen über fachdidaktisches Grundwissen im Hinblick auf das Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Philosophieunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach.

12.2 Studieninhalte

Studium für LÄ der Sek I	***erweitert* im Studium für LA an Gym / Sek II**
Theoretische Philosophie	
• Überblick über Positionen und Probleme der Theoretischen Philosophie in Geschichte und Gegenwart. • Exemplarische Analyse einiger zentraler Themen und Problemstellungen: vor allem Erkenntnisproblem, Rechtfertigung und Begründung, Entwicklung und kulturelle Rolle der Wissenschaften, Wahrheit und Objektivität, Logik und Argumentation, Sein und Denken • Philosophische Richtungen: Empirismus und Rationalismus, Phänomenologie, Hermeneutik, Pragmatismus, Analytische Philosophie, Konstruktivismus • Exemplarische Bereiche der Anthropologie und der Naturphilosophie	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche. Dazu:* • Weitere zentrale Themen und Problemstellungen: alte und neue Metaphysik, Begriffe von Geist und Bewusstsein • Methoden logischer Analyse
Praktische Philosophie	
• Überblick über ethische und politische Theorien in Geschichte und Gegenwart • Exemplarische Analyse einzelner zentraler ethischer Theorien und von Konflikten Angewandter Ethik; übergreifende Problemstellungen: Willensfreiheit und Verantwortlichkeit, Gewissen • Exemplarische Beschäftigung mit den Grundlagen menschlichen Zusammenlebens in Staat und Gesellschaft: Menschenrechte, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit • Normen in pluralistischen Gesellschaften unter dem Einfluss gesellschaftlicher Transformationsprozesse, Fragen nach dem Glück und der Lebenskunst • Problemen der Religionsphilosophie unter Einbeziehung eines Grundlagenwissens über die Weltreligionen • Exemplarische Bereiche der Kulturphilosophie und Ästhetik	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche. Dazu:* • Weitere ethische Theorien: Diskurstheorie, Frage nach einer Letztbegründung ethischer Normen • Grundlegende Theorien des menschlichen Zusammenlebens in Staat und Gesellschaft: Rawls, Kommunitarismus
Fachdidaktik	
• Theorien philosophischer Bildung und fachdidaktischer Ansätze mit Würdigung von Konzepten des Philosophierens mit Kindern und Jugendlichen und unter Einbeziehung von Kenntnissen der Entwicklungspsychologie • Überblick über Unterrichtsformen, Methoden, Schulbücher, Medien unter Einbeziehung des Spektrums nicht primär textinterpretierender Methoden • Exemplarisches Gestalten von Unterricht und zielgruppengerechte Erschließung relevanter Problemstellungen; • Sozialwissenschaftliches, kulturreflexives und religionskundliches Kontextwissen bei der Gestaltung von Bildungsprozessen in ethnisch und religions- / weltanschaulich heterogen geprägten Lerngruppen • Reflexion gesellschaftlicher Gestaltungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten philosophischer Bildung	

13. Physik

Das Lehramtsstudium im Fach Physik bedarf neben der Fachsystematik einer Orientierung an übergreifenden, schulrelevanten Themen. Dies erfordert explizite lehramtsspezifische Anteile der Fachausbildung. Beispiele größerer Themenbereiche können z.B. sein: Aggregatzustände – Stoffe – Atome, Gravitation – Kosmos – Teilchen, Elektrizität – Maschinen – Elektronik. Physikdidaktik ist ein ausgewiesener Bestandteil des Studiums.

13.1. Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die grundlegenden Fähigkeiten für gezielte und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Physik. Sie

- verfügen über anschlussfähiges physikalisches Fachwissen, das es ihnen ermöglicht, Unterrichtskonzepte und -medien fachlich zu gestalten, inhaltlich zu bewerten, neuere physikalische Forschung in Übersichtsdarstellungen zu verfolgen und neue Themen in den Unterricht einzubringen,
- sind vertraut mit den Arbeits- und Erkenntnismethoden der Physik und verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten im Experimentieren und im Handhaben von (schultypischen) Geräten,
- kennen die Ideengeschichte ausgewählter physikalischer Theorien und Begriffe sowie den Prozess der Gewinnung physikalischer Erkenntnisse (Wissen über Physik) und können die gesellschaftliche Bedeutung der Physik begründen,
- verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, insbes. solide Kenntnisse fachdidaktischer Konzeptionen, der Ergebnisse physikbezogener Lehr-Lern-Forschung, typischer Lernschwierigkeiten und Schülervorstellungen in den Themengebieten des Physikunterrichts, sowie von Möglichkeiten, Schülerinnen und Schüler für das Lernen von Physik zu motivieren,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen im Planen und Gestalten strukturierter Lehrgänge (Unterrichtseinheiten) sowie im Durchführen von Unterrichtsstunden.

13.2 Studieninhalte

Studium für LÄ der Sek I	***erweitert* im Studium für LA an Gym / Sek II**
Experimentalphysik	
• Mechanik • Thermodynamik • Elektrodynamik, Optik • Atom- und Quantenphysik • Überblickswissen: Festkörper-, Kern- und Elementarteilchenphysik, Kosmologie	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Festkörper-, Kern- und Elementarteilchenphysik, Kosmologie
Theoretische Physik	
• Übersicht über Strukturen und Konzepte der Physik	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Theoretische Mechanik • Thermodynamik • Elektrodynamik • Quantentheorie
Physikalische Praktika	
• Experimentalphysikalisches Grundpraktikum • Schulorientiertes Experimentieren (Demonstrations-, Schüler-, Freihandexperimente)	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Weitere schulstufenbezogene Experimente beim „Schulorientierten Experimentieren“ • Fortgeschrittenenpraktikum
Mathematik für Physik	
• Vektor und Matrizenrechnung • Funktionen • Elemente der Differential- und Integralrechnung • Einblick in Differentialgleichungen • Statistik (Grundwissen)	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Vektoranalysis • Partielle Differentialgleichungen • Hilberträume • Nichtlineare Dynamik
Angewandte Physik	
• Übersicht über schulrelevante Gebiete • Physik und Sport • Klima und Wetter • Regel- und Prozesstechnik, Sensorik	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Studium eines Gebiets der angewandten Physik
Physikdidaktik	
• Fachdidaktische Positionen und Konzeptionen • Motivation und Interesse • Lernprozesse, Diagnose von Lernschwierigkeiten • Planung und Analyse von Physikunterricht • Aufgaben, Experimente und Medien • Fachdidaktische Forschung Vertiefungen in ausgewählten Themengebieten zu den genannten Inhaltsbereichen	

14. Evangelische Religionslehre

Das Profil wurde auf der Grundlage der Empfehlungen der Gemischten Kommission zur Reform des Theologiestudiums „Theologisch-Religionspädagogische Kompetenz. Professionelle Kompetenzen und Standards für die Religionslehrerausbildung“ (EKD 2008) mit dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) abgestimmt.

14.1 Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über eine grundlegende theologisch-religionspädagogische Kompetenz, die sich in der weiteren Ausbildung und im Verlauf der beruflichen Tätigkeit entfaltet und sie befähigt, mit Lern- und Bildungsprozessen in ihrem späteren Berufsfeld fachlich, didaktisch und pädagogisch angemessen umzugehen. Theologisch-religionspädagogische Kompetenz konkretisiert sich als übergeordnete Qualifikation in folgenden Teilkompetenzen in ihrer evangelischen Ausprägung:

Die Studienabsolventinnen und -absolventen

- kennen grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft und können die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen miteinander verbinden; sie beherrschen zentrale methodische Verfahren der Erkenntnisgewinnung, verfügen über hermeneutische Fähigkeiten und sind in Fragen des Glaubens und Handelns theologisch urteils- und argumentationsfähig (fachwissenschaftliche Kompetenz),
- entwickeln ein berufliches Selbstkonzept als Religionslehrer/in in Auseinandersetzung mit der eigenen Lebens- und Glaubenspraxis, theologischem Fachwissen, der Berufsrolle und der wissenschaftlichen Religionspädagogik, sind darüber auskunftsfähig und überprüfen kritisch das eigene Handeln als Religionslehrer/in (Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz),
- sind in der Lage, mithilfe sozialisationstheoretischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse sowie weiterer empirischer Befunde und eigener Beobachtungen die religiösen Herkünfte und Lebenswelten, Erfahrungen und Entwicklungsstufen, Lernstände und Einstellungen der Schülerinnen und Schüler differenziert einzuschätzen und sie bei der Planung von Lernprozessen im Sinne des Förderns und Forderns zu berücksichtigen (Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz),
- können zentrale Texte und Themen im Religionsunterricht auf der Basis des theologisch-religionspädagogischen Fachwissens methodisch gesichert erschließen, aufeinander beziehen, miteinander verknüpfen, theologisch beurteilen und didaktisch so transformieren, dass ihre Lebensbedeutsamkeit erkennbar wird (theologisch-didaktische Erschließungskompetenz),
- können im Ansatz Lehr-, Lern- und Bildungsprozesse auf der Grundlage schulform- und schulstufenspezifischen theologischen und religionsdidaktischen Wissens kompetenzbezogen arrangieren, gestalten, evaluieren und reflektieren (Gestaltungskompetenz),
- können in der Begegnung mit anderen wissenschaftlichen Perspektiven, aber auch mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen sowie anderer weltanschaulicher Lebens- und Denkformen die eigene theologische Position reflektieren und im Dialog argumentativ vertreten (Dialog- und Diskurskompetenz),
- können in kontinuierlicher Aufnahme theologisch-religionspädagogischer Forschungsergebnisse die eigenen Kompetenzen ausdifferenzieren, den Religionsunterricht mit seinen spezifischen Lehr- und Lernprozessen weiterentwickeln, ihn fachübergreifend und fächerverbindend, besonders in konfessionell-kooperativer Hinsicht, ausgestalten und das Schulleben um seine religiöse Dimension bereichern (Entwicklungskompetenz).

14.2 Studieninhalte

Studium für LÄ der Sekundarstufe I	***erweitert* im Studium für LA an Gym / Sek II**
Einführung in die Theologie	
• Leitende Fragestellungen, grundlegende Strukturen, zentrale Gegenstände und Methoden der Theologie sowie ihre Bedeutung für das Berufsbild des Religionslehrers/der Religionslehrerin	
Bibelwissenschaften: Altes Testament – Neues Testament	
• Zentrale Texte und Zusammenhänge (Bibelkunde) • Einführung in die wissenschaftliche Exegese • Schwerpunktmäßiger Überblick über die Entstehung biblischer Schriften und der Bibel als Kanon • Exegese und Theologie zentraler biblischer Themenkomplexe im Kontext der Geschichte Israels und der frühen Kirche	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Hermeneutik biblischer Schriften • Schwerpunkte der Theologie des Alten Testaments • Schwerpunkte der Theologie des Neuen Testaments
Kirchengeschichte	
• Zentrale Themen der Geschichte der Kirchen und des Christentums • Reformationsgeschichte • Neuzeitliche Kirchengeschichte	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Brennpunkte der Geschichte der Kirchen und des Christentums: historische Bedeutung, Wirkungsgeschichte, Gegenwartsbedeutung
Systematische Theologie	
• Christliches Reden von Gott • Grundlagen der Dogmatik • Grundlagen der Ethik • Exemplarische ethische Themen der Gegenwart: Handlungssituationen an den Grenzen des Lebens; Friedensethik	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Grundentscheidungen reformatorischer Theologie und ihre Rezeption in der Neuzeit • Ethische Urteilsbildung und ethische Handlungsmodelle • Spezielle sozialethische Themen: Gerechtigkeit als Grundoption der Kirche, Globalisierungsproblematik, Bioethik
Ökumene, Weltreligionen und Weltanschauungen	
• Ökumenische Bewegung • Die römisch-katholische Kirche als ökumenische Partnerin • Geschichte, Inhalte und Formen des jüdischen Glaubens - Geschichte des christlichen Antijudaismus • Geschichte, Lehre, gegenwärtige Kultur des Islam - Herausforderungen für das Zusammenleben • Religiöse Gruppen und Vereinigungen	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Einführung in grundlegende religionsphilosophische, -soziologische und -psychologische Ansätze • Weltanschauliche, philosophische und religiöse Strömungen in der Gegenwart • Konzepte der Religionskritik • Aufgaben und Grenzen des interreligiösen Dialogs
Religionspädagogische Grundfragen und Didaktik des Religionsunterrichts	
• Bildungs- und Erziehungsauftrag des Religionsunterrichts im Rahmen allgemeiner Bildung • Religiöse Entwicklung und Sozialisation im Kindes- und Jugendalter • Religionspädagogische Schlüsselfragen und Leitbegriffe • Didaktische Prinzipien und Ansätze, Rechtsrahmen und Situation des Religionsunterrichts • Schulform- und schulstufenbezogene Didaktik - Einführung in die Analyse und Planung des Religionsunterrichts • Fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen • Konfessionelle Kooperation • Interreligiöses Lernen	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Theorie religiösen Lernens im Kontext von Schule, Gesellschaft und Kirche • Spuren und Ausdrucksformen des Christentums in der Gegenwartskultur und in gesellschaftlichen Traditionen und Strukturen • Didaktik des Religionsunterrichts in der Oberstufe • Religiöser Pluralismus, Atheismus und Agnostizismus als didaktische Herausforderung

15. Katholische Religion/Theologie

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat das Profil zustimmend zur Kenntnis genommen und das Einverständnis der Deutschen Bischofskonferenz erklärt, dass es von der Kultusministerkonferenz als „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen“ für die Religionslehrerausbildung im Fach Katholische Theologie/Religion beschlossen wird.

15.1 Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über grundlegendes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre und haben somit die Basis für eine in der weiteren Ausbildung sowie im Verlauf der beruflichen Tätigkeit sich entfaltende theologisch-religionspädagogische Kompetenz erworben. Sie

- verfügen über ein solides Wissen der theologischen Grundlagen und können die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen miteinander verbinden; sie haben einen vertieften Einblick in die biblische Literatur und einen methodisch geübten sowie hermeneutisch reflektierten Zugang zu den geschichtlichen Traditionen des christlichen Glaubens; sie verfügen über eine differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis (fachwissenschaftliche Kompetenz),
- haben eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben und sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (theologisch-didaktische Erschließungskompetenz),
- sind darauf vorbereitet, sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut zu machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin zu transformieren (Entwicklungskompetenz),
- sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen (Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz),
- verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schülerinnen und Schülern differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz),
- verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Gestaltungskompetenz),
- können Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren, und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage, insbesondere mit anderen (religiös-) wertbildenden Fächern (Dialog- und Diskurskompetenz).

15.2 Studieninhalte

Das Studium kann nach der Theologischen Grundlegung nach Fächergruppen oder auch disziplinenübergreifend modularisiert werden.

Studium für LÄ der Sek I	***erweitert* im Studium LA an Gym / Sek II**
Theologische Grundlegung	
• Theologie als Glaubenswissenschaft in ihrer Einheit und Vielfalt	• Philosophische Grundfragen der Theologie
Bibelwissenschaften	
• Einleitung in die Schriften des AT und NT • Exegese AT • Exegese NT	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Biblische Hermeneutik • Vertiefte exegetische Auseinandersetzung mit zentralen Texten und Themen aus - AT: Pentateuch, den Büchern der Geschichte, der Weisheit und der Prophetie - NT: Evangelien, Apostelgeschichte und Briefe
Kirchengeschichte	
• Überblick über die Geschichte der Kirche: Altertum, Mittelalter, Neuzeit • vertiefte Behandlung einzelner Aspekte und zentrale Themen, insbesondere Konzilien von Nizäa bis Chalkedon, Reformation und katholische Reform, vatikanische Konzilien	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Exemplarische Schwerpunkte wie: Geschichte des Glaubensbekenntnisses, Verhältnis Staat-Kirche, Ämter und Dienste, Sozial- und Frömmigkeitsgeschichte, Orden und geistliche Gemeinschaften, Heilige, bedeutende Personen
Systematische Theologie	
• Fundamentaltheologie: Theologische Hermeneutik; Offenbarung - Überlieferung/Geschichte; Ökumene; Christentum und Weltreligionen – interreligiöser Dialog • Dogmatik: Gotteslehre und Christologie, Ekklesiologie, Grundzüge der Theologischen Anthropologie und der Sakramentenlehre • Moraltheologie: Grundfragen der allgemeinen Moraltheologie und spezielle ethische Fragen • Christliche Gesellschaftslehre: Grundlegung der Sozialethik	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Fundamentaltheologie: Glaube und Vernunft • Dogmatische Methodenlehre: Eschatologie, Schöpfungslehre • Moraltheologie: Ethische Konfliktlösungsmodelle • Christliche Gesellschaftslehre: Spezielle sozialethische Themen
Praktische Theologie und Fachdidaktik	
• Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht: Handeln der Kirche in der Welt von heute, Formen gottesdienstlicher Feiern • Religionspädagogik, Fachdidaktik: Allgemeine Religionspädagogik, Theorien religiösen Lernens, Grundlagen und exemplarische Konkretisierung der Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts; Stellung und Selbstverständnis von Religionslehrern/innen	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Rechtliche Strukturen der Kirche • Religion und Bildung, Schulseelsorge • Theologische Ästhetik • Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts der gymnasialen Oberstufe • Einführung in religionspädagogische Forschungsmethoden

16. Sozialkunde/Politik/Wirtschaft

Die Bezeichnung des Faches ist in den Bundesländern unterschiedlich. U.a. finden sich die Bezeichnungen: Sozialkunde, Gemeinschaftskunde, Politikwissenschaft, Politik und Wirtschaft, Wirtschaft/Politik, Politische Bildung. Von den Kompetenzanforderungen und den fachlichen Inhalten unterscheiden sich zwar die Fächer, sie haben aber einen gemeinsamen Kern. Das fachliche Kompetenzprofil bezieht sich auf diesen Kern.

Aus den unterschiedlichen Bezeichnungen ist ersichtlich, dass die Anteile der beteiligten wissenschaftlichen Disziplinen je nach Einbettung in den Fächerkanon der Schulen von Land zu Land variieren. Die Länder können dementsprechend für das Studium fachwissenschaftliche Schwerpunktsetzungen vornehmen. Je nach Struktur der Hochschule können dabei bestimmte Teilgebiete, anders als hier dargestellt, zugeordnet sein (z.B. Wirtschaftspolitik als Teil der Politikwissenschaft).

16.1 Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über fachspezifische Kompetenzen in Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft sowie in den zugeordneten Fachdidaktiken. Sie

- beherrschen grundlegendes, strukturiertes Wissen in den genannten Disziplinen und sind mit zentralen sozialwissenschaftlichen Fragestellungen und Denkweisen vertraut,
- können grundlegende politikwissenschaftliche, soziologische und wirtschaftswissenschaftliche Konzepte, Theorien und Methoden erläutern, vergleichen, anwenden und beurteilen,
- können politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme und Konfliktlagen beschreiben und mit sozialwissenschaftlichen Methoden analysieren,
- können Wege zur rationalen politischen, sozialen und ökonomischen Urteilsbildung aufzeigen und eigene Urteile begründet fällen,
- beherrschen elementare sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitstechniken sowie Ansätze interdisziplinärer Arbeit,
- verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Befunde zur Entwicklung der gesellschaftlichen Bildung,
- können Ziele, Konzepte, Bedingungen, Abläufe und Ergebnisse von Lehr-Lernprozessen in der gesellschaftlichen Bildung analysieren und reflektieren,
- können lernbedeutsame politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme identifizieren, ihre Bedeutung für die Lernenden und die Gesellschaft einschätzen, geeignete sozialwissenschaftliche Analysekonzepte ermitteln und alternative Problemlösungen beurteilen,
- können exemplarisch fachliche Lehr- und Lernprozesse schüler- und problemorientiert diagnostizieren, analysieren, auch für heterogene Lerngruppen planen und arrangieren sowie Unterrichtsversuche im Fach evaluieren,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Fachunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach.

16.2 Studieninhalte

Studium für LÄ der Sek. I	***erweitert* im Studium für LA an Gym / Sek. II**
Grundlagen und Methoden	
• Entwicklung und aktueller Diskurs der Disziplinen Politikwissenschaft, Soziologie und Ökonomie • Entwicklung von Fragestellungen, Hypothesen- und Modellbildung • Quantitative und qualitative Methoden • Operationalisierung, Fallauswahl, Grundsätze der Aussagenlogik • Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialstatistik	*Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhalte, dazu:* • Exemplarische Untersuchungen zu Anwendungsgebieten sozialwissenschaftlicher Methoden: Zensus, Wahlforschung, volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
Fachwissenschaftliche Beiträge der Politikwissenschaft:	
• Politische Theorien • Politische Ideen, Orientierungen, Einstellungen und Werte(systeme) • Politische Akteure: Parteien, Verbände, soziale Bewegungen; Massenkommunikation • Staat und Institutionen: Parlament, Regierung, Verwaltung; Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland; • Politisches System der DDR • Formen und Funktionen öffentlicher Haushalte • Politisches System der EU und Theorien der europäischen Integration • Strukturen und Theorien der Internationalen Politik	*Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhalte, dazu:* • Vergleichende Analyse politischer Systeme • Vergleichende Analyse politischer Kulturen und Kommunikationsformen • Geschichte der politischen Ideen seit der Antike
Fachwissenschaftliche Beiträge der Soziologie	
• Soziologische Theorien • Mikrosoziologie: Sozialisation, Enkulturation , Interaktion • Makrosoziologie: Sozialstruktur, Ungleichheit und Diversität; sozialer Wandel • Institutionen, Funktionsweisen und Probleme des Gesellschaftssystems • Steuerung sozialer Prozesse, Sozialpolitik, Systeme der sozialen Sicherheit	*Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhalte, dazu:* • Gesellschafts- und Handlungstheorien • Sozialer Wandel im internationalen Kontext
Fachwissenschaftliche Beiträge der Wirtschaftswissenschaft	
• Wirtschaftswissenschaftliche Theorien • Institutionen, Funktionsweisen und Probleme des Wirtschaftssystems, soziale Marktwirtschaft • Funktionen und Formen von Unternehmen • Wirtschaftliches Handeln im Privathaushalt • Funktion und Formen des Finanzwesens; Geldtheorie • Steuerung der Wirtschaft: Wirtschaftspolitik, Markt, Wettbewerbsregulierung	*Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhalte, dazu:* • Theoretische und methodische Grundlagen der Mikroökonomik • Theoretische und methodische Grundlagen der Makroökonomik • Internationale und vergleichende Volkswirtschaftslehre
Fachdidaktik	
• Fachdidaktische Ansätze, Konzeptionen und Analysemethoden, Konzepte fachdidaktischer Planung und Evaluation von Unterricht in Sozialkunde /Wirtschaft/Politik • Methoden, Arbeitstechniken und Medien für den Unterricht in Sozialkunde/Politik/Wirtschaft • Politische, ökonomische und gesellschaftliche Sozialisation von Jugendlichen, Probleme und Handlungsstrategien bei der Realisierung individueller Lebenschancen und Demokratie fördernder gesellschaftlicher Teilhabe • Ansätze der Berufsorientierung und der Demokratiedidaktik • Fachgebietsbezogene Lehr-Lern-Forschung: Kompetenz-, Wissens-, Urteils- und Einstellungserwerb, mentale Modelle und misconceptions bei Lernenden	

17. Sport

17.1. Fachspezifisches Kompetenzprofil

Das Lehramtsstudium orientiert sich an Themenbereichen, die das Gegenstandsfeld „Bewegung, Spiel und Sport“ für die schulische Tätigkeit theoretisch fundieren, reflektieren und didaktisch aufbereiten, grundlegende und vertiefende Bewegungskompetenzen vermitteln sowie die zukünftigen Sportlehrerinnen und -lehrer mit Vermittlungskompetenzen ausstatten. Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über jene grundlegenden und weiterführenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im fachwissenschaftlichen und motorischen sowie fachdidaktischen Bereich, die notwendig sind, um in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst das Unterrichtsfach Sport kompetent unterrichten zu können. Sie

- verfügen über ein sport- und bewegungsspezifisches Können in ausgewählten Feldern der Sport- und Bewegungskultur, das sie in die Lage versetzt, Bewegungen auf angemessenem Niveau auszuführen und anderen zu vermitteln,
- verfügen über ein handlungsorientiertes Fachwissen, das sie zur Anleitung und Reflexion von Bewegungslernsituationen befähigt sowie in die Lage versetzt, das Üben und Anwenden des Sport- und Bewegungskönnens sportwissenschaftlich zu begründen,
- verfügen über Fähigkeiten, ein selbstbewusstes und sozial orientiertes Handeln in Bewegung, Spiel und Sport zu fördern, insbesondere über Selbständigkeit, Eigeninitiative, Situationsreflexion und Teamarbeit sowie zur Kommunikation und Verständigung,
- verfügen über fundierte sportwissenschaftliche Methodenkenntnisse,
- verstehen und kennen Problemstellungen, Themen und Theorien sozialwissenschaftlicher und pädagogischer Forschungszugänge in der Sportwissenschaft,
- kennen die Ansätze der Bewegungslehre und -forschung sowie der Trainingswissenschaft und können sie in Bezug auf das Lehren und Lernen von Bewegungen in schulischen Kontexten anwenden, insbesondere auch zur Diagnose und Entwicklungsförderung von Bewegungshandlungen,
- erkennen das zukünftige Berufsfeld in seinem biographischen und gesellschaftlichen Kontext,
- verstehen gesundheitsrelevante präventive, sozialpolitische und integrationsbezogene Fragestellungen und können sie auf die Unterrichtspraxis beziehen,
- kennen verschiedene Möglichkeiten der Analyse, Planung und Organisation und können sie einsetzen
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Sportunterricht und Schulsport sowie in bewegungsorientierter Schulgestaltung und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach.

17.2 Studieninhalte

Studium für LÄ der Sek I	*erweitert* im Studium für LA an Gym / Sek II
Bewegung und Körperlichkeit in Kultur, Gesellschaft und individuellem Handeln	
• Sport als gesellschaftliches Phänomen • Soziale Prozesse in der Körper- und Bewegungskultur • Psychische Vorgänge in Bewegungssituationen • Geschichte der Leibeserziehung und des Sports	*Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Geschichte von Körperkultur und Sport • Sozialwissenschaftliche Theorien in der Sportwissenschaft
Bewegung, Spiel und Sport als Bildungs- und Erziehungsdimension	
• Bildungstheoretische Konzepte der Bewegung • Anthropologische Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport • Erziehung und Entwicklung im Kindes- und Jugendalter • Bewegungsbezogene Entwicklungsförderung	*Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Geschichte der Leibeserziehung • Bewegungs- und sportorientierte Jugendforschung
Bewegungstheorien und sportliches Handeln	
• Theorien des Bewegungshandelns, des Bewegungslernens sowie der Koordination und Steuerung von Bewegungen • Psychomotorische Entwicklung und Bewegungsdiagnostik	*Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Biomechanik der menschlichen Bewegung • Neurowissenschaftliche Grundlagen des Bewegens und Lernens
Biologische Grundlagen von Bewegung und Training	
• Angewandte Anatomie und Traumatologie • Angewandte Physiologie • Wirkung und Gestaltung sportlichen Trainings	*Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Funktionelle Anatomie • Leistungsphysiologie und Trainingssteuerung
Unterrichten und Vermitteln von Bewegung, Spiel und Sport	
• Didaktische Konzepte und Methoden des Vermittelns; Inhalte und Themen des Sportunterrichts; Planung, Durchführung und Auswertung von Sportunterricht • Schüler und Lehrer im Sportunterricht • Lehren und Lernen von Bewegungen • Konzepte und Verfahren der Schulsportforschung • Besondere Lehr- und Lernsituationen (Projekte, Exkursionen u.a.)	*Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe • Standards und Anforderungen im Sportunterricht als Abiturfach
Bewegungskompetenz und sportliches Können	
• Grundlagen des Bewegungskönnens: Wahrnehmen und Bewegen, Ausdruck und Gestaltung, Kondition und Koordination, Fitness • Grundlagen der Sicherheits- und Regelkenntnis in der Sport- und Bewegungspraxis • Sportorientierte Kompetenzen aus den folgenden fünf Bewegungsfeldern: – Spielen (Zielschuss- und Rückschlagspiele: große Ballspiele) – Laufen, Springen, Werfen (Leichtathletik) – Bewegen an und mit Geräten: Turnen, Bewegungskünste wie Akrobatik, Jonglieren u.a. – Bewegen im Wasser: Schwimmen, Tauchen – Gestalten, Tanzen, Darstellen: Gymnastik, Tanz, Bewegungstheater • *Fakultativ*: Weitere sportorientierte Kompetenzen aus den folgenden Bewegungsfeldern – Fahren, Rollen, Gleiten: Skifahren, Mountainbikefahren, Rudern – Zweikämpfen • Sportübergreifende Kompetenzen in einem weiteren Feld: – Gesundheitsförderung und Fitness – Abenteuer- und Erlebnispädagogik – Motopädagogik/Psychomotorik/Bewegungserziehung – Integrationssport/Interkulturelle Erziehung	

18. Grundschulbildung

Das Studium für das primarstufenbezogene Lehramt ist in den einzelnen Ländern strukturell unterschiedlich aufgebaut. Zu den Unterschieden in den Anforderungen des Lehramts trägt auch bei, dass die Zahl der Jahrgangsstufen in der Grundschule zwischen den Ländern nicht gleich ist.

Darauf gehen das im Folgenden ausgeführte Kompetenzprofil sowie die Studieninhalte nicht ein. Die genannten Inhalte sind als Mindestanforderungen im Hinblick auf die Ausbildung der in den Ländern für das Grundschullehramt jeweils relevanten Studienbereiche/Fächer zu verstehen.

18.1 Primarstufenspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen haben den Auftrag der Grundschule, Bildung grundzulegen, theoretisch-systematisch und forschungsorientiert erschlossen, anwendungsorientiert erprobt und wissenschaftsbasiert reflektiert. Sie verstehen sich als Vermittler zwischen den Bildungsansprüchen des Kindes und den gesellschaftlich geltenden Bildungsanforderungen. Grundlage dafür ist der respektvolle, wertschätzende Umgang mit den Kindern, der aus einer differenzierten Wahrnehmung und der Erschließung kindlicher Weltzugänge resultiert. Die Studienabsolventinnen und -absolventen

- können den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Grundschule wissenschaftlich reflektiert erläutern,
- haben ein differenziertes professionstheoretisches Verständnis von der Bedeutung und den Anforderungen des Berufs einer Grundschullehrerin/eines Grundschullehrers,
- verstehen grundlegende fachwissenschaftliche Prinzipien und Strukturen grundschulrelevanter Fächer und können die Bedeutung von anschlussfähigem Wissen und Können für kompetentes Handeln erläutern,
- können kind- und sachgerechte Entscheidungen für die Auswahl und Gestaltung von Lernangeboten treffen, kennen grundlegende Methoden und können unter Berücksichtigung fachlicher und pädagogischer Überlegungen Unterricht ziel-, inhalts- und methodenadäquat reflektieren,
- sind in der Lage, Möglichkeiten für einen förderlichen Umgang mit Heterogenität in der Grundschule bei der Gestaltung integrativer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu begründen;
- haben einen differenzierten Einblick in die Entwicklung und Förderung kognitiver, sozialer und emotionaler Fähigkeiten sowie der Sprachkompetenz und der Kommunikationsfähigkeit von Kindern,
- können Leistungen von Grundschülerinnen und –schülern angemessen beurteilen und bewerten und ihr Urteil im Hinblick auf eine kindgerechte Rückmeldung, Beratung und Förderung nutzen,
- können Ergebnisse von Leistungsvergleichen in der Grundschule und Erkenntnisse grundschulbezogener Schulforschung reflektiert nutzen,
- kennen die Anforderungen beim Übergang in die Grundschule und auf weiterführende Schulen und Lernbereiche sowie Möglichkeiten der Kooperation und Verzahnung der beteiligten Institutionen.

18.2 Studieninhalte

Studienbereich Bildungswissenschaftliche Grundlegung
• Erziehungs- und Bildungsauftrag der Grundschule unter Berücksichtigung vorausgehender und anschließender Bildungseinrichtungen; Übergänge; Aufgaben und Probleme des Anfangsunterrichts • Lernvoraussetzungen, -ausgangslagen und –entwicklungen; Grundlagen der Lern- und Leistungsdiagnostik • Berufsrolle und Berufskompetenzen von Grundschullehrerinnen und -lehrern • Gestaltung von Lernumgebungen; Umgang mit Heterogenität; Differenzierung und Förderung; Leistungserziehung und Leistungsbeurteilung; Kinder mit besonderem Förderbedarf • Aspekte interkultureller Bildung; Spracherwerb und Sprachförderung: Herkunftssprachen, Familiensprachen, Mehrsprachigkeit • Designs und zentrale Befunde der Kindheits- und Grundschulforschung; quantitative und qualitative Forschungsmethoden; Qualitätsentwicklung und Evaluation; pädagogisches Handeln im Spannungsfeld von Wissen und Intentionalität
Studienbereich Deutsch
• *Fachwissenschaftliche Grundlagen*: Grundlagen der Sprachwissenschaft; Grundlagen der Literaturwissenschaft; grundlegendes Wissen zur Mündlichkeit und Schriftlichkeit; Deutsch als Zweitsprache; Wechselbeziehung von Schriftsprache und Kultur • *Fachdidaktische Grundlagen*: Theorien des kindlichen Spracherwerbs: Erst- und Zweitsprache; Formen mündlicher und schriftlicher Kommunikation; Umgang mit Texten und Medien, Sprachreflexion, Rechtschreiben; grundlegendes Wissen zu Zielen, Inhalten, Methoden und Medien des Sprachunterrichts; Modelle der Vermittlung von Kommunikations-, Lese- und Schreibkompetenzen; Förderkonzepte bei Lernschwierigkeiten und Störungen im Bereich Sprechen, Lesen und Schreiben; Lernprozessdiagnostik und Leistungsbeurteilung
Studienbereich Mathematik
• *Fachwissenschaftliche Grundlagen*: Zahlensystem, Zahldarstellung und Zahlenmuster in ihrer kulturellen Entwicklung und ihrer strukturellen Bedeutung für die elementare Arithmetik und Zahlentheorie; elementare Geometrie in Ebene und Raum einschließlich Messen; Funktionen als universelles Werkzeug in verschiedenen Kontexten und unterschiedlichen Darstellungen; Datenanalyse und Zufallsmodellierung. • *Fachdidaktische Grundlagen*: Konzepte zu zentralen mathematischen Denkhandlungen wie Begriffsbilden, Argumentieren, Modellieren, Problemlösen; Theorien der mathematischen Wissensentwicklung im Vor- und Grundschulalter; Mathematikunterrichtsbezogene Handlungskompetenzen: Konstruktion von Lernumgebungen, Interventionsstrategien, Differenzieren und Fördern im Mathematikunterricht, Lernprozessdiagnostik und Leistungsbeurteilung, Förderung besonders begabter Grundschulkinder und von Kindern mit speziellen Leistungsschwächen.
Studienbereich Fremdsprachenunterricht
• *Fachwissenschaftliche Grundlagen:* Struktureigenschaften, Erscheinungsformen und soziale, pragmatische sowie interkulturelle Aspekte der Fremdsprache; Verfahren der Textanalyse • *Fremdsprachliche Kompetenzentwicklung in Englisch oder Französisch*: Sprachproduktion und Sprachrezeption; mündlicher und schriftlicher Gebrauch der Fremdsprache; Wortschatz, Grammatik, Stilistik und Idiomatik; Aussprache, korrekte Lautbildung und Intonation; soziokulturelle und interkulturelle Sprachkompetenz; Vorbereitung auf bilingualen Sachfachunterricht; stufengeeignete Lehrersprache: Erzähl- und Erklärungskompetenz; Kommunikationstechniken zur Entwicklung des mündlichen Diskurses • *Fachdidaktische Grundlagen*: Sprachlerntheorien und individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs; didaktische Konzepte, Prinzipien, Lernbereiche und Themen des frühen Fremdsprachenlernens; Theorie und Methodik des kommunikativen, interkulturellen Fremdsprachenunterrichts einschließlich der Diagnose, Messung und Förderung von Schülerleistungen; Sprachreflexion; Mehrsprachigkeit; Arbeit mit dem Sprachenportfolio

Studienbereich Sachunterricht
• *Fachliche Perspektiven des Sachunterrichts*: Fachperspektive „Raum“: Inhalte und Methoden der Förderung von Raumvorstellung, Raumorientierung und Raumverhalten; Fachperspektive „Zeit“: Inhalte und Methoden der Förderung des Zeitbewusstseins; soziokulturelle Fachperspektive: Inhalte und Methoden der Vermittlung und des Verstehens kultureller Formen und Regeln des Zusammenlebens; naturwissenschaftliche Fachperspektive: Naturphänomene und Erklärungsmodelle, Grundfragen zur Körperlichkeit des Menschen; technische Fachperspektive: Wirkung und Funktionsweise von technischen Geräten, Maschinen, Automaten, Steuerungsinstrumenten; Hypothesenbildung und –überpüfung; Erarbeitung und Darstellung sachlich angemessenen Wissens und Könnens • *Fachdidaktische Grundlagen*: Bildungswert des Sachunterrichts; Kind und Sache; Konzeptionen des Sachunterrichts, sachgerechte Unterrichtsmethoden und Medien; Vermittlung sachgerechter Lernstrategien: Erkundung, Interview, Modellbau, Beobachtung, Experiment; unterschiedliche Formen der Dokumentation
Studienbereich Ästhetische Bildung: Kunst, Musik, Bewegung
• *Fachliche Perspektiven*: Grundlagen ästhetischer Wahrnehmung und Erfahrung; Bedeutung von Sinnlichkeit und Körperlichkeit in der Welt- und Selbstaneignung von Grundschulkindern; Analyse von Alltagskultur und medial vermittelter Welt im Hinblick auf ästhetisch gestaltete Lebensformen, ästhetische Transformationen von Alltag; Entwicklungsbedingtheit ästhetischer Darstellungsformen von Grundschulkindern; praktische Umsetzung in mindestens einem Teilbereich • *Fachdidaktische Grundlagen*: Primarstufenbezogene Unterrichtsinhalte und -ziele der Fächer Kunst, Musik und Sport sowie deren Integration in der ästhetischen Bildung; kindgerechte Produktion von ästhetischen Ausdrucksformen wie Klangbildern, bildhaftem Gestalten, körperlich-mimischen Ausdrucksformen, Motorik; Ästhetisierung des Lehrens und Lernens; praktische Gestaltung von Lernarrangements in mindestens einem Teilbereich
Studienbereich Evangelische Religionslehre
• *Fachwissenschaftliche Grundlagen*: Biblische Grundthemen, insbesondere Schöpfung, Vätererzählungen, Jesus und Paulus; Martin Luther und die Reformation; Grundfragen der Dogmatik; Phänomene und Praktiken christlichen Lebens; Grundfragen christlicher Verantwortung in Staat und Gesellschaft; Interreligiöser Dialog • *Fachdidaktische Grundlagen*: Religionspädagogische Konzepte für die Grundschule; religiöse Sozialisation und Entwicklung vor und im Grundschulalter; Bildung und Religion; Begründung des Religionsunterrichts in der Schule; Aspekte der Berufsrolle von Religionslehrerinnen und –lehrern
Studienbereich Katholische Religionslehre
• *Fachwissenschaftliche Grundlagen:* Biblische Grundthemen (insbesondere Schöpfung, Vätererzählungen, Exodus, Psalmen, Jesus Christus, Paulus); Schwerpunkte der Kirchengeschichte; der Glaube der Kirche im Kontext moderner Herausforderungen (mit dem Schwerpunkt Apostolisches Glaubensbekenntnis); Ausdrucksformen des Glaubens (einschließlich Sakramentenlehre); Glaube und Leben; Ökumenischer und interreligiöser Dialog • *Fachdidaktische Grundlagen:* Erziehungs- und Bildungsauftrag des Religionsunterrichts; Religionspädagogische Konzepte für die Grundschule; Grundfragen religiöser Sozialisation und Entwicklung; exemplarische didaktische Elementarisierung religiöser Inhalte, Lernwege im Religionsunterricht und ihre Evaluierung; Beruf von Religionslehrerinnen und –lehrern einschließlich der spirituell-religiösen Dimension

19. Sonderpädagogik

Im Studium der Sonderpädagogik werden allgemeine und spezifische, auf Förderschwerpunkte bezogene Kompetenzen zur Förderung, d. h. zur Anregung, Begleitung und Unterstützung von Erziehungs- und Bildungsprozessen unter erschwerten Bedingungen und in unterschiedlichen institutionellen Kontexten erworben. Die Förderschwerpunkte sind: Lernen, Sprache, Emotional-soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen sowie Hören. Die zu erwerbenden Kompetenzen beziehen sich nicht nur auf die Zusammenarbeit mit behinderten, von Behinderung bedrohten und benachteiligten Menschen, sondern auch auf die Kooperation mit den Bezugspersonen in den zentralen Person-Umfeld-Systemen sowie die Integration in Schule, Beruf und Gesellschaft.

Das Studium für das Lehramt an Sonderschulen ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich strukturiert. Darauf gehen das im Folgenden ausgeführte Kompetenzprofil sowie die Studieninhalte nicht ein. Die genannten Inhalte sind als Mindestanforderung im Hinblick auf die Ausbildung der in den Ländern für das Lehramt der Sonderpädagogik jeweils relevanten Fachrichtungen / Förderschwerpunkte zu verstehen.

19.1 Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die allgemeinen und auf die gewählten Förderschwerpunkte bezogenen erziehungswissenschaftlichen, bildungstheoretischen, didaktischen, psychologischen, soziologischen, sprachwissenschaftlichen, medizinischen und rechtlichen Kenntnisse und Fähigkeiten; sie kennen den historischen und gesellschaftlichen Kontext der Entwicklung sonderpädagogischer Einrichtungen und Dienste der Behinderten- und Benachteiligtenhilfe sowie der Integration/Inklusion. Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen nach Abschluss des Studiums über Kompetenzen einer im berufsbiographischen Kontext zu entwickelnden ersten Kompetenzstufe. Sie

- kennen historische und gesellschaftliche Aspekte der Bildung und Erziehung unter erschwerten Bedingungen;
- kennen den Stellenwert gesellschaftlicher, sozialer, institutioneller und individueller Bedingungen für die Genese von Behinderungen und Benachteiligungen an den biografischen Übergängen und über die Lebensspanne hinweg;
- kennen wissenschaftstheoretische Modelle und wissenschaftliche Forschungsmethoden im Kontext (sonder)pädagogischer Aufgabenfelder;
- kennen Theorien des Lernens, der Entwicklung, der Sozialisation sowie Theorien zu bzw. über Behinderung und Benachteiligungen;
- verfügen über Wissen zur internationalen und interkulturell vergleichenden Sonderpädagogik und sind mit ethischen Grundfragen der Sonderpädagogik vertraut;
- kennen Probleme der Formulierung von Standards auf den Ebenen der administrativen Vorgaben und Ressourcen, der Prozessmerkmale von Unterricht, Förderung und Therapie und der Ergebnisvariablen;
- können auf der Grundlage diagnostischer Ergebnisse Förderpläne als zentrale Instrumente der Qualitätssicherung erstellen und wissen, wie sie eingesetzt werden können;
- können die Ziele pädagogischen Handelns, die notwendigen Handlungsschritte einschließlich der personellen und materiellen Ressourcen über institutionelle kooperative Arbeit bestimmen sowie Erfolgskriterien und Zeitpunkte der Evaluation festlegen;
- kennen Verfahren und Möglichkeiten, um unter unterschiedlichen institutionellen Bedingungen der besonderen Beschulung und der Integration/Inklusion geeignete pädagogische Maßnahmen im Unterricht oder additive Förder- und (ggf.) Therapiemaßnahmen zu entwickeln;
- kennen Beratungskonzepte für die beratende Kooperation und für die Beratung von Schülerinnen und Schüler, Eltern mit behinderten Kindern, Lehrerinnen und Lehrer und andere (pädagogische) Mitarbeiter in unterschiedlichen institutionellen Kontexten und Lebensgemeinschaften.

19.2 Studieninhalte

Nach den allgemeinen, die einzelnen Förderschwerpunkte übergreifenden inhaltlichen Grundlagen bilden pädagogische, psychologische, diagnostische und didaktische Dimensionen ein Bezugssystem für das Studium der einzelnen Förderschwerpunkte. Sie werden ergänzt durch spezifische Inhalte für die einzelnen Förderschwerpunkte.

Allgemeine Grundlagen sonderpädagogischer Förderung
• Allgemeine historische und vergleichende, philosophische, erziehungswissenschaftliche, anthropologische, psychologische und soziologische Grundlagen der Sonderpädagogik unter Berücksichtigung der Perspektiven der Förderschwerpunkte • Wissenschaftstheoretische Modelle, Forschungsbereiche und Forschungsmethoden im Kontext sonderpädagogischer Aufgabenfelder • Grundlagen der sonderpädagogischen Diagnostik und Beratung, der Förderung und des Unterrichts • Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen von sonderpädagogischem Förderbedarf. Klassifikationen auf dem Hintergrund internationaler und nationaler Vorgaben • Die für die Kommunikation und Kooperation mit den einschlägigen Bezugswissenschaften erforderlichen medizinischen, pflegebezogenen, psychologischen und rechtlichen Grundlagen • Konzepte der organisatorischen, unterrichtlichen und pädagogisch-konzeptionellen Weiterentwicklung der Institution Schule und der außer- bzw. nachschulischen Förderung und Entwicklungsbegleitung unter Berücksichtigung von Kooperation, Integration und Inklusion • Beteiligungsmöglichkeiten außerschulischer Umweltsysteme und der Familie an der Entwicklung und Förderung

Inhaltliche Dimensionen des Studiums der einzelnen Förderschwerpunkte

Pädagogische Dimensionen in den einzelnen Förderschwerpunkten
• Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen von sonderpädagogischem Förderbedarf • Lebens- und Erlebensdimensionen der Beteiligten; Lebensbewältigung, gesellschaftliche Teilhabe, Identität und Selbstbestimmung; Probleme der biographischen Übergänge • Schulische und außerschulische Organisationsformen, Institutionen und Arbeitsfelder • Pädagogische Methoden, Strategien und Technologien • Methoden des Unterrichts, der unterrichtsintegrierten und der außerschulischen Förderung, außer- und nachschulische Begleitung und Förderung • Möglichkeiten der Prävention und Frühförderung • Konzepte der Beratung: Elternarbeit, Teamarbeit, Gesprächsführung; Supervision und Organisationsentwicklung • Bedeutung der Entwicklung der Lehrerpersönlichkeit und des Lehrerselbstkonzepts
Psychologische Dimensionen in den einzelnen Förderschwerpunkten
• Grundlagen der Sozialisation und Personalisation unter Berücksichtigung relevanter Theorien der Entwicklung, der Wahrnehmung und Kommunikation, der Sprache, des Lernens, Verhaltens, Erlebens und der Sozialisation; Ursachen und Erscheinungsformen von Förderbedarfen • Möglichkeiten der Beeinflussung neurologischer, psychologischer und sozial verursachter Syndrome und psychologisch begründete Interventionsmöglichkeiten • Psychologische Konzepte der Entwicklungsförderung, des Erziehens und Unterrichtens und der pädagogisch-psychologischen Intervention in heterogenen Lerngruppen und bei förderschwerpunktspezifischen Notwendigkeiten • Psychologische Grundlagen und Konzepte der Beratung in Arbeitsfeldern des Förderschwerpunktes, Konzepte der Konfliktmoderation und -bewältigung in sonderpädagogischen Handlungsfeldern • Themen der Neurophysiologie und Neuropsychologie • Themen der Sprachentwicklung und Sprachaneignung unter Berücksichtung alternativer Kommunikationssysteme sowie der Hör-, Tast- und Seherziehung • Kritische Lebensereignisse, Formen ihrer Behandlung und Dimensionen der Lebensbewältigung

Diagnostische Dimensionen in den einzelnen Förderschwerpunkten
• Diagnostische Methoden und Strategien einer Kind-Umfeld-Analyse • Entwicklung und Evaluation individueller Förderkonzepte • Erstellen pädagogischer Berichte und Gutachten für die Gestaltung und Begleitung von Entwicklungs- und Lernprozessen und für die Vorbereitung pädagogischer Entscheidungen • Diagnostik als ein kooperativer Prozess für die Entscheidungsbildung bei der Bestimmung von Lernvoraussetzungen, von Lernbedürfnissen, der Zone der nächsten Entwicklung, der Erfassung schulspezifischer Vorläuferfertigkeiten und des Lernortes • Umgang mit diagnostischen Verfahren und diagnostischen Daten • Spezifische, auch medizinische Messmethoden von Wahrnehmungsfunktionen und -leistungen
Didaktische Dimensionen in den einzelnen Förderschwerpunkten
• Gestaltung von Bildungsprozessen: Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht in heterogenen Gruppen; Bildungs- und Lehrplangestaltung unter Berücksichtigung individueller Lernvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten; Einsatz von Methoden, Medien und Hilfsmitteln, Differenzierungs- und Sozialformen; Reflexion des eigenen Unterrichtshandelns • Maßnahmen zur individuellen Leistungsförderung und -bewertung • Didaktische und methodische Konzepte zur speziellen Förderung der Voraussetzungen für die Entwicklung mathematischer und schriftsprachlicher Kompetenzen • Didaktische und methodische Konzepte zu: Schriftspracherwerb; weiterführendes Lesen und Schreiben, Mathematik- und Sach- sowie natur- und gesellschaftswissenschaftlicher Unterricht • Förderung der beruflichen Orientierung der Schülerinnen und Schüler • Spezielle Anforderungen: innere Differenzierung, Medieneinsatz, Spielförderung, soziales Lernen, Medien- und Freizeiterziehung, Gesundheits- und Sexualerziehung, einschließlich Drogenprophylaxe, Gewaltprävention • Mediendidaktik und Medienkompetenz

Spezifische Inhalte einzelner Förderschwerpunkte

Förderschwerpunkt Lernen
• Theorien und Konzepte zur Prävention von Lernschwierigkeiten im Vor- und Schulalter und zur Förderung schulischen Lernens unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit sozialen Benachteiligungen und Migrationsbedingungen • Theorien und Konzepte der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf im Rechnen, Lesen und Rechtschreiben • Theorien und Konzepte zur Förderung bei Kinder, Jugendlichem und Erwachsenen mit Lese-Rechtschreibstörungen (LRS) und Dyskalkulie • Theorien und Konzepte zu Schriftspracherwerb; weiterführendem Lesen, Mathematik- und Sach- sowie natur- und gesellschaftswissenschaftlicher Unterricht • Theorien und Anwendungsmöglichkeiten von Musik, Bewegung, Werken, Technik und Gestalten in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
• Zentrale und besondere Phänomene der Pädagogik bei Verhaltensstörungen • Organisationsformen, Institutionen und Arbeitsfelder wie mobile sonderpädagogische Hilfe, mobile sonderpädagogische Dienste, Schulvorbereitende Einrichtungen, Schulen, außerschulische Hilfen im Kinder- und Jugendbereich, berufliche Bildung, ambulante und stationäre Angebote im Erwachsenenbereich, Organisations- und Schulentwicklung, Interdisziplinäre Kooperation, Qualitätsmanagement • vertiefte Auseinandersetzung mit Theorien der Bildung und Erziehung in Krisen- und Konfliktlagen unter den Bedingungen von Verhaltensstörungen • Theorien über Kommunikation und Interaktion • didaktische Modelle und Unterrichtsorganisation im Kontext von Verhaltensstörungen • Diagnostik und Konzepte der Förderung emotionaler und sozialer Entwicklung unter Berücksichtigung unterschiedlicher psychologischer und pädagogischer Schulen • Theorien, Konzepte und Verfahren über Kooperation und der Beratung: Elternarbeit, Teamarbeit, Gesprächsführung; Supervision; Organisationsentwicklung, Formen und Ansätze von Beratung • Lehrerpersönlichkeit und Lehrergesundheit im Hinblick auf besondere Herausforderungen in Erziehung und Bildung im professionellen Handeln
Förderschwerpunkt Sprache
• Theorien des Bedeutungserwerbs, zur Entwicklung der Grammatik und der Kommunikationsfähigkeit • Phonetische Grundlagen und Entwicklung von Sprechfertigkeiten • Grundlagen der HNO-Kunde und der pädagogischen Audiologie • Psycholinguistische, soziokulturelle und pragmatische Aspekte des Sprachgebrauchs • Modelle der Sprachlern- und Sprachentwicklungstheorien sowie der Persönlichkeitsentwicklung unter sprachlich beeinträchtigenden Bedingungen • Didaktische Konzepte zur Prävention von Lernschwierigkeiten bei Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen der Sprache, des Sprechens, des Sprachverständnisses, der Stimme, des Schluckens sowie der Rede • Didaktische und methodische Konzepte der Hör-Sprachförderung, zum Erwerb der Schriftsprache und ihres weiterführenden Gebrauchs • Alternative Kommunikationsformen für die Förderung mehrfach behinderter Schülerinnen und Schüler • Fachspezifische und sprachbezogene Didaktik, linguistische Theorien
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
• Grundlegende Begriffe, Theorien und Modelle der Bildung, Erziehung, Förderung, Pflege und Therapie von Menschen mit geistiger Behinderung • Entwicklungsauffälligkeiten bei Menschen mit geistiger Behinderung und Konzepte der pädagogisch-psychologischen und therapeutischen Begleitung bzw. Intervention • Didaktische Theorien und Umsetzungsmöglichkeiten ausgewählter Lernbereiche: Sachunterricht, Mathematik, Deutsch, Religion, Sport, Neue Technologien im Kontext von handlungs- und projektorientiertem Unterricht sowie von Übungseinheiten • Theorien und Anwendungsmöglichkeiten von Musik, Bewegung, Werken, Technik und Gestalten in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern • Theorien und Anwendungsmöglichkeiten von Konzepten zu Pflege, Bewegung, lebenspraktischer Selbständigkeit und Sozialverhalten, Kommunikation und Sprache • Bildung und Erziehung sowie Therapie und Pflege von Menschen mit geistiger Behinderung im gemeinsamen Unterricht

Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
• Therapeutische und pflegerische Konzepte in ihrer Bedeutung für die Bildung und Förderung • Konzepte und Methoden der vor- und nachschulischen Entwicklungsförderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen • Theorien und Methoden der unterstützten Kommunikation • Konzepte und Methoden der didaktischen Elementarisierung der Aneignung der Kulturtechniken im Rahmen einer entwicklungsadäquaten Gegenstandsanalyse • Konzepte und Methoden der psychomotorischen Förderung und der Förderung der Wahrnehmung
Förderschwerpunkt Hören
• Theorien des Bedeutungserwerbs, zur Entwicklung der Grammatik und der Kommunikationsfähigkeit • Lautsprache/Gebärdensprache/bilingualer Spracherwerb • Psycholinguistische, soziokulturelle und pragmatische Aspekte des Sprachgebrauchs • Grundlagen der HNO-Kunde und pädagogischen Audiologie • Didaktische Konzepte für den Unterricht mit hörgeschädigten Schülern • Aurale (hörgerichtete), orale und bilinguale Konzepte der Hörgeschädigtenpädagogik • Didaktische und methodische Konzepte der Hör-Sprechförderung (einschließlich Artikulation), zum Erwerb der Schriftsprache und ihres weiterführenden Gebrauchs, einschließlich Computer- und Internetnutzung • technische Hörhilfen (Hörgeräte, Cochlea-Implantate, Hirnstammimplantat) • spezielle Methoden (visuelle und auditive Lautsprachperzeption u.a.) • Alternative Kommunikationsformen für die Förderung mehrfachbehinderter Schülerinnen und Schüler und gehörlosen- und schwerhörigenspezifische Kommunikation
Förderschwerpunkt Sehen
• Grundlagen der Ophthalmologie zu Funktionen und Strukturen des physiologischen und funktionalen Sehens und zur Entwicklung der visuellen Wahrnehmung sowie Grundlagen der Physiologischen Optik und der barrierefreien Gestaltung der räumlichen Umwelt im Förderschwerpunkt Sehen • Grundlagen der Anpassung und Einführung in die Nutzung von optischen, elektronischen und nichtelektronischen Hilfsmittel im Förderschwerpunkt Sehen • Planen und Gestalten didaktischer und methodischer Interventionen auf der Grundlage des Wissens über das physiologische Sehen und der Diagnostik des funktionalen Sehens der Schülerinnen und Schüler sowie auf Grundlage der Analyse des visuellen Charakters der Lernräume • Basiswissen und praktische Grundkenntnisse in den Gebieten: Orientierung und Mobilität, Punktschriftsysteme, Alltagspraktischen Fähigkeiten, Gestaltung taktiler Medien

Anhang

Die Fachprofile wurden in Zusammenarbeit mit Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftlern sowie Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern unter Beteiligung von Fachgesellschaften, Kirchen und Lehrerorganisationen entwickelt.

Alte Sprachen: Latein und Griechisch

Prof. Dr. Thomas Baier, Universität Bamberg
Prof. Dr. Bernhard Zimmermann, Universität Freiburg

Deutscher Altphilologenverband

Bildende Kunst

Prof. Dr. Johannes Kirschenmann, Akademie der Bildenden Künste München
Prof. Dr. Tanja Wetzel, Kunsthochschule Kassel

Fachverband für Kunstpädagogik

Biologie

Prof. Dr. Horst Bayrhuber, Universität Kiel
Prof. Dr. Helmut Vogt, Universität Kassel

Deutscher Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts (MNU)

Chemie

Prof. Dr. Reinhard Demuth, Universität Kiel
Prof. Dr. Bernd Ralle, Universität Dortmund

Gesellschaft Deutscher Chemiker
Deutscher Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts (MNU)
Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte
Deutscher Philologenverband

Deutsch

Prof. Dr. Jürgen Baurmann, Universität Wuppertal
Prof. Dr. Hartmut Jonas, Universität Greifswald

Deutscher Germanistenverband
Symposion Deutschdidaktik e.V.
Deutsche Gesellschaft für Sprechwissenschaft und Sprecherziehung
Deutsche Gesellschaft für Sprachwissenschaft
Fachverband Deutsch als Fremdsprache

Geographie

Prof. Dr. Johann-Bernhard Haversath, Universität Gießen
Prof. Dr. Dr. Helmuth Köck, Universität Koblenz-Landau

Deutsche Gesellschaft für Geographie (DGfG)
Hochschulverband für Geographie und ihre Didaktik (HGD)

Geschichte

Prof. Dr. Peter Funke, Universität Münster
Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle, Universität Trier
Prof. Dr. Bernd Schönemann, Universität Münster

Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands

Informatik

Prof. Dr. Peter Hubwieser, Technische Universität München
Prof. Dr. Raimund Seidel, Universität des Saarlandes

Gesellschaft für Informatik e. V. (GI)

Mathematik

Prof. Dr. Hans-Dieter Rinkens, Universität Paderborn
Prof. Dr. Bernd Wollring, Universität Kassel

Deutsche Mathematiker Vereinigung (DMV)
Deutscher Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts (MNU)
Gesellschaft für Didaktik der Mathematik (GDM)

Musik

Prof. Dr. Hans Bäßler, Hochschule für Musik und Theater Hannover
Prof. Dr. Christian Rolle, Hochschule für Musik Saar

Deutscher Musikrat
Föderation musikpädagogischer Verbände

Neue Fremdsprachen

Englisch:
Prof. Dr. Liselotte Glage, Universität Hannover
Prof. Dr. Jana Gohrisch, Universität Hannover
Prof. Dr. Friederike Klippel, Ludwig-Maximilians-Universität München
Prof. Dr. Andrea Sand, Universität Hannover

Französisch, Italienisch und Spanisch:
Prof. Dr. Uwe Dethloff, Universität des Saarlandes
Prof. Dr. Thomas Klinkert, Universität Freiburg

Russisch:
Dr. Margitta Kuty, Universität Greifswald
Prof. Dr. Grit Mehlhorn, Universität Leipzig

Deutsche Gesellschaft für Fremdsprachenforschung (DGFF)
Deutscher Anglistenverbandes

Philosophie

Prof. Dr. Heiner Hastedt, Universität Rostock
Prof. Dr. Volker Steenblock, Universität Bochum

Deutschen Gesellschaft für Philosophie

Physik

Prof. Dr. Andreas Müller, Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Horst Schecker, Universität Bremen

Deutscher Verein zur Förderung des Mathematischen und Naturwissenschaftlichen Unterrichts (MNU)
Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte
Gesellschaft für Didaktik der Physik und Chemie

Evangelische Religionslehre

Prof. Dr. Kurt Erlemann, Universität Wuppertal
Dr. Hartmut Lenhard, Studienseminar Paderborn
Prof. Dr. Andrea Schulte, Universität Erfurt
Prof. Dr. Friedrich Schweitzer, Universität Tübingen

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)

Katholische Religion/Theologie

Prof. Dr. Albert Biesinger, Universität Tübingen
Prof. Dr. Dr. h.c. Norbert Mette, Universität Dortmund

Deutsche Bischofskonferenz

Sozialkunde/Politik/Wirtschaft

Dr. Helge Batt, Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Peter Massing, Freie Universität Berlin
Prof. Dr. Ulrich Sarcinelli, Universität Koblenz-Landau

Gesellschaft für Politikdidaktik und politische Jugend- und Erwachsenenbildung (GPJE)
Deutsche Vereinigung für Politische Wissenschaft (DVPW)
Deutsche Gesellschaft für Soziologie
Gesellschaft für Ökonomische Bildung

Sport

Prof. Dr. Hans Peter Brandl-Bredenbeck, Sporthochschule Köln
Prof. Dr. Ralf Laging, Universität Marburg
Prof. Dr. Hans-Georg Scherer, Universität der Bundeswehr München

Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft

Grundschulbildung

Prof. Dr. Joachim Kahlert, Ludwig-Maximilians-Universität München
Prof. Dr. Hanns Petillon, Universität Koblenz-Landau

Studienbereiche Bildungswissenschaftliche Grundlegung und Deutsch:
Prof. Dr. Renate Valtin, Humboldt Universität Berlin

Studienbereich Mathematik:
Prof. Dr. Regina Möller, Universität Erfurt

Studienbereich Fremdsprachen:
Prof. Dr. Friederike Klippel, Ludwig-Maximilians-Universität München
Prof. Dr. Bernd Voss, Universität Dresden

Studienbereich Musisch-Ästhetische Bildung:
Prof. Dr. Claudia Kugelmann, Universität Erlangen-Nürnberg
Dr. Andrea Probst, Technische Universität Braunschweig
Prof. Dr. Rainer Schmitt, Technische Universität Braunschweig

Studienbereich Evangelische Religionslehre:
Prof. Dr. Manfred L. Pirner, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
Prof. Dr. Ulrich Schwab, Ludwig-Maximilians-Universität München

Studienbereich Katholische Religionslehre:
Prof. Dr. Georg Hilger, Universität Regensburg
Prof. Dr. Stephan Leimgruber, Ludwig-Maximilians-Universität München

Grundschulverband – Arbeitskreis Grundschule e.V.
Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz

Sonderpädagogik

Prof. Dr. Konrad Bundschuh, Ludwig-Maximilians-Universität München
Prof. Dr. Sven Degenhardt, Universität Hamburg
Prof. Dr. Klaus B. Günther, Humboldt-Universität Berlin
Prof. Dr. Annette Leonhardt, Ludwig-Maximilians-Universität München
Prof. Dr. Wolfgang Praschak, Universität Hamburg
Prof. Dr. Karl Dieter Schuck, Universität Hamburg
Prof. Dr. Roland Stein, Universität Würzburg
Prof. Dr. Alfons Welling, Universität Hamburg
Prof. Dr. Birgit Werner, Pädagogische Hochschule Heidelberg

Verband Sonderpädagogik (vds)
Sektion Sonderpädagogik der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE)

weitere:

Gesellschaft für Fachdidaktik (GFD)

Materialien

Allgemeine Grundlagen:

Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

Terhart, Ewald (Hrsg.): Perspektiven der Lehrerbildung in Deutschland. Abschlussbericht der von der Kultusministerkonferenz eingesetzten Kommission, Weinheim/Basel 2000.

Gesellschaft für Fachdidaktik: Kerncurriculum Fachdidaktik - Orientierungsrahmen für alle Fachdidaktiken (12.11.2004).

Gesellschaft für Fachdidaktik: Fachdidaktische Kompetenzbereiche, Kompetenzen und Standards für die 1. Phase der Lehrerbildung (BA + MA) (26.11.2005).

Hochschulrektorenkonferenz: Empfehlungen zur Zukunft der Lehrerbildung in den Hochschulen (21.02.2006).

Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur künftigen Struktur der Lehrerbildung, Köln 2001.

Fachbezogene Grundlagen zur Lehrerbildung:

Empfehlungen der Gesellschaft Deutscher Chemiker zum Studium Chemie für die Sekundarstufen I sowie für das Gymnasium und vergleichbaren Schulformen.

Empfehlungen der Gesellschaft Deutscher Chemiker zur Restrukturierung und zur curricularen Entwicklung des Bachelor- und Masterstudiums für das Lehramt im Fach Chemie (2008).

Empfehlungen der Gesellschaft Deutscher Chemiker und des Fördervereins MNU zur Ausbildung von Chemielehrern in Chemiedidaktik an Hochschule und Seminar (2004).

„Nürnberger Erklärung“: Empfehlungen zur Lehrerausbildung im Fach Geographie (DGfG).

„Grundsätze und Standards für die Informatik in der Schule“ der GI (24.01.2008).

Gemeinsame Empfehlungen von DMV, GDM und MNU „Standards für die Lehrerbildung im Fach Mathematik“ (Juni 2008).

Empfehlungen der Deutschen Physikalischen Gesellschaft (DPG): Thesen für ein modernes Lehramtsstudium im Fach Physik“, Deutsche Physikalische Gesellschaft (DPG), 2006.

Evangelische Religionslehre

Im Dialog über Glauben und Leben. Zur Reform des Lehramtsstudiums Evangelische Theologie/ Religionspädagogik. Empfehlungen der Gemischten Kommission zur Reform des Theologiestudiums (EKD 1997).

Problemfelder und Orientierungspunkte bei der Entwicklung von BA-/MA-Studiengängen im Fach „Evangelische Theologie/ Religionspädagogik – Lehramtsstudiengänge“. Beschluss der Gemischten Kommission zur Reform des Theologiestudiums (EKD 2005).

Theologisch-Religionspädagogische Kompetenz. Professionelle Kompetenzen und Standards für die Religionslehrerausbildung. Empfehlungen der Gemischten Kommission zur Reform des Theologiestudiums (EKD 2008).

Katholische Religion/Theologie

Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 20.9.2003 „Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramtes in katholischer Religion sowie an die Magister- und BA-/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach".

Beschluss des Katholisch-Theologischen Fakultätentages zur Gestaltung des konsekutiven Studienganges Katholische Theologie vom 31. Januar 2005.

Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005)

Für die Qualität des Schulunterrichts ist die Qualität der Lehrerbildung von wesentlicher Bedeutung. Sie setzt sich aus der vermittelten Qualifikation in den Bildungswissenschaften und den Fachwissenschaften sowie deren Didaktik zusammen. Für die Bewertung der Qualifikationen in den Bildungswissenschaften sind die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen ländergemeinsamen Standards weiterzuentwickeln. Darüber hinaus ist es notwendig, ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und deren Didaktik zu entwickeln. Auf dieser Grundlage werden die Studiengänge akkreditiert und evaluiert.

Das Studium ist so zu reorganisieren, dass sich die einzelnen Module an diesen Standards und inhaltlichen Anforderungen orientieren. Dabei ist der Anteil der schulpraktischen Studien deutlich zu erhöhen und diese sowie die Bildungs- und Fachwissenschaften und deren Didaktik sind stärker miteinander zu vernetzen, um eine verbesserte Orientierung an den Erfordernissen des Lehrerberufes zu erreichen.

Zur Erarbeitung der Standards, von Kerncurricula für die Lehrämter und von Modulen soll wissenschaftliche Kompetenz herangezogen werden. Gleiches gilt für die Entwicklung eines Evaluierungskonzepts. Die Akkreditierung erfolgt über den Akkreditierungsrat. Um die Mobilität und Durchlässigkeit im deutschen Hochschulsystem zu sichern und im Interesse der Studierenden ist die wechselseitige Anerkennung der erbrachten Studienleistungen und der erreichten Studienabschlüsse zwischen den Ländern zu gewährleisten. Es ist Angelegenheit der Länder zu entscheiden, ob die bisherige Studienstruktur mit dem Abschluss Staatsexamen erhalten bleibt oder ob eine Überführung in die gestufte Studienstruktur erfolgt. Unabhängig davon, wie das Hochschulstudium organisiert ist (Staatsexamen oder gestufte Studienstruktur), schließt sich ein Vorbereitungsdienst an.

Die Kultusministerkonferenz beschließt deshalb, auf der Grundlage ihres Beschlusses vom 28.02./01.03.2002 über die Einführung von Bachelor-/Masterstrukturen in der Lehrerausbildung:

1. Die Kultusministerkonferenz akzeptiert die Studiengänge, die Bachelor-/ Masterstrukturen in der Lehrerausbildung vorsehen und erkennt deren Abschlüsse an, wenn sie folgenden Vorgaben entsprechen:

1.1 Integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der

Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen können die Länder bei den Fächern Kunst und Musik vorsehen).

1.2 Schulpraktische Studien bereits während des Bachelor-Studiums.

1.3 Keine Verlängerung der bisherigen Regelstudienzeiten (ohne Praxisanteile).

1.4 Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern.

2. Die Kultusministerkonferenz erwartet, dass die Länder alle Studiengänge, durch die die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, modularisieren, die Module an den ländergemeinsamen Standards ausrichten und die Studiengänge begleitend evaluieren.

2.1 Bachelor- und Master-Studiengänge sind zu akkreditieren.

2.2 Bei Bachelor- und Masterstudiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, wirkt, zur Sicherung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrerausbildung, ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren mit; die Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs bedarf seiner Zustimmung.

2.3 Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ist insbesondere die Einhaltung

2.3.1 der ländergemeinsamen fachlichen Anforderungen für die Lehrerausbildung (Standards in den Bildungswissenschaften sowie ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen der Fächer und ihrer Didaktik)

2.3.2 eventueller landesspezifischer inhaltlicher und struktureller Vorgaben

festzustellen.

3. Einrichtung neuer Studiengänge

Bei der Einrichtung neuer Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind die vorstehenden Regelungen sowie die Strukturvorgaben für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Dabei können Praxis-

zeiten - bei entsprechender inhaltlicher Gestaltung - angerechnet werden. Laufbahnrechtliche Regelungen der Länder bleiben unberührt.

4. Übergangsregelungen

4.1. Auf der Grundlage des KMK-Beschlusses vom 01.03.2002 bereits eingerichtete Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind bis 2010 den vorstehenden Regelungen anzupassen.

4.2. Soweit für die Anwendung in Akkreditierungsverfahren geeignete ländergemeinsame Mindestanforderungen für die Bildungswissenschaften, die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken noch nicht vorliegen, müssen die Anforderungen den am jeweiligen Standort zuletzt geltenden Studien- und Prüfungsordnungen für die Staatsexamensstudiengänge entsprechen.

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

Lösung von Anwendungsproblemen beim Quedlinburger Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.2007)

Aufbauend auf den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung („Strukturvorgaben“) und 02.06.2005 („Quedlinburger Beschluss“) wird bezüglich der Lehramtstypen 1, 2 und 3 (sowie ggf. 6)[1] im Grundsatz beschlossen:

Die Länder erkennen akkreditierte Lehramtsstudiengänge für die Lehrämter des gehobenen Dienstes, die mit mindestens 210 ECTS-Punkten ordnungsgemäß abgeschlossen wurden, als Zugangsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst an, sofern sie in dem Land, in dem die Hochschule zuletzt besucht wurde, den Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnen.

Als Voraussetzung für die Aufnahme in den Schuldienst gilt eine mindestens anderthalbjährige schulpraktische Ausbildung, davon mindestens ein Jahr als Vorbereitungsdienst.

Die Länder können mit ihren Hochschulen bei erreichten 240 Hochschul-ECTS-Punkten die Vergabe eines Masterabschlusses unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes vereinbaren, wodurch insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht sind.

---

[1] Lehramtstyp 1: Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe
Lehramtstyp 2: Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I
Lehramtstyp 3: Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I
Lehramtstyp 6: Sonderpädagogische Lehrämter

Anrechnung von an Fachhochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen auf Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen vermittelt werden

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.04.2006)

Zu Ziffer 1.1. der „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 2.6.2005 stellt die Kultusministerkonferenz fest:

Studien- und Prüfungsleistungen, die an Fachhochschulen erbracht worden sind, können auf Bachelor- und Masterstudiengänge an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen vermittelt werden, auf das Studium der beruflichen Fachrichtung angerechnet werden, wenn sie den dafür festgelegten Anforderungen gleichwertig sind[*].

Über erforderliche ergänzende Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die aufnehmende Hochschule. Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Bachelor- oder Masterstudiengängen an Fachhochschulen erworben wurden, setzt voraus, dass diese Studiengänge akkreditiert sind.

[*] Bayern weist darauf hin, dass die Anerkennung der in anderen Ländern erworbenen Abschlüsse in Bachelor-Master-Studiengängen davon abhängig ist, dass ein ausreichender Umfang von Studien- und Prüfungsleistungen in der beruflichen Fachrichtung an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen abgeleistet sowie das Studium der Fach- und Bildungswissenschaften ausreichend verzahnt wurde.

Empfehlung

der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz

zur Vergabe eines Masterabschlusses in der Lehrerbildung bei vorgesehener Einbeziehung von Leistungen des Vorbereitungsdienstes

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2008/
Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.07.2008)

Die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz begrüßen die Reformen des Studiums, die durch den Bologna- Prozess angestoßen worden sind. Die Modularisierung der Studiengänge wie auch die Einführung gestufter Studiengänge haben weitreichende strukturelle Veränderungen ausgelöst, die die Reformüberlegungen zur Lehrerbildung unterstützen. Auf diesem Hintergrund wird die Umgestaltung der Lehrerausbildung in partnerschaftlicher Kooperation von beiden Seiten begleitet.

Gemeinsames Ziel ist eine kompetenzorientierte Lehrerbildung. Zur Erreichung dieses Zieles halten die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz eine bessere Verzahnung zwischen der Ersten und Zweiten Phase der Lehrerbildung für erforderlich.

Die Integration berufspraktischer Elemente in eine neue strukturierte Masterphase ist ein Weg, Ausbildungsziele und Lernorte beider Phasen zu verbinden und dabei gleichzeitig die internationalen Anforderungen an Masterabschlüsse zu erfüllen. Hierzu muss eine enge Kooperation von den Hochschulen mit anderen Institutionen der Lehrerausbildung erfolgen.

Mit ihrem Beschluss vom 28.02.2007 hat die Kultusministerkonferenz den Ländern unter anderem die Möglichkeit eröffnet, mit ihren Hochschulen bei erreichten 240 Hochschul-ECTS-Punkten die Vergabe eines Masterabschlusses unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes zu vereinbaren, wodurch insgesamt 300 ECTS-Punkten erreicht sind.

Eine Option zur Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes in das Masterstudium ist die Anrechnung von Teilen des Vorbereitungsdienstes auf das Masterstudium. Mit Beschluss vom 28.06.2002 hat die Kultusministerkonferenz die Möglichkeit eröffnet, außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer – ggf. auch

pauschalierten – Einstufung in ein Hochschulstudium anzurechnen und die Voraussetzungen präzisiert, unter denen eine solche Anrechnung erfolgen kann.
Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz beschließen den folgenden gemeinsamen Rahmen für die Anrechnung von Teilen des Vorbereitungsdienstes auf das Masterstudium und fordern Länder und Hochschulen auf, auf dieser Grundlage Vereinbarungen zu treffen:

- Maßstab für die schulpraktische Ausbildung im Studium und im Vorbereitungsdienst bilden die „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

- Auf dieser Basis verständigen sich die Hochschulen und die Institutionen der zweiten Ausbildungsphase auf landesspezifische Qualifikationsrahmen, die den Grad der Kompetenzentwicklung in den Bildungswissenschaften und in den Fachdidaktiken in beiden Ausbildungsphasen konkretisieren.

- Gemäß der erarbeiteten Qualifikationsrahmen werden von den Hochschulen und den Institutionen der zweiten Ausbildungsphase gemeinschaftlich und einvernehmlich Ausbildungsformate und Prüfungsverfahren im Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten bei einem einjährigen Ausbildungsabschnitt entwickelt, die die Grundlage für die Anrechnung auf das Hochschulstudium darstellen.

- Beide Partner halten die Studierbarkeit der Masterstudiengänge einschließlich der anzurechnenden Teile des Vorbereitungsdienstes innerhalb der Regelstudienzeit für geboten.

- Die Länder berücksichtigen länderübergreifend schulpraktische Ausbildungszeiten im Rahmen des Masterstudiums bei der Bemessung der individuell zu leistenden Dauer des Vorbereitungsdienstes.

- Ein Masterstudiengang, bei dem bis zu 60 ECTS-Punkte aus dem Vorbereitungsdienst angerechnet werden, kann als Masterstudiengang akkreditiert werden.

Drs. AR 96/2007

Akkreditierung von Masterstudiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

(beschlossen auf der 54. Sitzung am 08.10.2007)

Bei der Akkreditierung von Masterstudiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, ist das Vorliegen des lehramtsbezogenen Profils zu bescheinigen.

Hierfür sind die ländergemeinsamen fachlichen Anforderungen für die Lehramtsausbildung (Standards in den Bildungswissenschaften sowie ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen der Fächer und ihrer Didaktik) sowie eventuelle landesspezifische inhaltlicher und strukturelle Vorgaben als Beurteilungsmaßstäbe anzulegen.

Im Übrigen sind die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

www.aqas.de

AQAS e.V.,
In der Sürst 1, 53111 Bonn

Tel.: 02 28 / 90 960 - 10
Fax: 02 28 / 90 960 - 19
Mail: info@aqas.de